

**Lagebericht
zum Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2024**

Landschaftsverband Rheinland

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	5
B. Allgemeiner Teil und Grundlagen	6
C. Geschäftsverlauf, Chancen und Risiken	10
1 Analyse der Haushaltswirtschaft 2024	10
1.1 Ausgangslage: Haushaltsplan 2024	10
1.2 Haushaltskonsolidierung	10
1.3 Jahresergebnis 2024.....	11
1.3.1 Ordentliches Ergebnis	11
1.3.2 Finanzergebnis	17
1.3.3 Außerordentliches Ergebnis.....	18
1.4 Investitionstätigkeit	18
1.4.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	18
1.4.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	18
2 Darstellung der Produktbereiche	19
2.1 Produktbereich 01 - Innere Verwaltung.....	20
2.2 Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben	21
2.3 Produktbereich 04 - Kultur und landschaftliche Kulturpflege.....	22
2.4 Produktbereich 05 - Soziale Leistungen	23
2.4.1 PG 016 und 090 – Verwaltungskosten und Förderung innovativer Angebote.....	24
2.4.2 PG 017 und 087 – Eingliederungshilfe.....	25
2.4.3 PG 088 - Leistungen nach dem SGB XII	25
2.4.4 PG 089 – Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose	26
2.4.5 PG074 – Elementarbildung KiTa und PG 086 – Eingliederungshilfe nach dem Kapitel 9 SGB IX (für Kinder).....	26
2.5 Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.....	32
2.6 Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege	32
2.7 Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen.....	33
2.8 Produktbereich 14 – Umweltschutz.....	33
2.9 Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus	33
2.10 Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft	33
3 Vermögens- und Kapitalrechnung	34
3.1 Bilanzstruktur	34

3.2	Entwicklung der Aktiva.....	34
3.3	Entwicklung des Eigenkapitals	35
3.4	Entwicklung der Rückstellungen	37
3.5	Entwicklung der Verbindlichkeiten.....	38
4	Zahlungsfähigkeit.....	39
5	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag	39
D.	Chancen- und Risikobericht	40
1	Risikomanagementsystem	40
1.1	Risikofrüherkennung.....	40
1.2	Internes Kontrollsystem (IKS)	40
1.3	Controlling der Haushaltsentwicklung.....	41
2	Allgemeine Chancen und Risiken	41
2.1	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	41
2.1.1	Kapitalmarkt.....	42
2.1.2	Pensionsverpflichtungen	43
2.1.3	Steuerrecht	43
2.1.4	Infrastrukturfinanzierungsgesetz	44
2.1.5	Europäisches Beihilferecht	44
2.2	Personalwirtschaft	44
2.3	Neukonzeption Versicherungsschutz	45
2.4	Soziales Entschädigungsrecht - SGB XIV.....	46
2.5	Digitalisierung.....	46
3	Chancen und Risiken im Sozialbereich	47
3.1	Sozialgesetzgebung.....	47
3.1.1	Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung	48
3.1.2	Bedarfsermittlung	49
3.1.3	Neue Leistungs- und Finanzierungssystematik	49
3.1.4	Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und in Einrichtungen über Tag und Nacht	50
3.1.5	Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen.....	51
3.1.6	Pflegereformen.....	51
3.2	Fallzahl- und -kostenentwicklung im Elementarbereich	52
3.3	Bundes- und Landesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe	53
3.3.1	Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe.....	54

3.3.2	Beteiligung des Landes NRW an den Kosten der Eingliederungshilfe.....	55
3.4	Schulträgeraufgaben.....	55
3.4.1	Schulentwicklungsplanung	55
3.4.2	Schülerspezialverkehr.....	56
3.4.3	Digitalisierung an den Schulen	57
4	Chancen und Risiken im Gesundheitswesen.....	57
4.1	Klinikbetrieb	58
4.1.1	Krankenhausfinanzierung.....	58
4.1.2	Krankenhausplanung und Krankenhausreform	59
4.1.3	Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie	60
4.1.4	Krankenhauszukunftsgesetz.....	60
4.2	LVR-Verbund WohnenPlusLeben	61
5	Weitere Chancen und Risiken	62
5.1	Kultur	62
5.1.1	Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen	62
5.1.2	Kulturelle Netzwerkprojekte.....	63
5.1.3	LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln	63
5.1.4	Änderungen im Denkmalrecht.....	64
5.2	Beteiligungen.....	65
5.2.1	Provinzial Rheinland Holding AöR	65
5.2.2	Rheinland Kultur GmbH	65
5.3	Gebäudewirtschaft	66
5.3.1	Baupreisentwicklung	66
5.3.2	Energiepreisentwicklung	66
5.3.3	Bauunterhaltung	66
5.3.4	Liegenschaften der Zentralverwaltung	67
5.3.5	Umwelt.....	67
5.4	Chancengleichheit und Antidiskriminierung.....	67
5.4.1	Diversity	67
5.4.2	Gewaltschutz	68
6	Perspektiven für den Gesamtverband	69

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summenwerten sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

A. Einleitung

Das oberste Ziel einer jeden Gebietskörperschaft ist es, die dauerhafte Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Der Haushaltswirtschaft kommt dabei die Aufgabe zu, die dazu erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen und deren wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Einsatz zu gewährleisten. Mit dem Jahresabschluss legt eine Gebietskörperschaft Rechenschaft darüber ab, wie sie mit ihren Finanzmitteln gewirtschaftet hat.

Gemäß § 95 Gemeindeordnung (GO NRW) i.V.m. § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) einen Jahresabschluss aufzustellen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LVR vermittelt. Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht zu ergänzen, der als Rechenschaftsbericht dem Jahresabschluss beigefügt wird und mit weitergehenden Informationen das Bild der Finanzlage vervollständigt.

Der vorliegende Lagebericht zeichnet ein umfassendes Bild der Haushaltslage des LVR im Haushaltsjahr 2024, indem er einen Überblick über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses gibt und auf die Vorgänge von besonderer Bedeutung eingeht. Produktorientierte Ziele und Kennzahlen ergänzen das Gesamtbild der Haushaltswirtschaft des LVR im abgelaufenen Haushaltsjahr. Der zutreffenden Darstellung der Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des LVR wird prospektiv besondere Beachtung geschenkt.

Die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung spiegeln sich als grundlegende Prinzipien öffentlicher Haushaltsführung durchweg in der Geschäftstätigkeit des LVR wider. Der LVR nimmt seine Aufgaben stets im Bewusstsein seiner umlagegetragenen Finanzierungsstrukturen und unter Berücksichtigung der kommunalen Zusammenhänge wahr.

Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) im Jahr 2007 führt der LVR seine Geschäfte nach dem System der doppelten Buchführung.

B. Allgemeiner Teil und Grundlagen

1. Der LVR als Kommunalverband

Der LVR nimmt als Kommunalverband rheinlandweit überregionale Aufgaben wahr, die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe, der landschaftlichen Kulturpflege und der Kommunalwirtschaft betreffen. Der LVR beschäftigt rund 22.000 Mitarbeitende und erbringt Dienstleistungen für die 9,8 Millionen Menschen im rheinischen Teil Nordrhein-Westfalens. Die Mitgliedskörperschaften des LVR sind die im Rheinland (und somit in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln) gelegenen kommunalen Gebietskörperschaften, bestehend aus 13 kreisfreien Städten, 12 Kreisen und der StädteRegion Aachen:



Abbildung 1: Mitgliedskörperschaften des LVR

Kreisfreie Städte:

- Bonn
- Düsseldorf
- Duisburg
- Essen
- Köln
- Krefeld
- Leverkusen
- Mönchengladbach
- Mülheim an der Ruhr
- Oberhausen
- Remscheid
- Solingen
- Wuppertal

Kreise / Städteregion:

- StädteRegion Aachen
- Kreis Düren
- Rhein-Erft-Kreis
- Kreis Euskirchen
- Kreis Heinsberg
- Kreis Kleve
- Kreis Mettmann
- Rhein-Kreis Neuss
- Oberbergischer Kreis
- Rheinisch-Bergischer Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis
- Kreis Viersen
- Kreis Wesel

Die Mitgliedskörperschaften tragen und finanzieren den LVR über die zu entrichtende Landschaftsumlage. Neben den Schlüsselzuweisungen des Landes ist sie daher von entscheidender Bedeutung für den LVR-Haushalt.

2. Die Aufgaben des LVR

Der öffentliche Auftrag des LVR ist in der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) verankert. Sein Aufgabengebiet betrifft soziale Aufgaben sowie Jugendhilfe- und Gesundheitsangelegenheiten; darüber hinaus gehören die landschaftliche Kulturpflege und Angelegenheiten der Kommunalwirtschaft zu den Aufgabeninhalten des LVR.

Der LVR ist Träger der Eingliederungshilfe, überörtlicher Träger der Sozialhilfe und Träger des Amtes zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Inklusionsamt). Als Landesjugendamt ist der LVR überörtlicher Träger der Jugendhilfe. Neben der fachlichen und finanziellen Unterstützung der örtlichen Jugendämter betreibt der LVR vier eigene Jugendhilfeeinrichtungen. Der LVR betreibt zudem 38 Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten sowie zwei Schulen für Kranke und ein Berufskolleg. Ferner ist der LVR Träger einer orthopädischen und neun psychiatrischer Kliniken. In diesem Zusammenhang ist ergänzend der Verbund WohnenPlusLeben (WPL) zu nennen, der umfassende Hilfen für Erwachsene mit geistiger Behinderung anbietet.

Neben der LVerbO NRW sind das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) für den Aufgabenbestand des LVR einschlägig. Demnach ist der LVR Träger der Hilfen für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe). Die Eingliederungshilfe wird als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen und macht den Großteil des bewirtschafteten Haushaltsetats des LVR aus. Der LVR engagiert sich insbesondere für Integration und Inklusion der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und ist hinsichtlich seines Zuständigkeitsbereiches der größte Leistungsträger für diese Zielgruppe in Deutschland.

Der LVR erfasst und dokumentiert, erforscht, bewahrt, pflegt und vermittelt das vielfältige kulturelle Erbe des Rheinlands. Dieser aus § 5 der Landschaftsverbandsordnung abgeleitete Auftrag wird durch den Betrieb von zwölf Museen, fünf Kulturdienststellen, je einem Kulturhaus und Kulturzentrum sowie des LVR-Jüdischen Museums im Archäologischen Quartier Köln (MiQua) erfüllt. Ergänzt wird die Aufgabenerfüllung durch Förderungen von Kulturprojekten, Museen, Archiven, Publikationen, Biologischen Stationen und Naturparks sowie die fachliche Beratung von Museen im Rheinland. Im Rahmen seines Kulturnetzwerkes ist der LVR in einer Vielzahl von Stiftungen engagiert.

Beim LVR ist eine Reihe weiterer, vom Land oder Bund zugewiesener Aufgaben angesiedelt, so z.B. der Vollzug des sozialen Entschädigungsrechts (z.B. Leistungen an Opfer einer Gewalttat, Geschädigte durch Schutzimpfungen oder Opfer von Kriegsauswirkungen der beiden Weltkriege und deren Angehörige sowie Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz), der Maßregelvollzug, die Erhebung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Altenpflege-Ausbildungsumlage. Zudem obliegt ihm die Geschäftsführung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

3. Organe des LVR

Organe des LVR sind die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuss und die Landesdirektorin. Die gegenwärtige Landschaftsversammlung besteht aus 126 Mitgliedern, die von den Kreistagen der Kreise und den Räten der kreisfreien Städte gewählt wurden. Aus jeder Mitgliedskörperschaft wird

je 100.000 Einwohner eine Vertreterin bzw. ein Vertreter in die Landschaftsversammlung entsandt. Deren Wahlzeit entspricht der allgemeinen Wahlzeit der politischen Vertretungen der Mitgliedskörperschaften. Die derzeitige 15. Wahlperiode hat am 01. November 2020 begonnen und wird nach den nächsten Kommunalwahlen im Jahr 2025 enden.

Die Landschaftsversammlung beschließt über Grundsatzangelegenheiten, verabschiedet den Haushalt und wählt die Landesdirektorin oder den Landesdirektor sowie die Landesrätinnen und Landesräte (Dezernatsleitungen).

Der Landschaftsausschuss ist das zentrale Beschlussorgan des LVR und wird als Pflichtausschuss von der Landschaftsversammlung bestellt. Er ist für alle Angelegenheiten des LVR zuständig, die nicht der Landschaftsversammlung oder der Landesdirektorin vorbehalten sind. Der Landschaftsausschuss besteht derzeit aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern und darüber hinaus 2 beratenden Mitgliedern. Er wird in seiner Tätigkeit durch Fachausschüsse unterstützt.

Die Landesdirektorin führt als Behördenleiterin die Geschäfte der laufenden Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Gremien vor und führt sie aus. Sie ist die gesetzliche Vertreterin des LVR und als Hauptverwaltungsbeamtin Leiterin der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

Die allgemeine und die Sonderaufsicht über den LVR wird durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW (MHKBD NRW) ausgeübt.

4. Organisation des LVR

Der LVR überprüft seine Organisationsstruktur und die Geschäftsprozesse stetig und passt diese an, um den sich ständig verändernden Anforderungen zu begegnen und die effiziente und effektive Bewältigung seiner Aufgaben sicherzustellen. Innerhalb der Dezernate, Fachbereiche und Außendienststellen werden ebenfalls bedarfsweise Anpassungen und Optimierungen vorgenommen. Der LVR ist in 10 Dezernate gegliedert:

Dezernat 0	Dezernat 1	Dezernat 2	Dezernat 3	Dezernat 4
Organisationsbereich LVR-Direktorin	Personal und Organisation	Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegen- heiten	Gebäude- und Liegenschafts- management, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	Kinder, Jugend und Familie
Dezernat 5	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8	Dezernat 9
Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobili- tät und technische In- novation	Soziales	Psychiatrie und Teilhabeverbund	Kultur

Zur Optimierung der Leistungserstellung hat der LVR einige Aufgabenbereiche aus der Kernverwaltung ausgegliedert und an wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen übertragen. Es handelt sich dabei zunächst um den LVR-Klinikverbund, bestehend aus neun psychiatrischen Fachkrankenhäusern und

einer Klinik für Orthopädie, die Bestandteil der regionalen medizinischen Versorgungsstruktur des Landes NRW sind, zudem die Krankenhauszentralwäscherei sowie das Institut für Forschung und Bildung.

Des Weiteren ist die Jugendhilfe Rheinland als Einrichtung mit vier Standorten aus dem LVR-Kernhaushalt ausgegliedert, ebenso wie der Verbund heilpädagogischer Hilfen mit insgesamt 18 Standorten.

Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik hat der LVR auf die wie Eigenbetrieb geführte Einrichtung LVR-InfoKom ausgelagert.

Verschiedene Aufgaben in den Bereichen Museumsmanagement, Reinigung, Sicherheit und Veranstaltungsmanagement werden vom Dienstleistungsunternehmen Rheinland Kultur GmbH (RKG) erbracht, das eine 100-prozentige Tochter des LVR ist. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beteiligt sich der LVR ebenso an privatrechtlichen Unternehmen sowie an Stiftungen. Das vollständige Beteiligungsengagement wird im jährlichen LVR-Beteiligungsbericht dargestellt.¹

5. Finanzierung des LVR

Der LVR-Haushalt ist wesentlich durch Aufwendungen für soziale Leistungen, insbesondere die Eingliederungshilfe, bestimmt. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Pflichtaufgaben, die wegen zugrundeliegender gesetzlicher Ansprüche kaum beeinflussbar sind.

Anders als eine kommunale Gebietskörperschaft besitzt der LVR keine Steuerhoheit und somit keine Möglichkeit, eigene Erträge durch Steuern zu erzielen. Die Schlüsselzuweisungen des Landes haben daher eine große Bedeutung für die Refinanzierung des LVR. Die Größenordnung der Schlüsselzuweisungen bemisst sich nach den Regelungen des jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG NRW).

Darüber hinaus gewährt das GFG NRW dem LVR weitere – im Vergleich zu den Schlüsselzuweisungen allerdings deutlich geringere - Bedarfzuweisungen und Zuschüsse:

- eine jährliche Schulpauschale / Bildungspauschale für Aufgaben als Träger von Schulen für Kinder mit Behinderungen;
- Zuweisungen für die landschaftliche Kulturpflege;
- eine Investitionspauschale für investive Zwecke der Eingliederungshilfe.

Weitere Erträge des LVR ergeben sich aus sonstigen Transfererträgen, Kostenbeiträgen und -erstattungen, privatrechtlichen Leistungsentgelten und weiteren geringfügigen Ertragsarten.

Soweit die vorgenannten Erträge nicht zur Deckung der Aufwendungen ausreichen, erhebt der LVR gemäß § 22 LVerbO eine Landschaftsumlage von seinen Mitgliedskörperschaften. Aufgrund der vergleichsweise geringen Ertragsstärke der übrigen Erträge stellen die zu entrichtenden Umlagen die wichtigste und stärkste Refinanzierungsquelle des LVR dar. Die Landschaftsumlage berechnet sich als Produkt aus dem jährlich festzusetzenden Umlagesatz und den gemeindlichen Umlagegrundlagen.

Die vom LVR treuhänderisch verwalteten Mittel der Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Umlage aus dem Altenpflege-Ausbildungs-Ausgleichsverfahren sind nicht umlagererelevant und finden daher bei der Bemessung des Umlagebedarfes keine Berücksichtigung.

¹ Die Beteiligungsberichte sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: www.beteiligungsbericht.lvr.de

C. Geschäftsverlauf, Chancen und Risiken

1 Analyse der Haushaltswirtschaft 2024

1.1 Ausgangslage: Haushaltsplan 2024

Die Ausgangsbasis für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2024 sind die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des LVR für das Jahr 2024.

Die Verabschiedung des Haushaltes 2024 erfolgte durch die Landschaftsversammlung am 13. Dezember 2023. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat den Umlagesatz der Landschaftsumlage i.H.v. 15,45 % mit Erlass vom 7. Februar 2024 genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 erfolgte am 4. März 2024.²

Im LVR-Haushalt 2024 wurden die von den Fachdezernaten zu erbringenden Konsolidierungsbeiträge in Höhe von 40,3 Mio. Euro aufwandsmindernd berücksichtigt, ein globaler Minderaufwand in Höhe von 34,0 Mio. Euro abgezogen sowie ein planmäßiger Fehlbetrag von 35,6 Mio. Euro eingeplant, der durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden sollte. Auf diese Weise konnte der Umlagesatz der Landschaftsumlage planerisch um 0,3%-Punkte niedriger gehalten werden.

1.2 Haushaltskonsolidierung

Der LVR hat bereits im Rahmen seiner ersten beiden Konsolidierungsprogramme (2011-2013 und 2014-2016) erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften zu vermindern. Mit diesen beiden Programmen konnte ein nachhaltiger Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rund 273 Mio. Euro erreicht werden, infolgedessen die Umlagesätze stabilisiert und letztlich aufgrund der positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar gesenkt werden konnten. Für den Zeitraum 2017 bis 2021 hatte der LVR das dritte Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen von insgesamt 70 Mio. Euro aufgelegt, dessen Ziele für die Jahre 2017 bis 2020 ebenfalls erreicht worden sind.

Aufgrund der coronabedingt eingetretenen finanziellen Notlage der kommunalen Ebene hat das dritte Konsolidierungsprogramm ab 2020 seine Geschäftsgrundlage für eine weitere Umsetzung weitestgehend verloren. Daher hat die dann verantwortliche LVR-Kämmerin Frau Hötte bereits im Herbst 2020 gemeinsam mit allen LVR-Dezernaten ein neues Konsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 entwickelt, welches Maßnahmen mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro enthält und sich auf den Zeitraum von 2021 bis 2025 erstreckt.

Das Konsolidierungsprogramm beinhaltet unter anderem Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung, Maßnahmen zur Optimierung von Geschäftsprozessen sowie Einsparmaßnahmen im Personalbereich. Darüber hinaus wurde die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beschlossen, um einen Anstieg der Umlagesätze zu begrenzen. Durch das Konsolidierungsprogramm sollte eine belastbare Mittelfristplanung bis 2026 ermöglicht und ein Haushaltssicherungskonzept vermieden werden.

Der bereits in der Planung berücksichtigte Konsolidierungsbetrag von 40,3 Mio. Euro für das Jahr 2024

² Die Haushaltspläne des LVR sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: www.haushalt.lvr.de

konnte aufgrund von Mehrbedarfen in verschiedenen Bereichen nur zum Teil (rd. 32 Mio. Euro) erwirtschaftet werden. In Anbetracht der finanziellen Situation der Kommunen im Allgemeinen und der finanziellen Situation des LVR im Speziellen wurde das Konsolidierungsprogramm im Rahmen der Haushaltsplanung 2025/2026 zudem auf das Jahr 2026 ausgeweitet.

1.3 Jahresergebnis 2024

Das Jahresergebnis 2024 in Höhe von -120.050.413,23 Euro weicht erheblich vom fortgeschriebenen Planansatz in Höhe von 35.632.811,23 Euro ab. Ursächlich hierfür waren Kostensteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung und der Eingliederungshilfe für Erwachsene.

Die sich bereits abzeichnenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in 2024 wurden mit Vorlage 15/2531 Anfang Dezember 2024 dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie dem Landschaftsausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

Die erforderliche Anzeige eines höheren als geplanten Fehlbetrages gemäß § 75 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 23 LVerbO NRW wurde am 08. April 2025 dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD NRW) als zuständige Aufsicht zugeleitet.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Ergebnisrechnung wieder; der globale Minderaufwand wurde bei den ordentlichen Aufwendungen berücksichtigt:

Ergebnisrechnung (in Mio. €)	Fortg. Ansatz 2024	Ist 2024	Abweichung Ist - Plan
Ordentliche Erträge	4.871,8	4.993,3	121,5
Ordentliche Aufwendungen <i>(incl. 34 Mio. € globaler Minderaufwand im Planansatz)</i>	-4.927,1	-5.149,6	-222,5
Ordentliches Ergebnis	-55,4	-156,3	-101,0
Finanzerträge	34,4	47,0	12,6
Finanzaufwendungen	-14,6	-10,8	3,9
Finanzergebnis	19,7	36,3	16,5
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-35,6	-120,1	-84,4
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	-35,6	-120,1	-84,4

1.3.1 Ordentliches Ergebnis

Im Rahmen des ordentlichen Ergebnisses ist im Jahr 2024 ein Fehlbetrag von 156,3 Mio. Euro entstanden. Das ordentliche Ergebnis spiegelt den Erfolg der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit (Kerntätigkeit) wider und gibt Aufschluss darüber, ob der durch die Kerntätigkeit bedingte Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres vollständig erwirtschaftet wurde. Das ordentliche Ergebnis ist inso-

weit ein Indiz zur Beurteilung der Generationengerechtigkeit. Als Kennzahl hierfür wird der Aufwandsdeckungsgrad herangezogen:

Kennzahl	Berechnung	Ist 2024	Ist 2023	Ist 2022
Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen	97,0 %	98,64 %	99,38 %

Die Kennzahl veranschaulicht, dass der Aufwandsdeckungsgrad des LVR in 2024 erneut zurückgegangen ist und dass im Rahmen der Kerntätigkeit die ordentlichen Aufwendungen nicht vollständig über die ordentlichen Erträge gedeckt werden konnten.

1.3.1.1 Überblick über die ordentlichen Erträge

Die Ertragslage des LVR wird maßgeblich durch die Allgemeinen Deckungsmittel, bestehend aus der Landschaftsumlage der Mitgliedskörperschaften und den Schlüsselzuweisungen des Landes, beeinflusst.

Die ordentlichen Erträge haben im Jahr 2024 insgesamt 4.993,3 Mio. Euro betragen und lagen damit 121,5 Mio. Euro über dem Planansatz. Die Mehrerträge sind hauptsächlich bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen (insgesamt 62,0 Mio. Euro, hier größtenteils durch Erstattungen des Landes für den Maßregelvollzug), bei den sonstigen Transfererträgen (insgesamt 24,0 Mio. Euro, im Wesentlichen aufgrund von höheren Leistungen der Pflegeversicherung und aus Ansprüchen gegen Dritte bzw. aus BaFög-Erträgen im Rahmen der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe) und den sonstigen ordentlichen Erträgen (insgesamt 37,7 Mio. Euro, hier im Wesentlichen aufgrund der Auflösung nicht benötigter Rückstellungen aus dem Bereich der Leistungen in besonderen Wohnformen im Dezernat Soziales) entstanden.

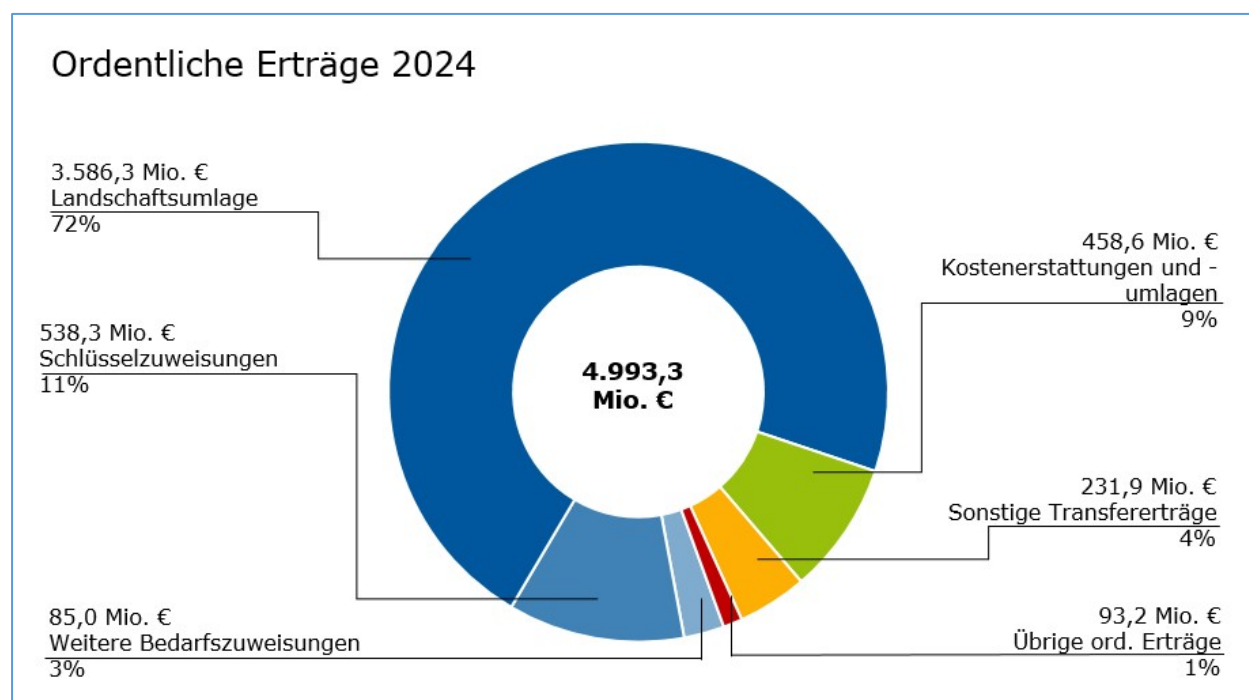


Abbildung 2: Zusammensetzung der ordentlichen Erträge 2024.

Die Allgemeinen Deckungsmittel des LVR, bestehend aus Landschaftsumlage und Schlüsselzuweisungen, sind in der Position „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ enthalten und stellten im Jahr 2024 rund 82,6 Prozent der ordentlichen Erträge dar. Die Erträge aus der Landschaftsumlage entsprachen mit 3.586,3 Mio. Euro fast genau dem fortgeschriebenen Planansatz 2024. Die Erträge aus Schlüsselzuweisungen haben 538,3 Mio. Euro betragen und lagen auf dem Planniveau.

Ordentliche Erträge (in Mio. €)	Fortgeschriebener Ansatz 2024	Ist 2024	Abweichung Ist - Plan
Zuwendungen und allgemeine Umlagen,	4.207,3	4.209,6	2,3
<i>davon: Landschaftsumlage</i>	3.586,2	3.586,3	0,1
<i>davon: Schlüsselzuweisungen</i>	538,3	538,3	0,0
Sonstige Transfererträge	207,9	231,9	24,0
Privatrechtliche Leistungsentgelte	35,8	32,3	-3,5
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	396,6	458,6	62,0
Sonstige ordentliche Erträge	21,5	59,2	37,7
Aktiviertete Eigenleistungen	2,7	1,7	-1,0
SUMME ordentliche Erträge	4.871,8	4.993,3	121,5

Die kommunalen Steuereinnahmen im Rheinland, die in die Umlagegrundlagen des LVR für die Berechnung der Umlagezahlungen einfließen, haben sich in 2024 moderat positiv entwickelt. Bei den Umlagegrundlagen des LVR konnte daher im Ergebnis von 2023 nach 2024 ein Anstieg von 2,5 % verzeichnet werden. Der Planansatz für die Landschaftsumlage im Haushalt 2024 wurde aus den Werten für die Umlagegrundlagen aus der Modellrechnung zum GFG 2024 und dem für den Haushalt 2024 beschlossenen Umlagesatz in Höhe von 15,45 % ermittelt.

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse hat sich vom GFG 2023 zum GFG 2024 um 0,77% erhöht. Die LVR-Umlagegrundlagen 2024 sind im Vergleich zu 2023 um +2,5%, die des LWL jedoch nur um +1,1% gestiegen. Aufgrund des Ausgleichsmechanismus, der die Steuerkraftentwicklung in den beiden Landesteilen Rheinland und Westfalen berücksichtigt, hat die Verteilung der Teilschlüsselmasse für die beiden Landschaftsverbände dazu geführt, dass dem LVR im GFG 2024 mit 538,2 Mio. Euro etwa 15,0 Mio. Euro weniger Schlüsselzuweisungen zugewiesen wurden als im GFG 2023 mit 553,2 Mio. Euro.

Die nachfolgende Tabelle stellt die wichtigsten Eckdaten und Kennzahlen zu den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen dar:

Ertragsart / Kennzahl	2024	2023	2022	2021
LVR-Umlagegrundlagen (Mio. €)	23.212,3	22.651,8	20.916,1	19.869,3
Umlagesatz	15,45%	15,30%	15,20%	15,70%
Erträge aus der Landschaftsumlage (Mio. €)	3.586,3	3.465,7	3.179,2	3.119,5
<u>Umlagequote</u> (Landschaftsumlage / ordentliche Erträge)	71,8 %	71,6 %	70,6 %	69,8 %
Schlüsselzuweisungen (Mio. €)	538,3	553,2	517,0	501,8
<u>Schlüsselzuweisungsquote</u> (Erträge aus Schlüsselzuweisungen / ordentliche Erträge)	10,8 %	11,4 %	11,5 %	11,2 %
<u>Quote der Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen</u> (Kostenerstattungen / ordentliche Erträge)	9,2 %	8,6 %	8,8 %	11,2 %
<u>Quote der sonst. Transfererträge</u> (sonst. Transfererträge / ordentliche Erträge)	4,6 %	4,5 %	4,6 %	4,3 %

Die Umlagequote, die den Anteil der Landschaftsumlage an den ordentlichen Erträgen des LVR wiedergibt, ist von **71,6 Prozent** in 2023 auf **71,8 Prozent** in 2024 angestiegen. Die Ursachen hierfür sind insbesondere die Reduzierung der Schlüsselzuweisungen 2024 im Vergleich zu 2023 in Höhe von 15 Mio. Euro sowie der Wegfall der Erträge aus der Ukraine-Hilfe in 2024 in Höhe von ca. 31 Mio. Euro.

Bei den sonstigen Transfererträgen sind im Wesentlichen Leistungen der Pflegeversicherung und Kostenbeiträge der Leistungsempfänger*innen oder der unterhaltspflichtigen Angehörigen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe erfasst. Des Weiteren werden in dieser Position Erträge aus der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) verbucht (106,3 Mio. Euro in 2024), die für Zwecke der besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu verwenden und daher für den LVR haushaltsneutral sind.

Die übrigen ordentlichen Erträge, bestehend aus privat- und öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie sonstigen ordentlichen Erträgen und aktivierten Eigenleistungen, haben das Volumen der ordentlichen Erträge mit insgesamt rund 93,2 Mio. Euro im Jahr 2024 ergänzt.

1.3.1.2 Überblick über die ordentlichen Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen stellen den Ressourcenverbrauch infolge der gewöhnlichen Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Kerngeschäft) dar. Sie betragen im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 5.149,6 Mio. Euro und lagen damit um 222,5 Mio. Euro über den Planansätzen und 245,2 Mio. Euro über denen des Jahres 2023.

Ordentliche Aufwendungen (in Mio. €)	Fortg. Ansatz 2024	Ist 2024	Abweichung Ist - Plan
Personalaufwendungen	370,0	330,5	-39,5
Versorgungsaufwendungen	71,3	68,3	-3,0
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleist.	381,5	364,3	-17,2
Bilanzielle Abschreibungen	25,0	21,5	-3,6
Transferaufwendungen	4.019,8	4.294,4	274,6
Sonstige ordentliche Aufwendungen	59,4	70,6	11,2
SUMME ordentliche Aufwendungen	4.927,1	5.149,6	222,5

Die Transferaufwendungen prägen den Haushalt des LVR in besonderem Maße: Dieser Aufwand von insgesamt 4.294,4 Mio. Euro im Jahr 2024 entsprach rund 83,4 Prozent der ordentlichen Aufwendungen und war damit nahezu kongruent mit den Allgemeinen Deckungsmitteln, die dem LVR im selben Zeitraum zur Verfügung standen (4.124,6 Mio. Euro; entspricht rd. 82,6 % der ord. Erträge). Die erhebliche Planüberschreitung von 274,6 Mio. Euro bei den Transferaufwendungen resultierte hauptsächlich aus Mehraufwendungen für Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die Anteile der einzelnen ordentlichen Aufwandsarten im Jahr 2024 werden in der nachfolgenden Graphik dargestellt:

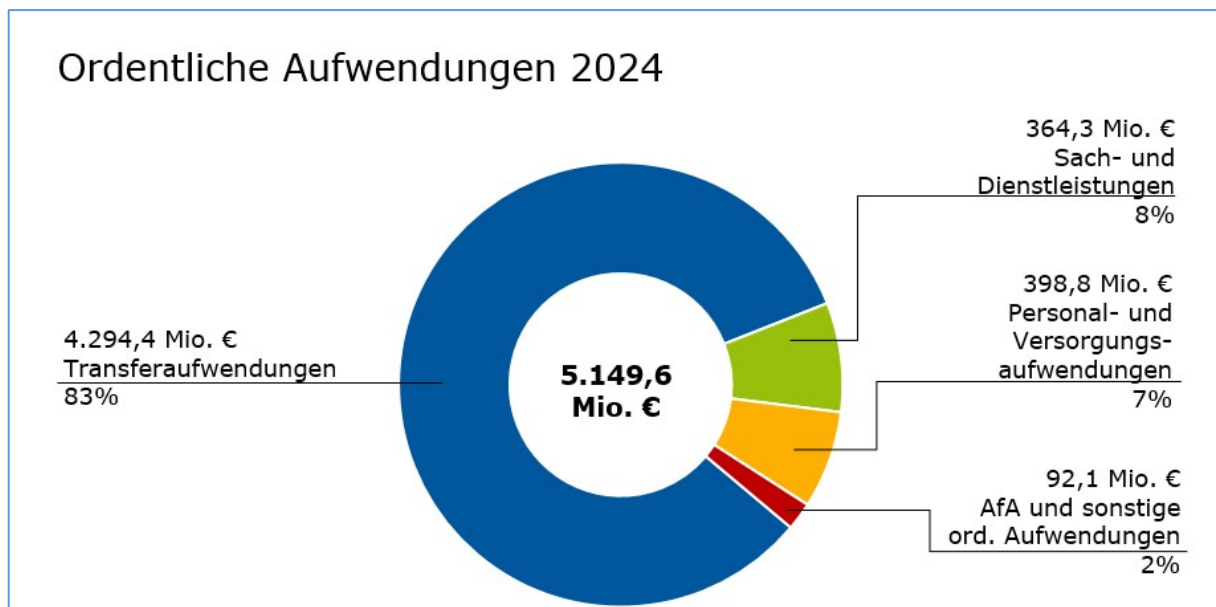


Abbildung 3: Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen 2024.

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen stellten weitere rund 8,0 Prozent der ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2024 dar. Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen enthalten zahlreiche Positionen, die ebenso wie die Transferaufwendungen Sozialleistungen in Form von Kostenerstattungen an die örtlichen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger darstellen. Weitere Sach- und Dienstleistungsaufwendungen sind z.B. solche, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken, mit der Schülerbeförderung und rund um IT-Dienstleistungen entstehen.

Darüber hinaus werden unter dieser Position Aufwendungen für Lehr- und Unterrichtsmittel, Unterhaltung von Fahrzeugen, Verbrauchsmaterialien und sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen geführt.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen seit 2020. Der Rückgang der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ist insbesondere auf das Auslaufen der Altenpflegeausbildungsumlage zurückzuführen, was zur Reduzierung entsprechender Sachaufwendungen (Kostenerstattungen an die auszubildenden Betriebe) geführt hat.

Aufwandsart	2024	2023	2022	2021	2020
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (in Mio. €)	364,3	390,2	377,7	481,0	570,8

Die Personalaufwendungen beinhalten die Gehälter, Vergütungen und Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte, zudem Bezüge und Beihilfen für Beamt*innen, Veränderungen von Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt*innen sowie die Veränderung von Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden. Die Personalaufwendungen haben im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 330,5 Mio. Euro betragen und waren damit um 18,6 Mio. Euro höher als in 2023 (311,9 Mio. Euro). Der Minderaufwand in 2024 von rd. 39,5 Mio. Euro im Vergleich zum Plan 2024 (30 Mio. Euro) ergab sich hauptsächlich infolge von Stellenvakanzen sowie aus geringeren Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt*innen.

Unter den Versorgungsaufwendungen werden Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie die Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen für pensionierte Beamt*innen ausgewiesen. Sie betragen in 2024 insgesamt 68,3 Mio. Euro und lagen mit 3,0 Mio. Euro unter den Planwerten. Der Minderaufwand ergab sich hauptsächlich aus Minderaufwendungen bei den Beihilfeleistungen und geringeren Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger*innen.

Der Bestand der Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen hat im Vergleich zum Vorjahr netto (saldiert mit Erstattungsverpflichtungen und -forderungen nach dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag) um 24,5 Mio. Euro zugenommen.

Die wichtigsten Finanzkennzahlen zur Analyse der ordentlichen Aufwendungen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Kennzahl	2024	2023	2022	2021
Transferaufwandsquote (Transferaufwendungen / ord. Aufw.)	83,4%	83,0%	82,1%	78,2 %
Sach- und Dienstleistungsintensität (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ord. Aufw.)	7,0%	8,0%	8,3 %	10,8 %
Personalintensität – ohne Versorgungsaufwand – (Personalaufwendungen / ord. Aufw.)	6,4%	6,4%	6,3%	5,9 %

Die Aufwendungen für Abschreibungen (AfA) haben im LVR-Haushalt nur eine untergeordnete Bedeutung, da der LVR im Gegensatz zu den Kommunen kein Infrastrukturvermögen und daher nur einen vergleichsweise niedrigen Sachanlagenbestand aufweist. Die AfA auf Sachanlagen betrug im Jahr 2024 insgesamt 21,5 Mio. Euro.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betrugen in 2024 70,6 Mio. Euro und überschritten damit den Planwert um 11,2 Mio. Euro. Der Mehraufwand korrespondiert mit Mehrerträgen aus Zinsen für die liquiden Mittel der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA), welche haushaltsneutral darzustellen ist. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen beinhalten weitere Positionen wie beispielsweise Versicherungsbeiträge, Fraktions- und Sitzungsgelder, Mietaufwendungen und andere betrieblich bedingte Aufwandsarten.

1.3.2 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist als Saldo aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen ein Teil des Jahresergebnisses und stellt die Finanzierungstätigkeit des LVR neben seiner Kerntätigkeit dar. Unter den Finanzerträgen weist der LVR insbesondere Zinserträge aus gewährten Darlehen und Geldanlagen sowie Dividenden und andere Gewinnanteile aus Beteiligungen aus. Unter den Finanzaufwendungen werden Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten für Fremdkapital sowie (in Vorjahren) Negativzinsen bzw. Verwahrgebühren für Einlagen dargestellt.

Das Finanzergebnis des LVR schloss im Haushaltsjahr 2024 mit einem Überschuss von 36,3 Mio. Euro ab. Im Geschäftsjahr ergaben sich Zinsaufwendungen u.a. aus der Aufnahme von Liquiditäts- und Kontokorrentkrediten. Verbesserungen gegenüber Plan resultieren hauptsächlich aus höheren Zinserträgen, insbesondere aus der Anlage der liquiden Mittel der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA; rd. 10,1 Mio. Euro; diese korrespondieren mit Mehraufwendungen bei den sonst. ord. Aufwendungen) sowie geringeren Zinsaufwendungen (rd. 3,9 Mio. Euro), die auf Steuerungsmaßnahmen zur Optimierung des Liquiditätsmanagements zurückzuführen sind. Die Konzeption zur Liquiditätssteuerung beinhaltet abgestimmte Finanzierungsinstrumente und Maßnahmen, die eine langfristige und nachhaltige Anlagepolitik zur Sicherung zukünftiger Pensionsansprüche ermöglichen sollen. Durch das aktive Schuldenmanagement konnte seit Einführung des NKF der durchschnittliche Zinssatz für aufgenommene Darlehen zwar stetig reduziert werden, steigt jedoch bedingt durch die Zinswende der Europäischen Zentralbank erstmalig in 2024 wieder an.

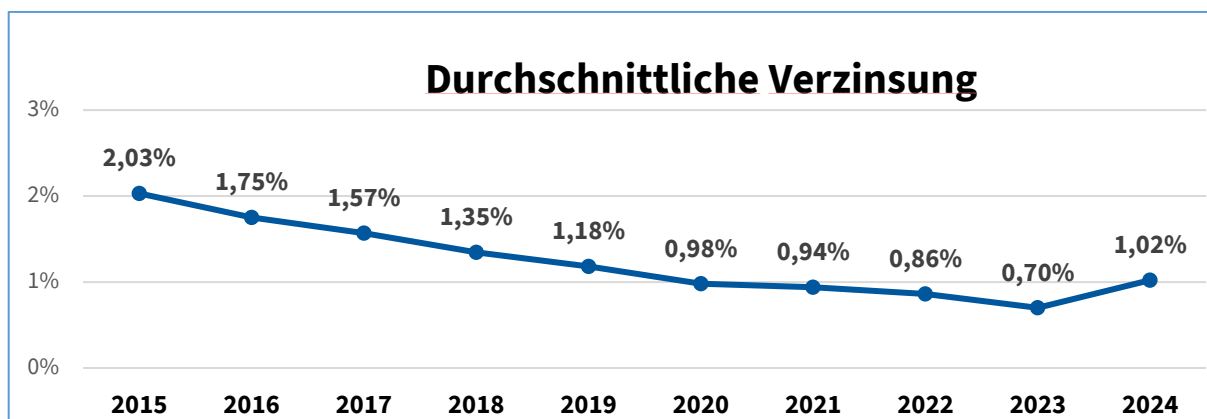


Abbildung 4: Durchschnittliche Verzinsung seit 2015.

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Kennzahlen des Finanzergebnisses zusammengefasst, die den Beitrag des Finanzergebnisses zu den Jahresergebnissen des LVR verdeutlichen:

Kennzahl	2024	2023	2022	2021
Zinslastquote (Zinsaufwand / ord. Aufwendungen)	0,21%	0,16%	0,13%	0,18%
Finanzertragsquote (Erträge aus Finanzanlagen / ord. Erträge)	0,94%	0,90%	0,19%	0,44 %

1.3.3 Außerordentliches Ergebnis

Im Haushaltsjahr 2024 sind im LVR keine außerordentlichen Aufwendungen und Erträge angefallen. Die Regelungen des NKF-CUIG finden keine Anwendung mehr auf den Jahresabschluss 2024; die ergebniswirksame Auflösung der Bilanzierungshilfe erfolgt frühestens mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2026.

1.4 Investitionstätigkeit

1.4.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen im Jahr 2024 insgesamt 132,7 Mio. Euro. Sie setzen sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen: 68,5 Mio. Euro;
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen: 64,2 Mio. Euro;
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und sonstige Investitionseinzahlungen: 0,03 Mio. Euro.

Bei den Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen werden die Einzahlungen aus investiven Zuweisungen des Landes, darunter die Investitionspauschale Eingliederungshilfe, die GFG-Bildungspauschale und weitere Zuweisungen ausgewiesen.

Unter den Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen finden sich unter anderem Rückflüsse aus Geldanlagen, aus gewährten Darlehen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge (Baudarlehen Kliniken) und des sozialen Wohnungsbaus (Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege).

Bei der Veräußerung von Sachanlagen handelte es sich um den Verkauf von Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung, die zur Aufgabenerfüllung des LVR nicht mehr benötigt werden.

1.4.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beliefen sich in 2024 auf 74,9 Mio. Euro. Diese unterteilten sich in:

- Auszahlungen für Baumaßnahmen: 52,9 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen: 8,6 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, von Grundstücken und Gebäuden sowie sonstige Investitionsauszahlungen: 13,4 Mio. Euro.

Bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen handelte es sich um folgende Investitionsprojekte über 1 Mio. Euro:

Investitionsprojekt / Baumaßnahme	Auszahlungen in 2024 (in Mio. €)
LVR-Zentralverwaltung: Neubau Ottoplatz	19,1
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Leichlingen: Ersatzbau in Langenfeld	8,1
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Oberhausen: Erweiterung Schulgebäude	6,8
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Köln: Neubau Turnhalle + Fachklassen	5,4
LVR-Industriemuseum, Schauplatz Oberhausen: Vision 2020-Museumsstandort Altenberg	4,0
LVR-Berufskolleg Essen: Neubau Zweifachturnhalle	3,0
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Krefeld: Aufstellung Klassencontainer	2,9
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache, Düsseldorf: Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes nebst Sanierung des Bestandsgebäudes	2,0

2 Darstellung der Produktbereiche

Das Haushaltsjahr 2024 war weiterhin maßgeblich durch die Auswirkungen der BTHG-Umstellung und die Auswirkungen der fortgeführten Konsolidierungsmaßnahmen der LVR-Dezernate geprägt. Diese haben mit unterschiedlichen Ergebnisbeiträgen innerhalb der Produktgruppen und Produktbereiche zum Jahresergebnis des LVR beigetragen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen der Teilergebnisrechnungen sowie deren Ursachen, gegliedert nach Produktbereichen (PB), im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz 2024 dargestellt.

Die Gesamtabweichung zwischen dem Nachtragsplan und dem fortgeschriebenen Ansatz 2024 beträgt 0 Euro und ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund des Jahresergebnisses 2023 keine konsumtiven Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2024 erfolgt sind. Die Abweichungen innerhalb der Produktbereiche resultieren insbesondere aus internen Budgetumbuchungen der Personalaufwendungen gem. Ziffer 3 der Bestimmungen für die Ausführung Haushaltes 2024 (Anlage zur Haushaltssatzung 2024) und sonstigen Umbuchungen im Rahmen der Haushaltsausführung. Der globale Minderaufwand für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 34 Mio. Euro wird im Produktbereich 05 sowohl im Planansatz als auch im fortgeschriebenen Ansatz berücksichtigt.

PB	Bezeichnung	Planansatz 2024 in Mio. €	Fortgeschriebener Ansatz 2024 in Mio. €	Ist 2024 in Mio. €	Abweichung zum fortgeschr. Ansatz in Mio. €
01	Innere Verwaltung	-252,8	-252,8	-205,6	47,1
03	Schulträgeraufgaben	-117,0	-117,0	-112,3	4,7
04	Kultur und Wissenschaft	-77,7	-77,7	-70,8	6,9
05	Soziale Leistungen	-3.660,2	-3.660,2	-3.811,8	-117,6
06	Kinder-, Jugend- und Famili- enilfe	-25,1	-25,1	-24,6	0,5
07	Gesundheitsdienste	-25,2	-25,2	-24,4	0,8
10	Bauen und Wohnen	-18,4	-18,4	-16,7	1,7
14	Umweltschutz	-1,2	-1,2	-1,0	0,2
15	Wirtschaft und Tourismus	10,0	10,0	12,6	2,6
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.132,0	4.132,0	4.134,7	2,8
Landschaftsverband Rheinland		-35,6	-35,6	-120,1	-50,4

2.1 Produktbereich 01 - Innere Verwaltung

Der Produktbereich 01 enthält Produktgruppen (PG), die interne Querschnittsaufgaben abbilden, darunter insbesondere das Personalmanagement und das Immobilienmanagement. Des Weiteren werden hier die Teilergebnisse der politischen Gremienbetreuung, der Verwaltungsführung, der Zentralen Dienste, des LVR-Finanzmanagements, des LVR-Fachbereiches Recht, Versicherungen und Innenrevision und weiterer interner Produktgruppen dargestellt.

Im Produktbereich 01 wird im Ergebnis eine Verbesserung im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz in Höhe von rund 47,1 Mio. Euro ausgewiesen. Die genannte Verbesserung entfällt vor allem auf die Bereiche technisches Immobilienmanagement beziehungsweise Bauunterhaltung, den Bereich Personalmanagement und das Zentrale Budget, in welchem übergreifende Ansätze zum Personalmanagement zusammengefasst werden. Vor allem sind hier geringere als geplante Aufwendungen bei den Zuführungen zu den personalbezogenen Rückstellungen zu verzeichnen.

Geringfügige Ergebnisüberschreitungen ergaben sich bei den Produktgruppen 045 – Gleichstellung von Frau und Mann, 067 – Arbeitssicherheit, Brandschutz, Betrieblicher Gesundheitsschutz, 068 – Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat Personal und Organisation sowie 085 – Digitalisierung und Mobilität.

Die Überschreitungen bei den Produktgruppen 045 und 067 resultieren aus leichten Überschreitungen beim Personalbudget, während die Überschreitungen bei den Produktgruppen 068 und 085 aus erhöhten IT-Aufwendungen stammen. Insgesamt konnten diese Überschreitungen im Vergleich zum Gesamtbudget gering gehalten werden.

2.2 Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben

Der Produktbereich 03 hat das Jahr 2024 mit einem Jahresergebnis von 112,3 Mio. Euro abgeschlossen und damit den fortgeschriebenen Ansatz von 117,0 Mio. Euro um rund 4,7 Mio. Euro unterschritten.

Hierbei sind wesentliche Planabweichungen bei den Aufwendungen für die Schülerbeförderung entstanden (rd. 5,1 Mio. Euro Mehraufwand), die jedoch durch Minderaufwendungen von rd. 3,6 Mio. Euro bei den Personalaufwendungen, 5,0 Mio. Euro bei den Sachaufwendungen sowie durch Mehrerträge von rd. 1,2 Mio. Euro in anderen Bereichen kompensiert werden konnten.

In der folgenden Übersicht wird die Entwicklung der Schüler*innenzahlen und der Nettoaufwendungen (primäre Aufwendungen abzüglich der Erträge) der LVR-Förderschulen und der Berufskollegs, getrennt nach Förderbereichen, aufgeführt.

Förderbereich	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024
LVR-Förderschulen Sehen			
Anzahl der Schüler*innen	441	536	427
Nettoaufwendungen in Mio.	6,6	6,4	6,4
LVR-Klinikschulen			
Anzahl der Schüler*innen	247	266	259
Nettoaufwendungen in Mio.	0,5	0,5	0,5
LVR-Förderschulen Körperliche und motorische Entwicklung (KME)			
Anzahl der Schüler*innen	4.126	4.210	4.149
Nettoaufwendungen in Mio.	37,1	32,3	35,4
LVR-Förderschulen Hören und Kommunikation			
Anzahl der Schüler*innen	968	1.126	975
Nettoaufwendungen in Mio.	12,1	11,3	12,3
Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen (LVR-Förderschule), Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation			
Anzahl der Schüler*innen	558	664	549
Nettoaufwendungen in Mio.	-0,5	-0,7	-0,8
LVR-Förderschulen Sprache			
Anzahl der Schüler*innen	1.065	1.064	1.130
Nettoaufwendungen in Mio.	5,8	5,3	6,3
LVR-Förderschulen Emotionale und soziale Entwicklung			
Anzahl der Schüler*innen	97	99	99
Nettoaufwendungen in Mio.	0,3	0,5	0,2

Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung betragen in 2024 rund 53,9 Mio. Euro und lagen damit um 5,1 Mio. Euro über dem fortgeschriebenen Ansatz. Die Ursachen für die Überschreitung waren hauptsächlich die Erhöhung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz sowie steigende Kosten in den Bereichen Fahrzeuganschaffung, Wartung, Versicherung und Treibstoff. Zudem führt ein Mehrbedarf an Linien insbesondere an KME-Schulen mit hochpreisigen Rollstuhlbussen zu entsprechenden Mehrkosten. Durch fachliche Steuerungsmaßnahmen ist es gelungen, den Kostenanstieg im Bereich der Schülerbeförderung zu begrenzen.

Wie bereits in Vorjahren hat der LVR den örtlichen Schulträgern auch in 2024 Finanzmittel zur Förderung der schulischen Inklusion in Höhe von 0,4 Mio. Euro gewährt, womit die inklusive Beschulung von ca. 171 Schüler*innen in allgemeinen Schulen finanziell unterstützt wurde. Bei diesen Fördermitteln der LVR-Inklusionspauschale handelt es sich um freiwillige Leistungen des LVR (grundsätzlich subsidiär zur Inklusionspauschale des Landes NRW) zur Unterstützung der örtlichen Schulträger bei ihren Bemühungen, Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

2.3 Produktbereich 04 - Kultur und landschaftliche Kulturpflege

Im Produktbereich 04 – Kultur und Wissenschaft – ist im Berichtsjahr eine Verbesserung von 6,9 Mio. Euro (entspricht 8,9 %) gegenüber den Haushaltsansätzen 2024 entstanden.

Der Produktbereich 04 wird maßgeblich durch den Betrieb der LVR-Museen geprägt. In den betreffenden Produktgruppen werden für den Kulturbereich insbesondere Ertragspositionen aus Eintritts-, Führungs- und Shopperlösen ausgewiesen. Insbesondere die vielen Schauplätze des LVR-Industriemuseums und das Max Ernst Museum Brühl des LVR profitierten im Jahr 2024 von erfolgreichen Wechselausstellungen. Einen großen Zulauf von Besuchenden ist neben den Veranstaltungen rund um das 1000-jährige Jubiläum der Abtei Brauweiler, dem Medientag und der daraus resultierenden positiven Berichterstattung zuzuschreiben. Die LVR-Museen konnten im Jahr 2024 eine Erlössteigerung von 5,67 % gegenüber dem Jahr 2023 verzeichnen.

Die Aufwandsseite weist, neben den Aufwendungen für das eigene Personal, hauptsächlich Aufwendungen für Serviceleistungen des Dienstleistungsunternehmens RKG in den Bereichen Reinigung, Bewachung, Veranstaltungsorganisation und Bewirtschaftung und Aufwendungen für den Dienstbetrieb (IT-Aufwendungen, Verwaltungskosten) aus.

Die wesentlichen leistungsbezogenen Kennzahlen des Produktbereiches werden in den folgenden Tabellenwerken dargestellt.

Besuchszahlen LVR-Museen / LVR-Einrichtungen			
Einrichtung	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024
LVR-LandesMuseum Bonn	89.485	90.000	92.977
Max Ernst Museum Brühl des LVR	38.105	43.000	90.191
LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten	546.868	500.000	592.432
LVR-Industriemuseum	128.063	140.000	145.701
LVR-Freilichtmuseum Kommern	208.154	200.000	211.702
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	92.519	100.000	95.225
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	9.270	9.000	10.803
LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen	1.716	1.300	1.321
LVR-Kulturzentrum Brauweiler	31.599	90.000	85.061
Summe	1.145.779	1.173.300	1.325.413

Im Jahr 2024 konnten insgesamt 1.325.413 Besuche in den LVR-Museen gezählt werden. Damit sind die Gesamtbesuchszahlen um + 15,68 % gegenüber dem Jahr 2023 gestiegen.

Anzahl Führungen			
Einrichtung	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024
LVR-LandesMuseum Bonn	1.196	800	1.139
Max Ernst Museum Brühl des LVR	1.083	1.000	1.034
LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten	5.738	7.000	5.895
LVR-Freilichtmuseum Kommern	229	1.200	306
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	112	150	127
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	42	100	16
Summe	8.400	10.250	8.438

Die Anzahl der Führungen konnte gegenüber dem Vorjahr leicht gesteigert werden, dennoch wird der Planwert nicht in Gänze erreicht. Es ist nach wie vor in vielen Museen eine Zurückhaltung bei der Buchung von Führungen festzustellen.

Besuchszahlen LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland			
Einrichtung	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024
Römerthermen Zülpich	17.382	11.000	17.166
Zentrum für verfolgte Künste	23.500	20.000	115.075
Stiftung RuhrMuseum / Welterbe Zollverein	251.000	235.000	250.000
Zinkhütter Hof Stolberg	18.738	30.000	24.999
Energeticon gGmbH Alsdorf	38.245	36.000	42.028
Rotes Haus Monschau	24.457	15.000	26.744
vogelsang ip gGmbH	209.900	270.000	226.100
Summe	583.222	617.000	702.112

Die Besuchszahlen des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe lagen im Jahr 2024 insgesamt rund 20,4 % über dem Vorjahreswert.

2.4 Produktbereich 05 - Soziale Leistungen

Der LVR-Haushalt wird wesentlich von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt. Der Produktbereich Soziales bildete mit einem geplanten Aufwandsvolumen von rund 4,0 Mrd. Euro (dies entsprach 80,0 Prozent der geplanten ordentlichen Aufwendungen) einen Aufgabenschwerpunkt des LVR-Haushaltes 2024. Hierbei wurde der Planansatz für Transferaufwendungen um den globalen Minderaufwand iHv 34,0 Mio. Euro verringert.

Produktbereich 05 - Soziales	Fortgeschr. Ansatz 2024 in Mio. €	Ist 2024 in Mio. €	Abweichung in Mio. €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	50,8	51,2	0,4
Sonstige Transfererträge	207,9	231,9	24,0
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	78,1	83,4	5,3
Sonstige ordentliche Erträge	0,5	36,6	36,1
Ordentliche Erträge	337,3	403,1	65,8
Personalaufwendungen	98,2	88,3	-9,9
Aufwendungen für Sach- u. Dienstl.	156,3	148,4	-7,9
Bilanzielle Abschreibungen	0,1	0,0	-0,1
Transferaufwendungen <i>(davon: globaler Minderaufwand -34 Mio. € im Planansatz)</i>	3.735,2	3.968,4	233,2
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8,0	20,4	12,4
Ordentliche Aufwendungen	3.997,8	4.225,5	227,7
Ordentliches Ergebnis	-3.660,5	-3.822,4	-161,9
Finanzergebnis	0,3	10,6	10,3
Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.660,2	-3.811,8	-151,6

Im Berichtszeitraum entstanden im ordentlichen Ergebnis Mehraufwendungen in Höhe von 227,7 Mio. Euro, die zusammen mit Mehrerträgen von rund 65,8 Mio. Euro zu einem Fehlbetrag im ordentlichen Teilergebnis von rund 161,9 Mio. Euro führten. Das ordentliche Ergebnis wurde durch das Finanzergebnis (hier hauptsächlich Zinserträge aus der Anlage von Finanzmitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 10,6 Mio. Euro) verbessert. Somit wird im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – im Haushaltsjahr 2024 ein Fehlbetrag von insgesamt 151,6 Mio. Euro gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz ausgewiesen. Für das Jahr 2026 wird im Dezernat Soziales darüber hinaus mit einem erheblichen Defizit gegenüber Plan von mindestens 100 Mio. Euro aufgrund der Fallzahlentwicklung im ambulanten Bereich gerechnet..

Die wichtigsten Einflussfaktoren auf das Ergebnis des Produktbereiches werden im Folgenden erläutert.

2.4.1 PG 016 und 090 – Verwaltungskosten und Förderung innovativer Angebote

Auch in 2024 kam das Dezernat Soziales seiner Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung in diesen beiden Produktgruppen nach. So konnten bei den Verwaltungskosten Einsparungen im Vergleich zum Haushaltsplan von mehr als 7,0 Mio. Euro erreicht werden. Auch bei den freiwilligen Leistungen, der

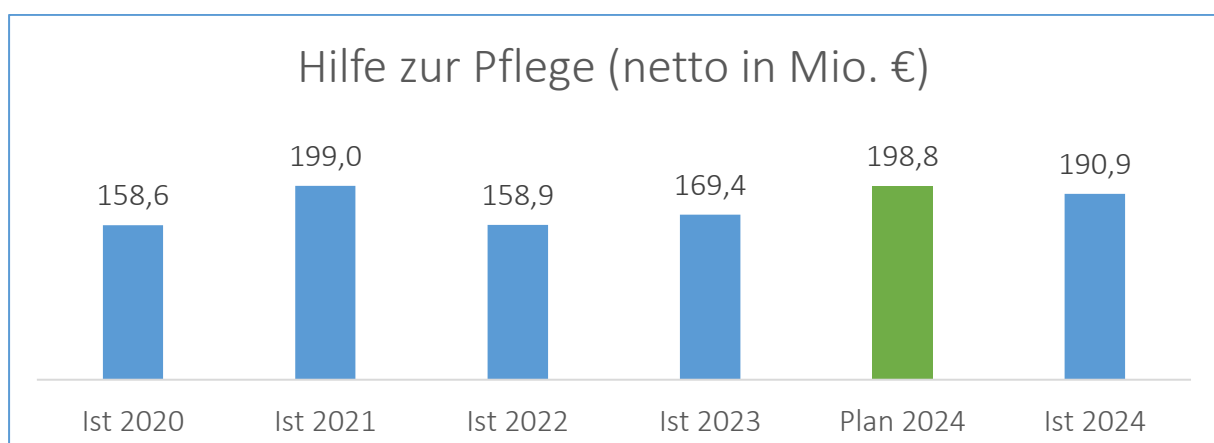
Förderung innovativer Leistungen, wurden 1,0 Mio. Euro weniger ausgegeben als ursprünglich geplant – ohne dabei auf sinnvolle Investitionen in die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft zu verzichten. Für die inklusive Bauprojektförderung des LVR wurden 600.000 Euro mehr in 2024 zur Verfügung gestellt als zunächst vorgesehen.

2.4.2 PG 017 und 087 – Eingliederungshilfe

Der im Wesentlichen inflationsbedingt hohe Tarifabschluss im öffentlichen Dienst sah zum 1. März 2024 eine Steigerung der Tabellenentgelte von durchschnittlich 11 % vor, die sich vollumfänglich auf die zu gewährenden Leistungsentgelte in der Eingliederungshilfe – über alle Leistungsarten – und damit auf die Transferaufwendungen des LVR auswirkten. Bereits in 2023 waren die Kosten in der Eingliederungshilfe laut Meldungen des Statistischen Bundesamtes deutschlandweit um 9,4 % gestiegen. Anders als in den vergangenen Jahren konnte das LVR-Dezernat Soziales deshalb den im Haushaltsplan 2024 aufwandsmindernd berücksichtigten Konsolidierungsbeitrag für 2024 von 30,0 Mio. Euro nur zum Teil erbringen. Der im Etat des Dezernats Soziales von den Planansätzen in Abzug gebrachte globale Minderaufwand von 34,0 Mio. Euro konnte nicht erwirtschaftet werden. Insgesamt fielen die Nettokosten in der Eingliederungshilfe um rund 70,0 Mio. Euro überplanmäßig aus. Bereinigt um den Konsolidierungsbeitrag von 30,0 Mio. Euro und den globalen Minderaufwand von 34,0 Mio. Euro beträgt die Überschreitung 7,5 Mio. Euro bzw. 0,3 % der Planansätze.

2.4.3 PG 088 - Leistungen nach dem SGB XII

Der § 43c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) wurde im Rahmen der Pflegereform 2022 eingeführt, um die Eigenanteile von Pflegebedürftigen in vollstationären Pflegeeinrichtungen schrittweise zu reduzieren. Hierbei gewähren die Pflegekassen einen gestaffelten Leistungszuschlag. Die Mehrerträge aus den Kostenbeteiligungen der Pflegeversicherung bedeutete auch für den Haushalt des LVR eine deutliche Entlastung, wie folgende Grafik zeigt:



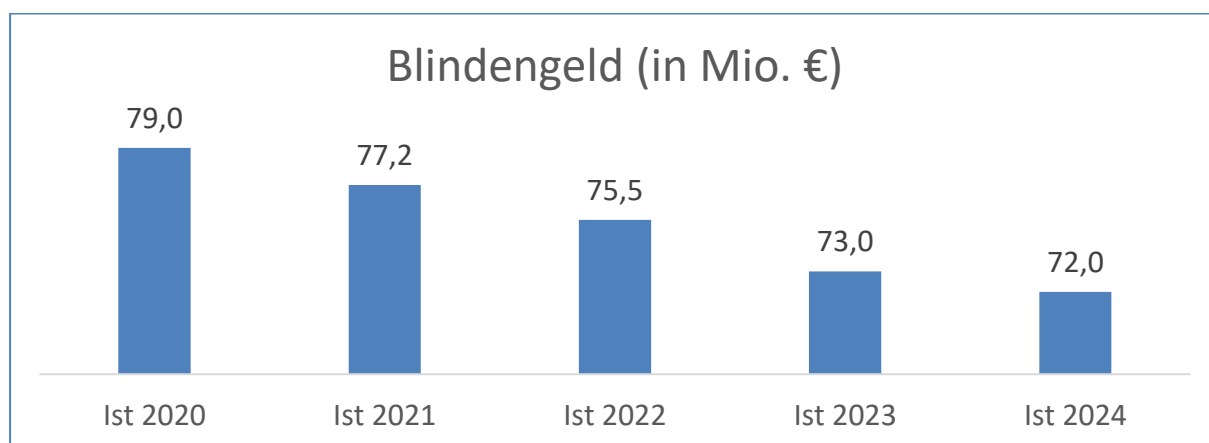
Da die Empfänger von stationären Pflegeleistungen in der Zuständigkeit des LVR vergleichsweise jung sind und zugleich lange in Pflegeeinrichtungen leben, profitiert der LVR überproportional von der im § 43c vorgesehenen Staffelung. So erhalten Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die seit mehr als 36 Monaten Leistungen nach § 43 beziehen, einen Leistungszuschlag in Höhe von 75 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen durch die Pflegekasse.

Allerdings ist zu erwarten, dass dieser positive Effekt in Zukunft fast gänzlich durch Kostensteigerungen

aufgezehrt werden wird, so dass in 2025 die Nettokosten voraussichtlich das Ergebnis des Haushaltsjahres 2021 (letztes Jahr vor Inkrafttreten des § 43c SGB XI, s. Abbildung „Hilfe zur Pflege“) übersteigen werden.

2.4.4 PG 089 – Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose

Das Blindengeld wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. In diesem Leistungsbereich ist seit Jahren eine kontinuierliche Steigerung bei den Leistungssätzen zu verzeichnen. So haben blinde Erwachsene unter 60 Jahren seit dem 1. Juli 2024 einen Anspruch von 880,28 Euro pro Monat; davor betrug das Blindengeld noch 841,77 Euro monatlich, mithin eine Steigerung von 4,6 %. Und dennoch sinken seit Jahren die Gesamtaufwendungen des LVR in diesem Bereich, da immer weniger Menschen Blindengeld beantragen. Die Kostenentwicklung kann dem folgenden Diagramm entnommen werden:



2.4.5 PG074 – Elementarbildung KiTa und PG 086 – Eingliederungshilfe nach dem Kapitel 9 SGB IX (für Kinder)

2.4.5.1 Elementarbildung und Frühförderungsleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder

Seit dem 1. Januar 2020 liegt die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe (EGH) im Elementarbereich, d.h. für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zu deren Schuleintritt, einheitlich beim LVR. Die EGH-Leistungen für Kinder bis zum Schuleintritt umfassen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege.

Darüber hinaus ist der LVR seit dem 1. Januar 2020 erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung zuständig und damit auch Kostenträger für diese Leistungen. Allerdings hat die Corona-Pandemie die Tätigkeit der Frühförderstellen in den betroffenen Jahren 2020 bis 2022 stark beeinträchtigt, so dass erst ab dem Jahr 2023 davon ausgegangen werden konnte, dass sich ein Regelbetrieb einstellen wird.

Seit der Aufgabenübernahme haben sich bei verschiedenen Leistungsbereichen Entwicklungen abgezeichnet, die nachfolgend beschrieben werden.

2.4.5.2 Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I)

Die heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen stellen betragsmäßig den größten Teil der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt dar. Grundlage für diese Leistungen sind die seit dem 1. Januar 2020 (Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG) geltenden Regelungen des SGB IX, die u.a. im § 79 SGB IX die heilpädagogischen Leistungen in Verbindung mit den konkretisierenden Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX definieren (sog. Basisleistung I). Die Finanzierung der heilpädagogischen Leistungen erfolgt ebenfalls nach den Regelungen des Landesrahmenvertrages.

Als Vorläufer dieser Leistungen hatte der LVR bereits seit 2014 die sog. LVR-FInK-Pauschale, eine freiwillige Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) als Pro-Kopf-Pauschale gewährt. Die vom LVR für die betroffenen Kinder bewilligte FInK-Förderung hatte bzw. hat noch während der Übergangszeit seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 Bestand, endet jedoch spätestens mit dem Beginn des Schulbesuchs durch die leistungsberechtigten Kinder. Seit dem 1. August 2020 werden neu beantragte Leistungen nur noch nach § 79 SGB IX bewilligt, so dass die freiwilligen FInK-Leistungen voraussichtlich zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 auslaufen werden. Am Ende des Jahres 2024 waren noch 57 Fälle im System.

Entsprechend der Entwicklung der Fallzahlen sind die Aufwendungen im Bereich der Basisleistung I gestiegen:

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I)				
	Ist 2022	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024
Anzahl Leistungsberechtigte	11.529	14.136	11.800	14.300*
Aufwand in Mio. €	89,2	143,0	110,8	144,2

* Stand 31.12. 2024: Es werden weitere Kinder ins System kommen, da nicht alle Anträge abschließend bearbeitet sind. Der Unterschiedsbetrag zur Angabe in der folgenden Tabelle (16.862) ergibt sich aus den unterschiedlichen betrachteten Zeiträumen (Kalenderjahr und Kita-Jahr). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass mit dem Ende eines Kindergartenjahres zum 31. Juli zunächst zahlreiche Kinder aufgrund ihrer Schulpflicht das System verlassen, in den Monaten August bis Dezember aber noch nicht für alle neu in den Kindergarten aufgenommenen Kinder bereits entsprechende Anträge gestellt bzw. bewilligt wurden.

Es ist festzustellen, dass auch im fünften Jahr seit Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG sich die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr erhöht haben. Wesentliche Ursachen für den Kostenaufwuchs sind vor allem steigende Fallzahlen der von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder.

Ein weiterer Grund für den Anstieg der Aufwendungen liegt in der Verbesserung der individuellen Betreuung der von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder, vor allem in Bezug auf die Wohnortnähe. Hierbei zeigt sich deutlich, dass sehr viele Kindertageseinrichtungen bestrebt sind, die inklusive Betreuung im Sozialraum vor Ort sicherzustellen. So geht die Tendenz dahin, dass das wohnortnahe inklusive Betreuungsangebot zunehmend ausgeweitet und damit den Bedürfnissen der Eltern nach einer wohnortnahen Betreuung entsprochen wird. Damit wird zwar vermieden, dass sog. Cluster-Einrichtungen entstehen („Betreuungszentren“), in denen eine große Anzahl von Kindern mit (drohender) Be-

hinderung betreut wird. Der Zielrichtung der Inklusion, dass grundsätzlich jedes Kind in jeder Kindertageseinrichtung (Kita) vor Ort betreut werden kann, wird damit entsprochen. Jedoch führt dies dazu, dass immer mehr Kindertagesstätten inklusive Betreuungsangebote vorhalten, aber nur wenige Kinder aufnehmen. Infolge der Finanzierungssystematik über die Pauschalen, die nach der Anzahl betreuter Kinder gestaffelt sind (die Pauschalen je Kind sind umso höher, je weniger Kinder in einer Gruppe betreut werden), hat dies höhere Gesamtaufwendungen zur Folge.

Ein dritter Grund für die Mehrbelastung des Haushalts 2024 liegt darin, dass die Kindertageseinrichtungen somit auch immer mehr Kinder im Modell der Gruppenstärkenabsenkung betreuen, das nach der vorhandenen Systematik gegenüber dem Modell der Zusatzkraft pro Kind höhere Aufwendungen verursacht.

Folgende Entwicklungen zeigen die beiden Betreuungsmodelle auf:

Betreuungsmodell		Kindertageseinrichtungen	Kinder mit (drohender) Behinderung
Kita-Jahr 2021/2022	Gesamt , davon:	3.273	10.732
	Modell Zusatzkraft	1.780	4.965
	Modell Gruppenstärkenabsenkung	1.493	5.767
Kita-Jahr 2022/2023	Gesamt , davon:	3.753	14.654
	Modell Zusatzkraft	2.025	6.374
	Modell Gruppenstärkenabsenkung	1.728	8.280
Kita-Jahr 2023/2024	Gesamt , davon:	4.071	16.862
	Modell Zusatzkraft	2.250	7.445
	Modell Gruppenstärkenabsenkung	1.821	9.417

2.4.5.3 Freiwillige LVR-Flnk-Förderung (Elementarförderung)

Der LVR hatte bereits in 2014 die Richtlinien zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (Flnk) erlassen und damit die Pro-Kopf-Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Regelkindertageseinrichtungen finanziert, womit auch wesentliche Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion umgesetzt wurden.

Aufgrund der neuen Leistungen nach dem BTHG ab dem 1. Januar 2020 für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen wird diese bisher freiwillige Förderung in einem Übergangszeit-

raum - im Kindergartenjahr 2020/2021 begonnen - auslaufen. Bestandsfälle können zwar in der bisherigen Förderung (FlnK) bis zum Eintritt der Kinder in die Schule verbleiben; neu beantragte Leistungen wurden jedoch seit dem 1. Januar 2020 nur noch nach den Regelungen des SGB IX bewilligt.

Der Minderbedarf im Berichtszeitraum 2024 betrug rund 2,2 Mio. Euro gegenüber dem Planansatz, was auf den Rückgang der Fallzahlen in der FlnK-Förderung zurückzuführen ist. Die Fallzahlen der FlnK-Förderung sinken seit 2020; sie sind in 2024 nochmals deutlich zurückgegangen, da die Eltern die neuen gesetzlichen Leistungen nach SGB IX beantragten und die bisherige freiwillige FlnK-Leistung nicht mehr in Anspruch nehmen.

So sind deutlich weniger Leistungsberechtigte als erwartet im bisherigen System der freiwilligen finanziellen Förderung (FlnK-Pauschale) verblieben.

Freiwillige LVR-Förderung Elementarbildung in Regelkindertagesstätten (FlnK)				
	Ist 2022	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024
Anzahl FlnK-Förderkinder	1.350	355	500	57
Aufwand in Mio. €	11,8	2,6	2,2	0,046

2.4.5.4 Individuelle heilpädagogische Leistungen in Regelkindertagesstätten

Mit der Übernahme der Zuständigkeiten nach dem AG-BTHG wurde der LVR zum 1. Januar 2020 auch Träger der individuellen heilpädagogischen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung (sog. Assistenzleistungen). Diese (zusätzlichen) Leistungen werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der individuellen heilpädagogischen Leistungen ist der Anspruch entweder auf die Basisleistung I oder die (auslaufende) freiwillige FlnK-Förderung des LVR. Heilpädagogische Leistungen nach SGB IX für Kinder mit (drohender) Behinderung werden zwar bereits im Rahmen der sog. Basisleistung I erbracht, sofern die Basisleistung I jedoch nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können individuelle heilpädagogische Leistungen beantragt werden. Sie ergänzen insofern die Leistungen der Basisleistung I (Baukastensystem).

Festzuhalten bleibt jedoch, dass der LVR als Eingliederungshilfeträger keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen den Eltern und der Kita hat. Letztendlich wird unermüdlich mit den Einrichtungen und deren Trägern kommuniziert, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht den Mangel an Leistungen im SGB VIII kompensieren können.

Individuelle heilpädagogische Leistungen („Kita-Assistenz“ in Regel-Kitas)				
	Ist 2022	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024
Aufwand in Mio. €	74,2	184,6	50,0	121,3
Anzahl Kinder zum 31.07.	4.647	5.822	kein Planwert	6.554

Die Analyse der Zahlen zeigt, dass die Anzahl der Kinder, die Individuelle heilpädagogische Leistungen beziehen, seit 2022 kontinuierlich gestiegen ist. Dies spiegelt sich im Anstieg des Aufwands.

Dies liegt auf der einen Seite an einem geringeren Abrechnungsgrad der Leistungen aufgrund des bekannten Fachkräftemangels, auf der anderen Seite zeigen sich erste Wirkungen der umgesetzten Steuerungsmaßnahmen (professionalisierte passgenaue Ermittlung der notwendigen Eingliederungshilfebedarfe für Kinder im Elementarbereich). Dennoch ist das hohe Plandefizit ersichtlich.

2.4.5.5 Frühförderleistungen für Kinder

Der LVR ist seit dem 1. Januar 2020 erstmalig Träger der Eingliederungshilfeleistung „Frühförderung“ (nach Teil 1, Kapitel 9 SGB IX). Im Rahmen der Frühförderung wird unterschieden zwischen interdisziplinären Leistungen der medizinischen Rehabilitation mit heilpädagogischen Leistungen (Komplexleistung Frühförderung) und separaten (solitären) heilpädagogischen Leistungen.

Vor dem 1. Januar 2020 lag die Zuständigkeit für die Frühförderleistungen bei den örtlichen Sozialhilfeträgern. Um einen fließenden Aufgabenübergang zu gewährleisten, wurde die örtliche Ebene per Satzung zur Durchführung dieser Aufgaben übergangsweise bis zum 31. Juli 2022 beauftragt. Die Heranziehungssatzung ist ausgelaufen, so dass nunmehr alle Fälle der Frühförderung vollständig in der Zuständigkeit des LVR liegen.

In den Vorjahresvergleichen der Leistungskennzahlen ist zu berücksichtigen, dass die Nachfrage nach Leistungen der interdisziplinären Frühförderung speziell im Jahr 2020 – unabhängig von der Anzahl der Leistungsberechtigten - pandemiebedingt deutlich zurückgegangen war, da während der Corona-Pandemie aus Vorsichtsgründen weniger Leistungen nachgefragt wurden. Jedoch ist die Inanspruchnahme der Leistungen bereits in 2021 wieder angestiegen. Im Berichtszeitraum 2024 hat sich diese Tendenz weiter fortgesetzt, so dass in 2024 höhere Aufwendungen als im Vorjahr 2023 entstanden sind. Die Nachfrage nach Leistungen der interdisziplinären Frühförderung hat inzwischen das Vor-Corona-Niveau erreicht.

Die Daten der Leistungsbereiche werden in den folgenden Tabellenwerken dargestellt.

Interdisziplinäre Frühförderung (IFF)	Ist 2022	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024
Anzahl Leistungsberechtigte in interdisziplinärer Frühförderung	8.793	9.319	8.100	9.477
Summe Aufwand Eingliederungshilfe in interdisziplinärer Frühförderung in Mio. €	31,9	39,0	39,9	44,9

Im Ist-Ergebnis 2024 von 44,9 Mio. Euro ist der zusätzliche, nicht durch Rückstellungen gedeckte, periodenfremde Aufwand in Höhe von 6,7 Mio. Euro nicht enthalten.

Die Vorjahresvergleiche der Leistungskennzahlen im Bereich der **solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung** weisen dieselbe Tendenz aus. Im Vergleich zum Vorjahr 2023 ist in 2024 die Nachfrage nach Leistungen, die im Jahr 2020 pandemiebedingt zurückgegangen war, weiterhin deutlich gestiegen (Anzahl Kinder). Allerdings haben sich gegenüber dem Vorjahr keine Mehraufwendungen ergeben. Dies ist vor allem auf einen geringeren Abrechnungsgrad zurückzuführen.

Solitäre heilpädagogische Leistungen (in der Frühförderung)	Ist 2022	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024
Anzahl Leistungsberechtigte in solitären heilpäd. Leistungen	5.504	6.441	5.200	7.022
Summe Aufwand Eingliederungshilfe in solitären heilpäd. Leistungen in Mio. €	21,1	28,5	20,7	27,4

2.4.5.6 Heilpädagogische Kindertagesstätten

Der LVR wirkt beratend darauf hin, dass bisher rein heilpädagogisch geführte Betreuungsangebote für Kinder mit (drohenden) Behinderungen in inklusive Betreuungsangebote umgewandelt werden. Dabei verfolgt der LVR das Ziel, dass Kinder mit (drohenden) Behinderungen möglichst wohnortnah, d.h. idealerweise in der Kita „um die Ecke“ betreut werden und exklusive Betreuungsangebote durch Regelangebote ersetzt werden. Infolge der seit dem 1. Januar 2020 in Kraft getretenen 3. Reformstufe des BTHG gibt es einen bis zum Jahresende 2029 abzuschließenden Umwandlungsprozess für die Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischen Gruppen in Regeleinrichtungen, der in Einzelfällen verlängert werden kann.

Derzeit werden die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen als teilstationäre Leistungen vollständig von den Landschaftsverbänden finanziert, da sie von der Finanzierung durch das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) ausgenommen sind. Laut Vereinbarung im Landesrahmenvertrag sind diese Einrichtungen zu inklusiven Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln und in KiBiz-finanzierte Einrichtungen umzuwandeln. Kinder mit (drohender) Behinderung mit einem hohen Teilhabebedarf sollen spätestens nach 2029 erhöhte KiBiz-Pauschalen und eine ergänzende Finanzierung aus Mitteln der Eingliederungshilfe (sog. Basisleistung II) erhalten.

In seiner Rolle als Kostenträger kann der LVR nur begrenzt Einfluss auf den Abbau der heilpädagogischen Einrichtungen und Gruppen nehmen. Dennoch kann konstatiert werden, dass es ihm entsprechend seiner geschilderten Zielsetzung wiederum gelungen ist, die Anzahl der heilpädagogischen Gruppen mittels Beratung weiter zurückzuführen:

Heilpädagogische Kindertagesstätten				
	Ist 2022	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024
Anzahl der Gruppen	147	151	142	134
Aufwand in Mio. €	41,5	41,9	41,6	45,0

Die Umstellung der heilpädagogischen Kindertagesstätten zu Regelkindertagesstätten im Rahmen der Modellverhandlungen zur Basisleistung II soll bis zum 31.07.2029 erfolgen. Der Abbau der heilpädagogischen Gruppen folgt dem Ziel der Inklusion, dass Kinder mit (drohender) Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut werden. Derzeit ist der LVR im Austausch mit den Modelleinrichtungen über die Umsetzung der Basisleistung II. Trotz des Abbaues der heilpädagogischen Gruppen hat

sich der Aufwand vom Jahr 2023 zum Berichtsjahr 2024 infolge der allgemeinen Preissteigerung (Inflation) sowie der hohen Tarifierpassung erhöht.

2.4.5.7 Einzelfallhilfen (Integrationshilfen) in heilpädagogischen Einrichtungen

Auch in den heilpädagogischen Gruppen besteht die Möglichkeit, für Kinder mit einem hohen Teilhabebedarf individuelle heilpädagogische Leistungen zu beantragen und durch den LVR als Kostenträger finanzieren zu lassen. Der Aufwand ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

Individuelle heilpädagogische Leistungen in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen				
	Ist 2022	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024
Aufwendungen in Mio. €	2,1	2,0	2,5	1,5

2.5 Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Im Leistungsbereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe hat es eine geringfügige Planverbesserung von 0,5 Mio. Euro gegeben.

Hierzu beigetragen haben unter anderem Mehrerträge aus ertragswirksamen Auflösungen von Rückstellungen in der Produktgruppe 052 -Jugend- (1,0 Mio. Euro), deren Inanspruchnahme nicht notwendig wurde. Des Weiteren ergaben sich Mehrerträge aus Personal- und Sachkostenerstattungen (4,1 Mio. Euro). Zudem ergaben sich Minderaufwendungen dadurch, dass die geplanten Personalaufwendungen in sämtlichen Produktgruppen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe um insgesamt 0,3 Mio. Euro unterschritten wurden. Demgegenüber standen Mehraufwendungen von 4,9 Mio. Euro, die vor allem durch höhere Erstattungen von Jugendhilfeleistungen des LVR als überörtlicher Jugendhilfeträger an die örtlichen Jugendämter (4,3 Mio. Euro) und ferner durch höhere Sachkosten (0,6 Mio. Euro) in der Produktgruppe 052 -Jugend- verursacht wurden.

2.6 Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege

Während die LVR-Kliniken über eigene Wirtschaftspläne verfügen, werden die Leistungen der LVR-Verbundzentrale als Teil des LVR-Haushalts im Produktbereich 07 – Gesundheitsdienste und Altenpflege dargestellt. Die LVR-Verbundzentrale nimmt die strategische Steuerungs- und Koordinierungsfunktion für die LVR-Kliniken sowie des LVR-Verbunds „WohnenPlusLeben“ wahr. Damit umfasst dieser Bereich sämtliche Aufgaben und Leistungen des LVR im Gesundheitswesen, die nicht direkt den LVR-Kliniken und dem Verbund WohnenPlusLeben zugeordnet sind.

Das ordentliche Ergebnis des Produktbereiches 07 – Gesundheitsdienste – betrug im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 24,4 Mio. Euro und wies damit im Vergleich zum Haushaltsplan eine Verbesserung um rd. 0,8 Mio. Euro aus. Die Ergebnisverbesserungen resultierten hauptsächlich aus geringeren Personalaufwendungen.

Im Produktbereich 07 werden unter anderem die Etats des Maßregelvollzuges und der Durchführung des Altenpflegegesetzes abgebildet. Die beiden Leistungsbereiche sind für den LVR haushaltsneutral, da deren Aufwendungen mit den Erträgen aus Kostenerstattungen des Landes bzw. mit den Erträgen

aus der Altenpflegeausbildungsumlage korrespondieren.

Das in 2012 eingeführte Umlageverfahren zur Finanzierung der Kosten von Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege ist zum 31. Dezember 2024 ausgelaufen. Daher weist der LVR-Haushaltsplan 2024 letztmalig Werte in dieser Produktgruppe (065 Durchführung des Altenpflegegesetzes) aus.

2.7 Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen

Im Produktbereich Bauen und Wohnen werden alle Aufgabenbereiche, die die Denkmal- und Bodendenkmalpflege betreffen, abgebildet. Mit dem Jahresergebnis von 16,7 Mio. Euro ist hier im Vergleich zum Planansatz (18,4 Mio. Euro) eine Verbesserung von 1,7 Mio. Euro (entspricht 9,2 %) im Berichtsjahr entstanden.

2.8 Produktbereich 14 – Umweltschutz

Im Produktbereich 14 – Umweltschutz – ergab sich eine Verbesserung zum Planansatz von ca. 0,2 Mio. Euro. Ursächlich hierfür waren hauptsächlich Mehrerträge aus der Zuweisung vom Bund für Personalkosten und Einsparungen infolge von Zeitverzögerungen bei der Umsetzung von Projekten.

2.9 Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus

Der Produktbereich 15 beinhaltet ausschließlich die Produktgruppe 073 – Beteiligungen –, die das Geschäftsjahr 2024 mit einem Überschuss von 12,6 Mio. Euro abgeschlossen hat und damit um rund 2,6 Mio. Euro über dem fortgeschriebenen Planansatz lag. Das positive Ergebnis wurde im Wesentlichen durch die Ausschüttung der Provinzial Rheinland Holding AöR bestimmt.

2.10 Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft

In diesem Produktbereich werden unter anderem die Erträge aus der Erhebung der Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen des Landes NRW (sog. Allgemeine Deckungsmittel) sowie Finanzerträge und Zinsaufwendungen abgebildet. Im Jahr 2024 weist der Produktbereich 16 eine Verbesserung von rund 2,8 Mio. Euro im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsplanansatz aus, die sich aus dem Zinsergebnis ergibt.

3 Vermögens- und Kapitalrechnung

3.1 Bilanzstruktur

Die Bilanzsumme des LVR zum 31. Dezember 2024 ist im Vergleich zum Vorjahr um 147,6 Mio. Euro auf 3.866,5 Mio. Euro gesunken. Die wesentlichen bilanziellen Veränderungen werden im Folgenden dargestellt.

Strukturbilanz des LVR (Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen)	31.12.2024 in Mio. €	31.12.2023 in Mio. €	Veränderung 2024-2023
AKTIVA			
0. Bilanzierungshilfe	22,3	22,3	0
1. Anlagevermögen, davon:	2.638,0	2.662,4	-24,4
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,2	0,4	-0,3
1.2 Sachanlagen	847,2	807,8	39,4
1.3 Finanzanlagen	1.790,7	1.854,1	-63,5
2. Umlaufvermögen	1.160,2	1.253,1	-92,9
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	46,0	76,3	-30,3
AKTIVA Gesamt	3.866,5	4.014,1	-147,6
PASSIVA			
1. Eigenkapital (EK)	756,3	879,2	-122,8
2. Sonderposten (SoPo)	507,0	469,4	37,6
3. Rückstellungen	1.288,9	1.445,6	-156,7
4. Verbindlichkeiten	1.312,8	1.218,2	94,6
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1,5	1,7	-0,2
PASSIVA Gesamt	3.866,5	4.014,1	-147,6

3.2 Entwicklung der Aktiva

Der LVR hatte im Haushaltsjahr 2022 eine Bilanzierungshilfe in Höhe von rund 10,0 Mio. Euro gemäß dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) für ukrainekriegsbedingte Belastungen angesetzt. Die Bilanzierungshilfe wurde in 2023 um weitere 12,3 Mio. Euro aufgestockt, so dass der Endbestand per 31. Dezember 2023 nun 22,3 Mio. Euro beträgt. Die Aufwendungen sind im Zusammenhang

mit kriegsbedingten Energiepreissteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie Eingliederungshilfeleistungen für Schutzsuchende aus der Ukraine entstanden, die nicht durch Billigkeitsleistungen des Bundes oder des Landes erstattet wurden. Der Jahresabschluss 2023 war gleichzeitig der letzte Jahresabschluss, auf den die Regelungen des NKF-CUIG anwendbar waren. Die Auflösung erfolgt frühestens mit Wirkung zum Haushaltsjahr 2026, sodass die Bilanzierungshilfe mit einem unveränderten Bestand im Jahresabschluss 2024 ausgewiesen wird.

Das Anlagevermögen des LVR weist zum 31. Dezember 2024 einen Bestand von rund 2,6 Mrd. Euro aus. Das Anlagevermögen ist größtenteils in Finanzanlagen (1,8 Mrd. Euro) und Sachanlagen (0,8 Mrd. Euro) gebunden. Der Bestand immaterieller Vermögensgegenstände beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2024 rund 0,2 Mio. Euro. Der Rückgang des Anlagevermögens in 2024 um rund 24,4 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr resultiert hauptsächlich aus dem Abbau von Wertpapieranlagen in Höhe von rund 50 Mio. Euro. Hinzu kommen rd. 8,7 Mio. Euro Rückgang bei den Ausleihungen an die Kliniken. Demgegenüber stehen 35,5 Mio. Euro Zugänge bei den Schulgebäuden. Die nähere Zusammensetzung des Anlagevermögens, die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Abschreibungen wird im Einzelnen im Anlagenspiegel dargestellt.

Das Umlaufvermögen umfasst Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (719,4 Mio. Euro), Wertpapiere des Umlaufvermögens (Festgelder 50,0 Mio. Euro), liquide Mittel (389,4 Mio. Euro, davon 216 Mio. Euro Ausgleichsabgabe) und Vorräte (1,4 Mio. Euro). Das Umlaufvermögen ist im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 92,9 Mio. Euro gesunken. Dabei ist der Bestand der liquiden Mittel um 107,0 Mio. Euro gesunken. Hingegen sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um 44,0 Mio. Euro angestiegen; die Entwicklung der Forderungen wird im Einzelnen im Forderungsspiegel dargestellt. Der Bestand der Wertpapiere des Umlaufvermögens, die kurzfristige Termingeldanlagen mit Laufzeiten bis zu einem Jahr beinhalten, hat sich um 30,0 Mio. Euro reduziert.

Die Aktive Rechnungsabgrenzung betraf in 2024 die Abgrenzung der im Dezember für Januar gezahlten Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialen Teilhabe (Blinden- und Gehörlosengeld, inklusive Förderung in Kindertagesstätten, Hilfe zur Pflege usw.), Trägerzuschüsse an Kliniken sowie die Beamtensoldung. Der Rückgang bei der Aktiven Rechnungsabgrenzung ist auf die Transferaufwendungen zurückzuführen.

3.3 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Bestandteile des Eigenkapitals (EK) und deren Veränderungen im Jahr 2024 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Eigenkapital (EK)	31.12.2024 in Mio. €	31.12.2023 in Mio. €	Abweichung in Mio. €
1.1 Allgemeine Rücklage	468,1	470,9	-2,8
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	175,7	194,4	-18,7
1.4 Jahresergebnis (- Fehlbetrag; + Überschuss)	-120,1	-18,7	-101,3
SUMME Eigenkapital	756,3	879,2	-122,8
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	523,7	646,6	-122,8

Der Rückgang der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 2,8 Mio. Euro resultiert vor allem aus Verkäufen und Abgängen von Grundstückswerten, insbesondere der Schulbauten in Leichlingen. Diese sind gem. § 44 Abs. 3 KomHVO unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Die Sonderrücklage in Höhe von 232,6 Mio. Euro stellt eine Bilanzposition für Kapitalstock-Einzahlungen dar, die der LVR als Stifter in Stiftungen privaten Rechts getätigt hat. Diese Stiftungen werden als Beteiligungen des LVR in gleicher Höhe aktiviert. Die Sonderrücklage wird bei den nachfolgenden Analysen des Eigenkapitals nicht berücksichtigt.

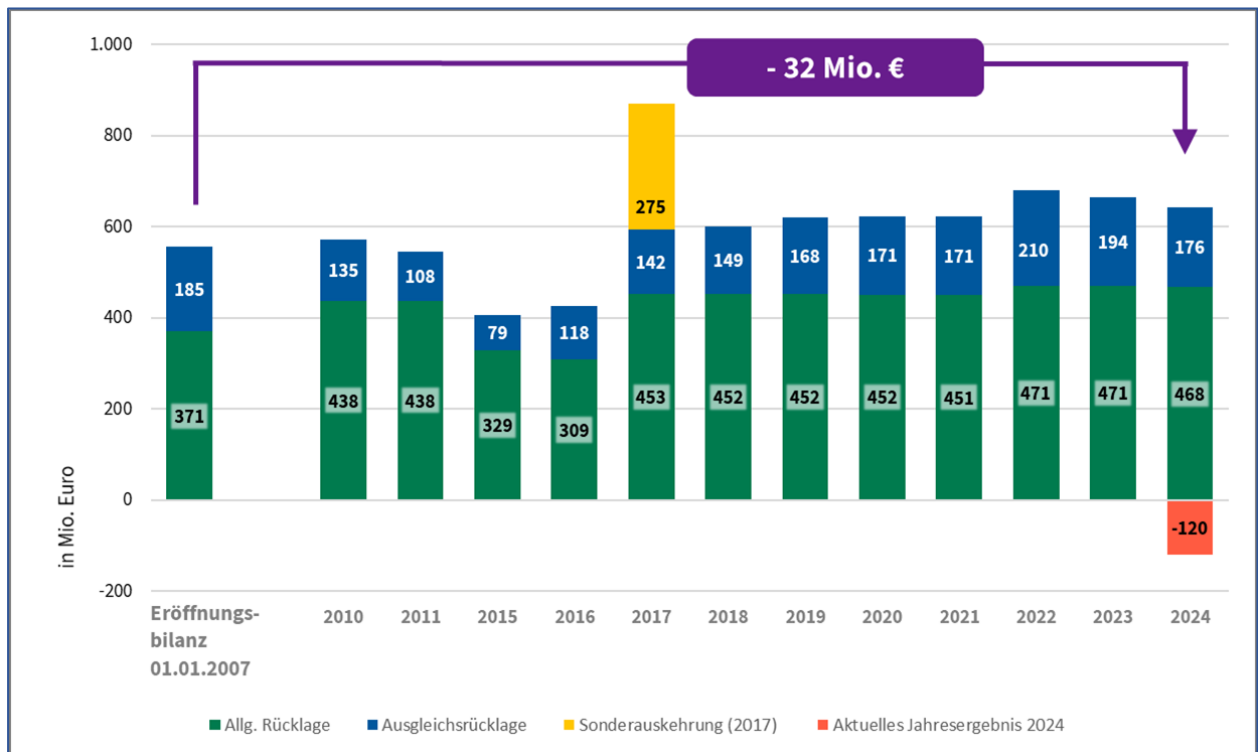


Abbildung 5: Entwicklung des Eigenkapitals (ohne Sonderrücklage).

Der Ausgleich des Jahresfehlbetrags aus 2024 in Höhe von -120,1 Mio. Euro ist durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorgesehen. Zur Analyse des EK werden folgende NKF-Kennzahlen herangezogen:

Kennzahl (in %)	Berechnung zum 31.12.	2024	2023	2022
Eigenkapitalquote 1	EK ohne Sonderrücklage / Bilanzsumme	13,5	16,1	17,6

Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des LVR eigenfinanziert ist. Die nachfolgenden Graphiken veranschaulichen die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 und des Eigenkapitals seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz bis zum Abschlusstag.

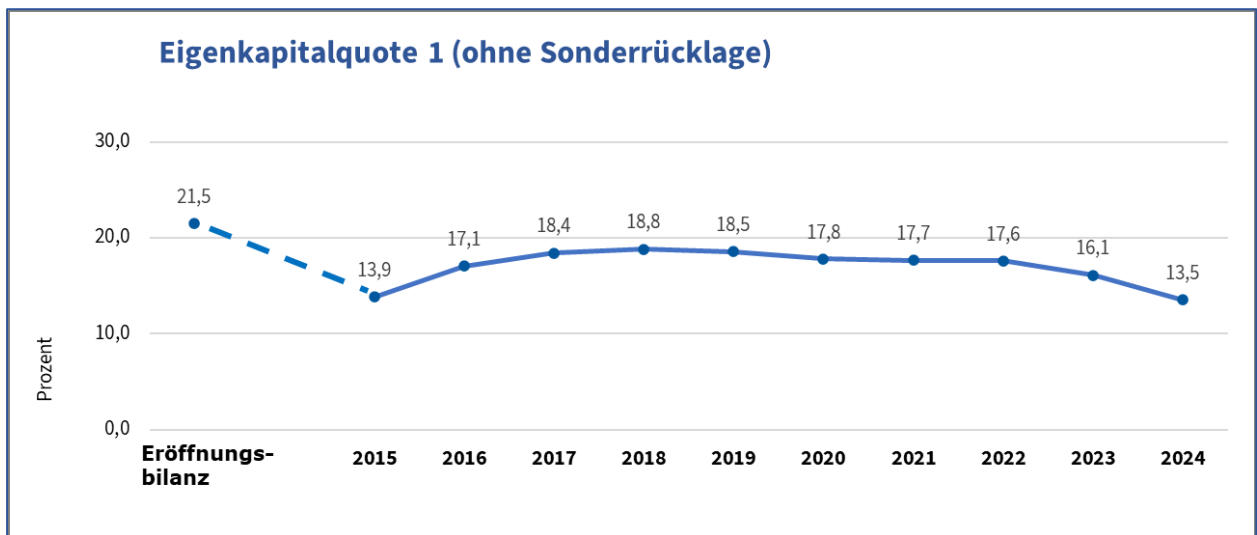


Abbildung 6: Entwicklung der Eigenkapitalquote 1.

Die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 zeigt, dass diese seit NKF-Einführung um rund 8,0 %-Punkte gesunken und damit hinter der Entwicklung des LVR-Haushaltes zurückgeblieben ist. Die ordentlichen Aufwendungen des LVR hingegen sind im Vergleichszeitraum um über 98 Prozent gestiegen:

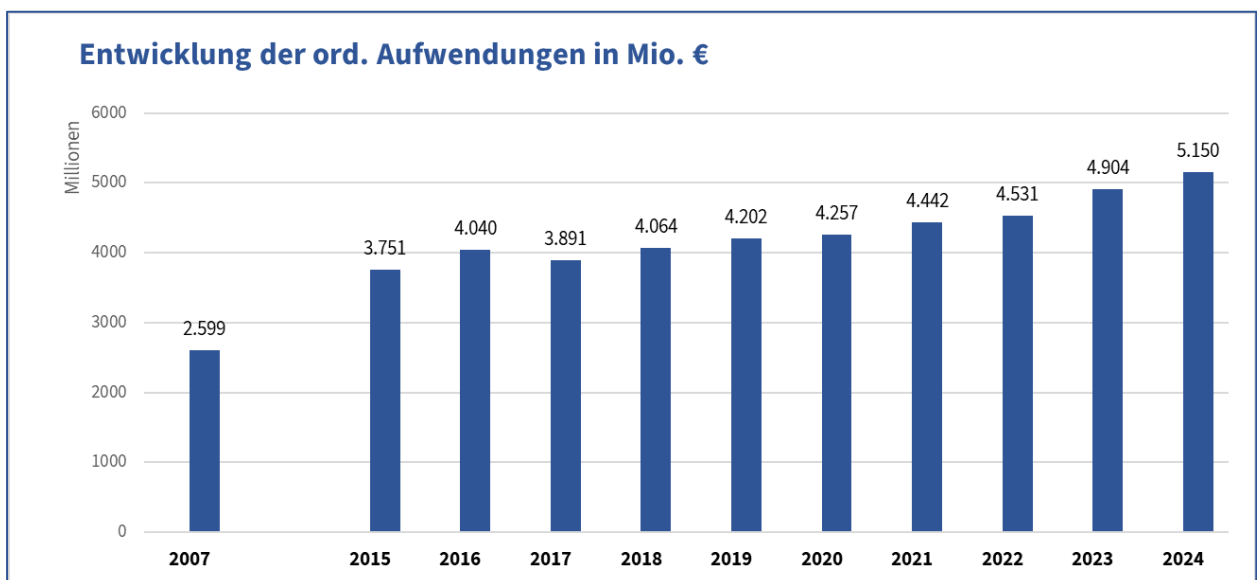


Abbildung 7: Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen.

3.4 Entwicklung der Rückstellungen

Insgesamt werden in der Bilanz zum 31. Dezember 2024 Rückstellungen in Höhe von 1.288,9 Mio. Euro ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie um 156,7 Mio. Euro gesunken. Die nachfolgende Graphik zeigt die Zusammensetzung der Rückstellungspositionen jeweils zum 31. Dezember 2023 und 2024 sowie deren Veränderung.

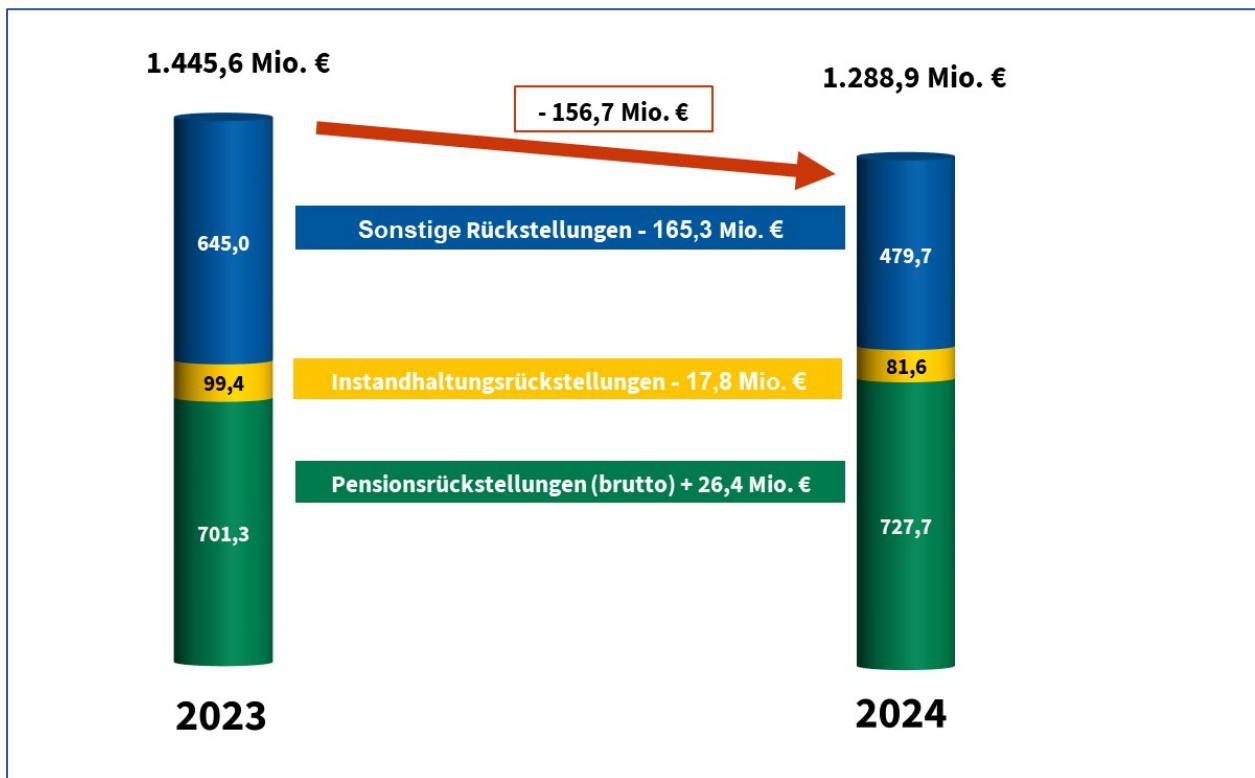


Abbildung 8: Veränderung der Rückstellungen im Jahr 2024.

Die sonstigen Rückstellungen (479,7 Mio. Euro) enthalten unter anderem Rückstellungen für offene Vorgänge der Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche, der Hilfe zur Pflege nach SGB XII, für Drohverluste, Prozessrisiken und weitere Sachverhalte (z.B. Überstunden, Urlaub, Alterszeit u.a.). Sie sind im Vergleich zum 31. Dezember 2023 um rund 165,3 Mio. Euro gesunken.

Die Instandhaltungsrückstellungen wurden in 2024 um 17,8 Mio. Euro auf 81,6 Mio. Euro reduziert.

Die Pensionsrückstellungen machen mit rund 727,7 Mio. Euro (brutto, d.h. ohne Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen und -verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) den größten Anteil aus. Saldiert mit Erstattungsansprüchen und -verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (rund 46,5 Mio. Euro) betragen die bereinigten Pensionsrückstellungen rund 681,1 Mio. Euro zum 31. Dezember 2024. Der Aufwuchs der Pensionsverpflichtungen wird sich in den kommenden Jahren voraussichtlich dynamisch weiter entwickeln.

Weitere Informationen zur Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen sind dem Rückstellungsspiegel zu entnehmen.

3.5 Entwicklung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten haben zum 31. Dezember 2024 insgesamt 331,9 Mio. Euro betragen. Im Bestand der Investitionskredite sind rund 67,3 Mio. Euro als Trägerdarlehen an Kliniken enthalten. Die vollständige Struktur und Veränderung der Verbindlichkeiten im Jahr 2024 kann dem Verbindlichkeitenspiegel entnommen werden.

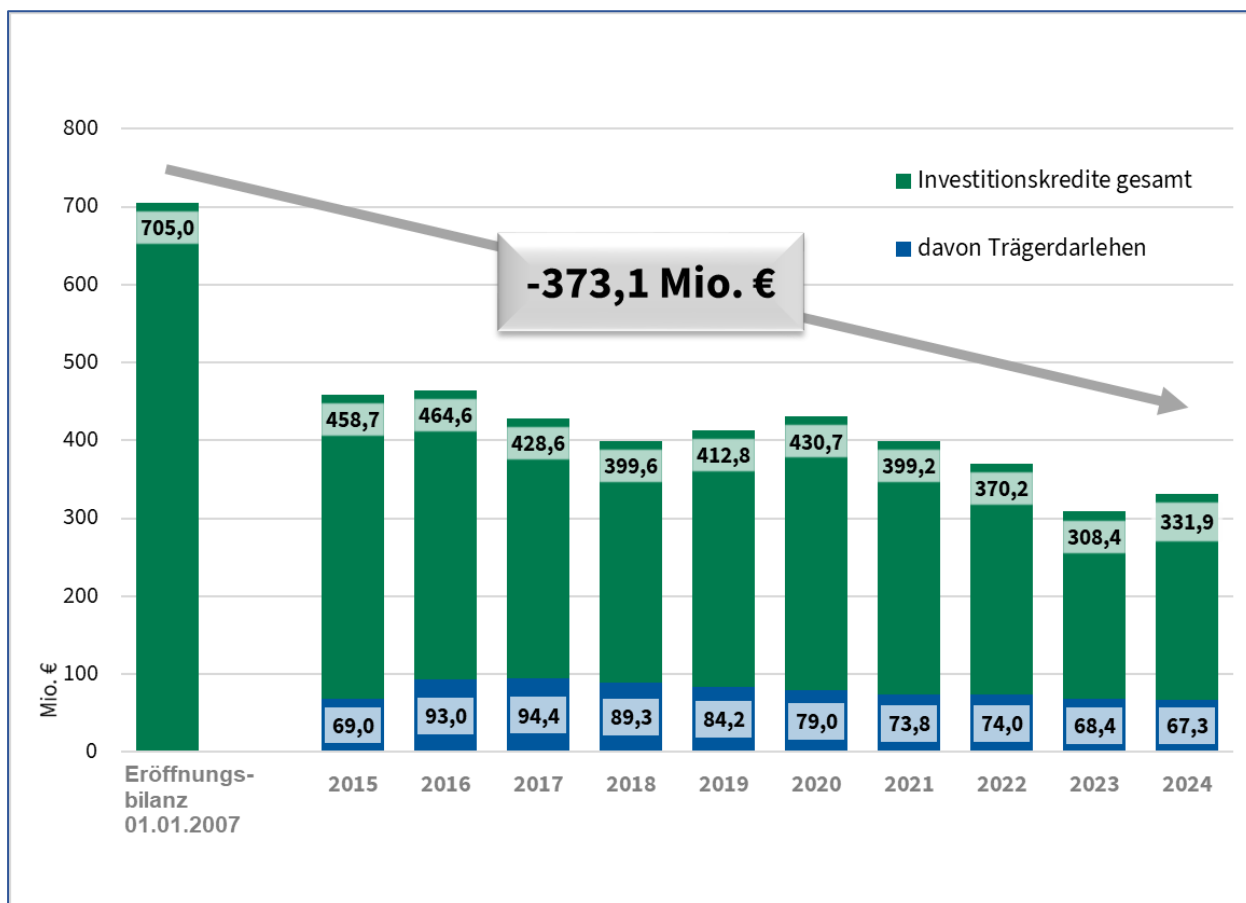


Abbildung 9: Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.

Die Abbildung lässt erkennen, dass der LVR die Kreditverschuldung seit NKF-Einführung deutlich abbauen konnte. Durch die Entschuldung sowie die langjährige günstige Entwicklung der Kapitalmarktzinssätze konnte der LVR-Haushalt und damit auch seine Mitgliedskörperschaften diesbezüglich deutlich und nachhaltig entlastet werden. Die im Rahmen des Klinik-Investitionsprogrammes vergebenen Trägerdarlehen werden ebenfalls bereits seit mehreren Jahren durch die Kliniken abgebaut. Das gestiegene Zinsumfeld stellt jedoch ein grundsätzliches Risiko für anstehende Prolongationen und für Neukredite dar.

4 Zahlungsfähigkeit

Der Landschaftsverband Rheinland war im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.

5 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Zwischen dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 und der Aufstellung des Jahresabschlusses am 31. März 2025 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die im Jahresabschluss 2024 berücksichtigt werden mussten.

D. Chancen- und Risikobericht

Im Lagebericht sind gemäß § 49 KomHVO die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung des LVR darzustellen.

1 Risikomanagementsystem

Das Risikomanagement des LVR hat zum Ziel, Chancen und Risiken frühestmöglich zu identifizieren, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen Risiken zu vermeiden und Chancen wahrzunehmen.

Der Risikomanagementprozess umfasst dabei die frühzeitige Identifizierung und Durchdringung von Risiken, die umfassende Analyse und Risikobewertung, den abgestimmten Einsatz geeigneter Steuerungsinstrumente und -maßnahmen sowie die Überwachung und Evaluierung der getroffenen Maßnahmen. Um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und ihnen konsequent zu begegnen, setzt der LVR wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme ein. Unter Risiko wird hierbei jedes Ereignis, das das Erreichen der kurzfristigen operativen oder langfristigen strategischen Ziele negativ beeinflussen kann, verstanden. Reputationsrisiken nehmen dabei vor dem Hintergrund einer auch vom LVR gewünschten größtmöglichen Transparenz des Verwaltungshandelns bei zeitgleich wesentlich schnellerer Verbreitung von Informationen aufgrund der Onlinemedien in ihrer Bedeutung stetig zu.

Das Risikomanagementsystem des LVR folgt einem integrativen Ansatz zum systematischen Umgang mit Risiken und gliedert sich in drei gleichwertige Bereiche:

- **Risikofrüherkennung,**
- **Internes Kontrollsystem (IKS)**
- **Controlling der Haushaltsentwicklung.**

Das Risikomanagement des LVR wird darüber hinaus durch die Prüfungstätigkeit des Fachbereiches Rechnungsprüfung ergänzt.

1.1 Risikofrüherkennung

Die frühzeitige systematische Erfassung und Bewertung von Chancen und Risiken ist ein integraler Bestandteil des gesamten Risikomanagementprozesses. Die Ermittlung, Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken und sich zeigender Chancen erfolgt dabei grundsätzlich dezentral in den Fach- und Querschnittsdezernaten. Dezernatsübergreifende Chancen und Risiken werden über verschiedene Instrumente auf der Ebene des Verwaltungsvorstandes identifiziert, bewertet und gesteuert.

1.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem ist im Wesentlichen auf die Aufdeckung vorhandener Risiken, die aus der Nichtbeachtung von rechtlichen/verwaltungsinternen Vorschriften bzw. fehlerhaften Geschäftsprozessen resultieren, ausgerichtet. Es besteht aus zahlreichen prozessintegrierten Kontrollen in organisatorischer, personeller, rechtlicher und DV-technischer Hinsicht.

Die systematische Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme (IKS) sowie die Korruptionsprävention und -bekämpfung sind regelmäßige Aufgaben der LVR-Abteilung „Innenrevision“ (LVR-

Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision), die der LVR-Direktorin direkt unterstellt ist. Die Prüfungen werden von der Innenrevision kontinuierlich vorgenommen.

1.3 Controlling der Haushaltsentwicklung

Das Controlling im LVR erfolgt im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung in den Fach- und Querschnittsdezernaten sowie zur Sicherstellung der Gesamtsteuerung des LVR-Haushaltes im LVR-Fachbereich Finanzmanagement. Im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung und Prognosen wird sichergestellt, dass Abweichungen von Planwerten bzw. Risiken in der Ablauforganisation möglichst frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur Gegensteuerung zielgerichtet und koordiniert umgesetzt werden können.

2 Allgemeine Chancen und Risiken

2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Jahr 2024 war die wirtschaftliche Lage in Deutschland weiterhin von Unsicherheiten geprägt, bedingt durch geopolitische Spannungen, strukturelle Herausforderungen und eine schwache Binnen- nachfrage. Die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und die damit verbunde- nen Preis- sowie Tariflohnsteigerungen werden auch in den Folgejahren nachwirken.

Laut dem Statistischen Bundesamt³ wiesen die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemein- deverbände (ohne Stadtstaaten) in Deutschland im Jahr 2024 ein Finanzierungsdefizit von 24,8 Milliar- den Euro aus. Dies sei das höchste kommunale Finanzierungsdefizit seit der deutschen Vereinigung im Jahr 1990. Das Finanzierungsdefizit hatte in 2023 noch 6,6 Milliarden Euro betragen.

Ursache dafür war eine gegenläufige Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen: der moderate Zu- wachs auf der Einnahmenseite konnte mit dem dynamischen Ausgabenanstieg nicht Schritt halten. So erhöhten sich die bereinigten Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände im Vergleich zum Vor- jahr um 8,8%, wobei die bereinigten Einnahmen hingegen nur eine Zunahme von insgesamt 3,5 % aus- wiesen.

Auf der Ausgabenseite waren die Sozialleistungen mit 11,7 % die stärksten Kostentreiber, wobei das Statistische Bundesamt als Hauptgrund Anpassungen der Regelsätze im Bereich der Sozialhilfe und im Bürgergeld benennt: Die zum 1. Januar 2024 erhöhten Leistungssätze führten dazu, dass mehr Men- schen solche Leistungen in Anspruch genommen haben. Die Ausgaben für Eingliederungshilfen nach SGB IX erhöhten sich demnach im Vorjahresvergleich um 13,6 %.

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) verzeichnete in 2024 einen Rückgang um 0,2% gegen- über dem Vorjahr, was das zweite aufeinanderfolgende Jahr mit negativer Wachstumsrate darstellt.

Da die kommunalen Steuereinnahmen einen wesentlichen Bestandteil der Umlagegrundlagen für Kreise und Landschaftsverbände bilden, beeinflussen Veränderungen im kommunalen Steueraufkom-

³ Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 1. April 2025, URL: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemittei- lungen/2025/04/PD25_126_71137.html

men auch die Einnahmeseite des LVR. Aufgrund der im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegten Systematik der Referenzperioden wirken sich Schwankungen im Steueraufkommen jedoch systembedingt zeitverzögert auf den LVR aus.

2.1.1 Kapitalmarkt

Die Zinsen am Kapitalmarkt haben sich über viele Jahre auf einem extrem niedrigen Niveau bewegt: Von März 2016 bis Juli 2022 lag der Leitzins bei 0,0 %. Zudem haben die Europäische Zentralbank (EZB) und zahlreiche Geschäftsbanken seit Juni 2014 bis September 2022 Negativzinsen, sogenannte Verwahrtgelte, auf Bankeinlagen erhoben.

Die EZB hatte im Juli 2022 die Negativzins-Phase beendet und in mehreren Schritten die Zinsen, bis September 2023, auf 4,5 % erhöht. Hintergrund war das Gegensteuern der andauernden hohen Inflation, auch infolge des Ukraine-Krieges. Am 6. Juni 2024 hat die EZB dann begonnen die Zinsen zu senken. Die letzte Zinssenkung fand zum 12.03.2025 statt. Der EZB Einlagenzins liegt zu diesem Zeitpunkt bei 2,5 %.

Die Änderungen der Parameter in der europäischen Geldpolitik stellen für den LVR sowohl Chance als auch Risiko dar. Die Herausforderung für den LVR besteht und bestand darin, jederzeit ausreichend liquide Mittel vorzuhalten und darüber hinaus die Chance zu nutzen, nicht benötigte liquide Mittel ertragsbringend und sicher anzulegen.

Vor diesem Hintergrund hat der LVR in den vergangenen Jahren eine Optimierung seines Liquiditäts- und Kreditportfolios durchgeführt. Inzwischen leistet das im LVR implementierte umfassende Kapitalanlage-, Schulden- und Liquiditätsmanagement einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe.

Darüber hinaus hat der LVR in 2020 eine Strategie zur Optimierung der Kapitalanlage- und Liquiditätssteuerung mit Blick auf die langfristige Sicherung der Pensionslasten beschlossen, mit der den Herausforderungen der Kapitalmarktrisiken begegnet werden soll.

Der LVR nutzt die Lage am Kapitalmarkt aktiv dafür, Investitionen zu günstigen Konditionen zu finanzieren und somit die Zinslast des LVR möglichst gering zu halten. Neben der Bereitstellung von Konzernliquidität zur zeitlichen Streckung von Kreditaufnahmen und der Nutzung zinsgünstiger Förderkredite, u.a. aus Rahmenverträgen mit der NRW.BANK und der Europäischen Investitionsbank, wurde das günstige Zinsumfeld darüber hinaus verstärkt genutzt, um im Sinne der Nachhaltigkeit Darlehen mit kurzfristiger Zinsbindung in Darlehen mit einer langfristigen Zinsbindung umzuschulden und zugleich eine Kongruenz zwischen Darlehensfinanzierung und Werteverzehr der Investitionen (Abschreibungen) zu gewährleisten.

Ein Zinsänderungsrisiko für anstehende Prolongationen und für Neukredite besteht. Durch die Volatilität der Finanzmärkte können Zinssätze auch kurzfristig steigen oder fallen. Daneben besteht generell ein Liquiditätsrisiko, z.B. aufgrund möglicher Störungen am Kapitalmarkt, die dazu führen könnten, dass Kreditmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Ferner könnten weitere Regulierungen im Bankensektor zu einer Verknappung des Kreditangebots führen. Zurzeit schätzt der LVR aufgrund der veränderten Marktbedingungen (Rezessionsorgen, restriktivere Geldpolitik der EZB, geopolitische Spannungen) das Liquiditätsrisiko weiterhin als erhöht und Risiken aus zusätzlicher Regulierung als leicht ansteigend ein.

Bei seinen Anlageentscheidungen legt der LVR höchsten Wert auf die Sicherheit der Finanzinstrumente und hat diesbezüglich eigene interne Regelungen zur Risikominimierung erlassen (Richtlinie zur Kapitalanlage beim LVR) und entwickelt diese kontinuierlich weiter. Die aktuelle Fassung dieser Richtlinie wurde zur Inklusion von Nachhaltigkeitsaspekten genutzt und im 1. Quartal 2024 erlassen.

Im Rahmen seiner Finanzierungstätigkeit wird der LVR auch weiterhin äußerst flexibel auf die geld- und zinsmarktpolitischen Entwicklungen, insbesondere angesichts des Ukraine-Kriegs, reagieren müssen. Das zu diesem Zweck beim LVR installierte Konzept für das umfassende Liquiditätsmanagement eröffnet die nötigen Gestaltungsspielräume, um nicht nur die Finanzerträge zu stabilisieren, sondern auch die Zinsaufwendungen möglichst gering zu halten, sei es im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller Kreditneuaufnahmen oder durch Umschuldung bestehender Investitionskredite.

Der LVR wird die fristenkongruente Investitionsfinanzierung weiterverfolgen.

2.1.2 Pensionsverpflichtungen

Die Sicherstellung der Finanzierung der zukünftigen beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche stellt für den LVR wie für alle öffentlichen Einrichtungen ein erhebliches finanzielles Risiko dar. In den kommenden Jahrzehnten ist mit einem weiteren Anstieg sowohl der Versorgungs- und Beihilfeleistungen als auch der Aufwendungen zur Bildung von Pensionsrückstellungen zu rechnen. Die steigende Dynamik wird durch zahlreiche demographische Effekte und beamtenrechtliche Entwicklungen verstärkt. Zur Reduzierung des Risikos wird die Entwicklung der Pensionsverpflichtungen im LVR laufend überwacht.

Die bilanzierten Pensionsrückstellungen bilden jedoch nur ungenügend die tatsächlichen Verpflichtungen des Dienstherrn LVR ab und werden, da diese grundsätzlich nur auf den NKF-Barwert der erworbenen Pensionsansprüche abstellen, im Zeitablauf eine immer größere Deckungslücke aufweisen. Daher hat der LVR seit NKF-Einführung damit begonnen, einen Deckungsstock für Pensionsrückstellungen aufzubauen. Der Aufbau des Deckungsvermögens ist Bestandteil einer umfassenden Liquiditätsstrategie des LVR und Teil des Nachhaltigkeitskonzeptes. Die Maßnahmen zielen insgesamt darauf ab, langfristig eine möglichst gleichmäßige und planbare Haushaltsbelastung für die zukünftigen Versorgungsaufwendungen zu erreichen. Mit dem Aufbau des Kapitalstocks wird das Ziel verfolgt, die erhebliche Deckungslücke bei den Pensionslasten zu reduzieren und über zusätzliche Finanzerträge künftige Haushaltsergebnisse zu verbessern, um damit mittelbar die Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

2.1.3 Steuerrecht

2.1.3.1 Umsatzsteuer

Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt, um die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts umzusetzen. Die Neuregelung ist zwar bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, jedoch haben die Kommunen mit Abgabe einer Optionserklärung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 erhalten. Auch der LVR hat optiert und damit die nötige Zeit gewonnen, um den Umstellungsprozess mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen zu können. Inzwischen sind die wesentlichen steuerlichen Sachverhalte im LVR identifiziert und einer Risikobetrachtung unterzogen worden.

Der Bundesrat hat die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG nochmals um zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Die Verlängerung des Optionszeitraumes eröffnet dem LVR die Chance, die ausgerichteten Maßnahmen zur Umsetzung des § 2b UStG weiter zu schärfen.

2.1.3.2 Grundsteuer

Die Grundsteuerreform bedingt sowohl im allgemeinen Grundvermögen des LVR als auch bei den wie

Eigenbetriebe geführten Einrichtungen generelle Überprüfungsarbeiten und Deklarationspflichten gegenüber den jeweils örtlich zuständigen Finanzämtern.

Der LVR hat zum 31. Dezember 2024 gegenüber den jeweils örtlichen zuständigen Finanzämtern alle abzugebenden Grundsteuererklärungen übermittelt und alle Listen über den steuerbefreiten Grundbesitz eingereicht.

2.1.4 Infrastrukturfinanzierungsgesetz

Mit dem Gesetzentwurf des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) plant die Bundesregierung, den Kommunen im Zeitraum von 2025 bis 2036 finanzielle Mittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ in Höhe von insgesamt 100 Milliarden EUR für Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung zu stellen. Der Gesetzentwurf befindet sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes noch im Gesetzgebungsverfahren. Dieses soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein.

Der LVR ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Träger kommunaler Aufgaben für diese bereitgestellten Gelder grundsätzlich antragsberechtigt und förderfähig. Das Gesetz eröffnet dem LVR daher Chancen, Bau- und Infrastrukturprojekte mit Bundesmitteln deutlich zu beschleunigen, finanziell zu entlasten und zugleich modern und zukunftssicher auszurichten. Konkrete Potenziale ergeben sich bei der Finanzierung von Neu- und Umbauten bei Schulen, Fördereinrichtungen, Museen oder Gesundheitseinrichtungen in Trägerschaft des LVR.

Besonders aussichtsreich sind dabei Vorhaben, die auf energetische Sanierung, Barrierefreiheit oder Digitalisierung im Gebäudebestand zielen, da diese Themen explizit zu den förderfähigen Schwerpunkten gehören. Zudem eröffnen sich Kooperationspotenziale mit den kreisfreien Städten und Kreisen im Rheinland: In strukturschwächeren Regionen kann der LVR gemeinsam mit Kommunen Fördermaßnahmen umsetzen, etwa im Bereich schulischer Infrastruktur. Inwieweit der LVR tatsächlich von dem LuKIFG profitieren wird, bleibt angesichts des erforderlichen Antragsverfahrens abzuwarten.

2.1.5 Europäisches Beihilferecht

Finanzielle Risiken können sich für den LVR auch aus der europäischen Gesetzgebung ergeben, beispielsweise dem europäischen Beihilferecht. Dem Risiko eines Verstoßes gegen das Beihilfeverbot gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird seitens des LVR durch die Einrichtung einer zentralen „EU-Beihilfestelle“ und eines implementierten Regelwerks in Form von Dienstanweisungen und regelmäßigem Reporting seit Jahren angemessen Rechnung getragen.

2.2 Personalwirtschaft

Das Jahr 2024 war - ebenso wie die Vorjahre - geprägt durch die Herausforderungen des demographischen Wandels, der bevorstehenden Renteneintrittswelle und der damit verbundenen Verknappung von Arbeitskräften, ebenso wie der veränderten Erwartungshaltungen der Bewerberzielgruppen.

Die Gewinnung qualifizierten Personals stellt für den LVR auch weiterhin eine erhebliche Herausforderung dar. Um die fachgerechte Aufgabenerfüllung auch für die Zukunft zu sichern, wurden bereits in

den letzten Jahren vielfältige personalpolitische Maßnahmen und Instrumente etabliert; diese Maßnahmen wurden auch im Berichtsjahr fortgesetzt.

So wurden im Berichtsjahr weitere interne Personalprozesse digitalisiert, um die Bearbeitung zu optimieren, zu modernisieren und zu beschleunigen.

Weiterhin wurde im Berichtsjahr der Aufbau eines professionellen Arbeitgebermarketings fortgeführt. Eine Kampagne für die Bereiche Verwaltung, Ausbildung und Pflege und eine weitere Kampagne für die Bereiche IT- und technische Berufe wurden konzipiert und im Jahr 2024 erfolgreich mithilfe von social media durchgeführt. Die Präsenz des LVR auf bekannten Businessnetzwerken (z.B. LinkedIn und Kununu) wurde weiter ausgebaut und diese wurden regelmäßig mit Beiträgen rund um den LVR bespielt. Auch der Besuch von Messen, Jobbörsen, Karrieretagen etc. wurde in hoher Frequenz fortgeführt.

Zur Stärkung der Nachwuchskräftegewinnung und Fachkräftebindung wurden im Ausbildungsbereich gezielte Maßnahmen etabliert, darunter ein Teilzeitstudiengang, die Ausweitung verwaltungsbezogener Studienangebote sowie die Fortführung modularer Qualifizierungsformate. Die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses besitzt weiterhin höchste Priorität. Das Ausbildungsmarketing umfasst u. a. Aktivitäten auf Ausbildungsmessen, Onlineplattformen und sozialen Netzwerken sowie den Ausbau der Sichtbarkeit auf Branchenveranstaltungen. Zukünftig ist geplant, den Bereich Schulmarketing und die Präsenz über das soziale Netzwerk YouTube auszubauen.

Seit 2007 bietet der LVR Traineeprogramme an. Im April 2024 wurde das achte Programm für Hochschulabsolvent*innen der Geistes-, Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften erfolgreich abgeschlossen. Im Oktober 2023 startete erstmals ein Entwicklungsprogramm für Ingenieur*innen zur langfristigen Bindung technischer Fachkräfte. Im Oktober 2024 folgte ein juristisches Traineeprogramm zur Qualifizierung von Nachwuchsführungskräften.

Weiter steuert der LVR den Folgen der demografischen Entwicklung (insbesondere der erhöhten Fluktuation) mit einem systematischen Wissensmanagement entgegen. Wesentliche Elemente sind hierbei der strukturierte Wissenstransfer durch Mentoring und die Erarbeitung von „Wissenslandkarten“.

Die Führungskräfteentwicklung hat der LVR grundlegend neu ausgerichtet und bietet seit 2020 das sog. „Führungskräfte-Curriculum“ an, welches zur Sicherstellung eines einheitlich hohen Qualitätsstandards bei der Qualifizierung von Führungskräften dient. Es wird fortlaufend um aktuelle Themen bzw. Bedarfe punktuell ergänzt. Anlass dafür sind – neben der Bedeutung allgemeingültiger Definitionen und einheitlicher Standards – die immer größer werdenden komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen, die nur mit motivierten, verantwortungsbewussten und qualifizierten Führungskräften bewältigt werden können.

2.3 Neukonzeption Versicherungsschutz

Die Beschlussvorlage zur Ausschreibung einer Sturm- und Elementarschadenversicherung ist in Abstimmung.

Die Umstellung auf die Selbstversicherung im Rahmen der allgemeinen Betriebshaftpflicht und für Eigerschäden zum 01.01.2026 wird durch eine Arbeitsgruppe begleitet und koordiniert.

2.4 Soziales Entschädigungsrecht - SGB XIV

Durch das zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch XIV (SGB XIV) – Soziale Entschädigung - hat der LVR zu Beginn des Jahres 2024 eine neue Aufgabe übernommen, die bereits in 2023 erhebliche Vorarbeiten ausgelöst und insbesondere personell erhebliche Konsequenzen nach sich gezogen hat. Das SGB XIV enthält Leistungen für Menschen, die durch bestimmte schädigende Ereignisse, so z.B. Gewalttaten, Kriegshandlungen oder Katastrophen, gesundheitlich geschädigt wurden. Hierbei handelt der LVR im Auftrag des Landes NRW, das wiederum die Ausführung von Bundesrecht sicherstellt.

Die Aufgabe ist inhaltlich im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – verankert. Aber auch der Produktbereich 01 – Innere Verwaltung – ist im Hinblick auf juristische Fragestellungen betroffen, insbesondere durch Übernahme von Regressfällen der Bezirksregierung Münster und künftige Bearbeitung neuer Regress-/Vollstreckungs- und Insolvenzfälle.

Es wird mit einer erheblichen Fallzahlsteigerung in der Regresssachbearbeitung aufgrund der Erweiterung der Entschädigungstatbestände und des Kreises der Anspruchsberechtigten im SGB XIV zu rechnen sein, was zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen kann. Dies stellt für den LVR jedoch kein finanzielles Risiko dar, da die Leistungskosten durch den Bund erstattet werden. Die Refinanzierung der Verwaltungskosten erfolgt über eine Kofinanzierung des Bundes und des Landes NRW.

2.5 Digitalisierung

Die Digitalisierung bietet dem LVR vielfältige Chancen in Sachen Automatisierung, Vernetzung von Arbeitsprozessen und Standardisierung von IT-Lösungen. Sie trägt entscheidend dazu bei, die Qualität der Leistungserbringung zu steigern, Effizienzpotenziale zu heben und die Zugänglichkeit von Informationen und Dienstleistungen für Bürger*innen zu verbessern. Gleichzeitig ermöglicht sie es, begrenzt verfügbare Personalressourcen gezielter und wirtschaftlicher einzusetzen.

Ein bedeutendes Zukunftsfeld liegt im Einsatz innovativer Technologien wie Künstlicher Intelligenz (KI) und Robotic Process Automation (RPA). Diese Ansätze eröffnen Möglichkeiten zur Optimierung von Verwaltungsprozessen. Durch den automatisierten Umgang mit großen Datenmengen und die Übernahme repetitiver Tätigkeiten können Abläufe verbessert, die Fehleranfälligkeit reduziert und Mitarbeitende entlastet werden. KI-gestützte Systeme können darüber hinaus eine fundierte, datenbasierte Entscheidungsfindung unterstützen.

Neben technologischen Aspekten rückt die Förderung digitaler Kompetenzen immer stärker in den Mittelpunkt der Digitalisierungsstrategie des LVR. Digitale Fähigkeiten sind eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen der digitalen Transformation. Aus diesem Grund hat der LVR verschiedene Formate zur Qualifizierung seiner Mitarbeitenden etabliert. Das Digitallabor dient als kreativer Ort der Zusammenarbeit und des Experimentierens mit digitalen Werkzeugen. Ergänzend wurde ein Curriculum Digitale Kompetenzen erarbeitet, das als strukturiertes Fortbildungsprogramm regelmäßig angeboten wird. Ebenso bestehen eine Vielzahl niedrigschwelliger digitaler und hybrider Informationsangebote im Rahmen des Programms „Wissen-To-Go“. Ziel ist es, die digitalen Kompetenzen der Mitarbeitenden zu fördern und alle Beteiligten aktiv in den Wandel einzubeziehen.

Die Prozesse zur fortschreitenden Digitalisierung im LVR wurden im Berichtszeitraum konsequent weiterentwickelt. Dazu zählen unter anderem die Ausweitung digitaler Antragsverfahren über den Beratungskompass, was die Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes erfüllt, sowie die Fortschreibung des Programms zum Ausrollen der standardisierten digitalen Akte. Parallel dazu hat das LVR-Dezernat

für Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation die Aufgaben der Ressourcenplanung aktiv ausgestaltet. Durch die Definition weiterer Governance-Prozesse und eine Straffung der Gremienstruktur wurde die IT-Steuerung weiterentwickelt.

Die flexiblen Arbeitsformen im Rahmen des mobilen Arbeitens wirken sich weiterhin positiv auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben aus und dienen als Grundlage für nachhaltige Veränderungen in der Raum- und Gebäudestruktur. Durch die veränderte Raumnutzung ergeben sich Potenziale zur Reduzierung von Büroflächen und zur Realisierung von Kosteneinsparungen.

Neben den genannten Chancen birgt die Digitalisierung auch Risiken, denen der LVR mit einer vorausschauenden Strategie begegnet. Insbesondere Fragen des Datenschutzes, der Cybersicherheit und der Frage nach voreingenommenen Datensätzen beim Einsatz von KI erfordern besondere Aufmerksamkeit. Um dem Risiko von Hackerangriffen und Datenmissbrauch zu begegnen, wurden und werden kontinuierlich umfassende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen umgesetzt. Gleichzeitig setzt der LVR auf eine kontinuierliche Sensibilisierung und Schulung seiner Mitarbeitenden.

Ein weiteres zentrales Risiko stellt der anhaltende Fachkräftemangel im IT-Bereich dar. Um die digitale Transformation trotz knapper Ressourcen erfolgreich gestalten zu können, werden Maßnahmen zur Gewinnung von Personal und auch der Weiterqualifizierung des bestehenden Personals immer wichtiger.

Besondere Beachtung findet darüber hinaus das Ziel, durch digitale Lösungen die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Fragen der barrierefreien Digitalisierung gewinnen zunehmend an Bedeutung – sowohl für externe Nutzende als auch für die Beschäftigten des LVR. Digitalisierung soll nicht nur effizient, sondern auch inklusiv gestaltet werden.

3 Chancen und Risiken im Sozialbereich

3.1 Sozialgesetzgebung

Der Haushalt des LVR wird im Wesentlichen von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt, die seit Jahren einen konstanten Anteil von über 80 Prozent an den Gesamtaufwendungen haben. Änderungen in der Sozialgesetzgebung können den LVR-Haushalt erheblich be- oder entlasten und können daher bedeutende finanzielle Risiken, aber auch Chancen für den LVR-Haushalt bedeuten.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Eingliederungshilfe grundlegend reformiert und erhebliche Veränderungen nach sich gezogen. So wurde die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgenommen und als eigenes Leistungsrecht ins Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) überführt.

Im Zuge dessen wurde der Leistungskatalog der Eingliederungshilfe neu gefasst und definiert. Zentral sind dabei die neuen Vorgaben für das Bedarfsermittlungs- und Planungsverfahren, erweiterte Beratungspflichten der Eingliederungshilfeträger (§ 106 SGB IX) sowie eine Erweiterung der Prüfaufgaben der Eingliederungshilfeträger (128 SGB IX), die durch eine landesgesetzliche Regelung in NRW zudem auf anlasslose Prüfungen ausgeweitet wurden. Gleichzeitig wurden die Freibeträge und Einkommensgrenzen für die Leistungsberechtigten deutlich angehoben.

Die Landesregierung hat die Landschaftsverbände mit wenigen Ausnahmen zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt und ihnen mit dem Ausführungsgesetz zum SGB IX (AG SGB IX NRW) zudem neue Aufgaben übertragen. Im Bereich der Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland ist der LVR jetzt zuständig für alle Leistungen der Eingliederungshilfe. Der LVR hat von den

örtlichen Trägern Zuständigkeiten im Bereich der Leistungen für Über-65-Jährige, aber auch ambulante Unterstützungsleistungen ohne Wohnbezug übernommen. Auch Fallkonstellationen von Menschen mit starker körperlicher Beeinträchtigung und hohem Pflegebedarf wurden übernommen.

Für den LVR stellt die gesetzliche Bestimmung zum Träger der Eingliederungshilfe die Chance dar, Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit weiterhin mit dem Ziel der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unter Beweis zu stellen und einen Beitrag zu einheitlichen Lebensverhältnissen im Rheinland zu leisten. Allerdings werden diverse Veränderungen im Zusammenhang mit den durch das BTHG in Gang gesetzten Umstellungen des Leistungsportfolios der Eingliederungshilfe notwendig sein, was für den LVR ein nicht unbedeutendes finanzielles Risiko darstellt.

3.1.1 Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung

Im Zuge der dritten BTHG-Reformstufe ist die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfallen. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderungen orientiert sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf (personenzentrierter Ansatz).

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich nach dem neuen Recht ausschließlich auf die Fachleistungen, die Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen. Sie wurden von den existenzsichernden Leistungen getrennt, die durch die Sozialhilfe oder die Grundsicherung für Arbeitsuchende finanziert werden. Bei den erwachsenen Menschen mit Behinderungen sind die Landschaftsverbände seit dem Jahr 2020 für alle Fachleistungen nach dem SGB IX zuständig, während die Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen in Wohneinrichtungen („besondere Wohnformen“) auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert wurde (Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter, 4. Kapitel SGB XII, sowie Hilfe zum Lebensunterhalt, 3. Kapitel SGB XII).

Wohnt ein Mensch mit Behinderung in einer besonderen Wohnform, werden die dort auf die Miete entfallenden Kosten grundsätzlich durch die vom Bund finanzierte Grundsicherung gedeckt. Allerdings ist dieser Betrag durch das SGB XII auf maximal 125 Prozent der durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten begrenzt (Angemessenheitsgrenze). Aufgrund der besonderen behinderungsbedingten Anforderungen an den Wohnraum übersteigen die tatsächlichen Mieten häufig die Angemessenheitsgrenze. Die übersteigenden Kosten können daher unter bestimmten Voraussetzungen als Fachleistungen beantragt und zu einer Leistung der sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe werden, die von den Landschaftsverbänden zu finanzieren ist.

Die systemwidrige Berücksichtigung von Unterkunftskosten als Fachleistung hat sich als „Kostentreiber“ für die Landschaftsverbände entwickelt. Angesichts steigender Mieten für besondere Wohnformen zeichnet sich hier ein dauerhafter Finanzierungsbedarf für Mietkosten oberhalb der Angemessenheitsgrenze ab, für den keine Kostenbeteiligung bzw. -Übernahme des Bundes oder des Landes NRW vorgesehen ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Anträge rechnet allein der LVR mit einem finanziellen Mehrbedarf seit dem Haushaltsjahr 2020 von rund 5 Millionen Euro jährlich. Die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozial- und Eingliederungshilfeträger (BAGÜS) fordern daher, die übersteigenden Aufwendungen bei den Unterkunftskosten in besonderen Wohnformen vollständig und systemgerecht dem SGB XII und damit der Finanzierungszuständigkeit des Bundes zuzuordnen.

Die Bündelung der Zuständigkeiten für die Fachleistungen sowie die Personenzentrierung in Verbindung mit einer besser geplanten und passgenauen Leistungserbringung bieten zugleich für den LVR die

Chance, zusätzliche Steuerungseffekte zu erzielen und zukünftig Fachleistungen der Eingliederungshilfe noch wirtschaftlicher, effizienter und bedarfsgerechter bereitzustellen.

3.1.2 Bedarfsermittlung

In NRW wurde zusammen mit dem LWL ein Instrument zur Bedarfsermittlung (BEI_NRW) nach den Vorgaben des § 118 SGB IX entwickelt, das seit dem Jahr 2020 flächendeckend im Einsatz ist. In einem „kooperativen Verfahren“ führen im Rheinland die Leistungserbringer umfangreiche Interviews mit den Leistungsberechtigten und füllen den BEI_NRW aus (40 – 80 Seiten je BEI).

Das enorm zeit- und personalintensive Bedarfsermittlungsverfahren hat sich in der Praxis nicht bewährt und soll durch eine automatisierte Datenerhebung und -verarbeitung unterstützt und beschleunigt werden. Dabei soll auch eine Anbindung an das Fachverfahren „AnLei“ geprüft werden, um hier weitere Synergien zu erzielen. Neben den Aspekten weniger Ressourcenaufwand, mehr Personenzentrierung und mehr Selbstbestimmung fließen das Ergebnis einer umfangreichen quantitativen und qualitativen Analyse sowie die Erkenntnisse aus einem Modellprojekt unter Beteiligung von Leistungserbringern und Leistungsberechtigten in die Konzeption des BEI 2.0 ein .

Die Umstellung des Bedarfsermittlungsverfahrens auf den BEI 2.0 bietet dem LVR die Chance, das vorhandene Personal effizienter und zielgenauer einzusetzen und durch passgenaue Bedarfsfeststellung die durch das BTHG intendierte Steuerungsfunktion des Eingliederungshilfeträgers zu erfüllen.

Das LVR-Dezernat Soziales ist aktuell damit befasst, die Voraussetzungen für die dargestellte Umsetzung zu erarbeiten.

3.1.3 Neue Leistungs- und Finanzierungssystematik

Am 23. Juli 2019 wurde der neue Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe von den beiden Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden und weiteren Leistungsanbietern unterzeichnet. Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX gilt für sämtliche Leistungen, die entsprechend der Bedarfsfeststellung auf der Grundlage des Gesamtplanverfahrens erbracht werden und legt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (Landschaftsverbände sowie Kreise und kreisfreie Städte) und den Leistungserbringern fest.

Für die Umsetzung der aus dem BTHG resultierenden Veränderungen der Leistungs- und Finanzierungssystematik ist eine Übergangsphase vorgesehen. Die Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen erfolgt in dieser Übergangsphase weitestgehend nach der bisherigen Systematik, so dass während der schrittweisen Umstellung auf die neuen Regelungen die Versorgungs- und Finanzierungskontinuität sichergestellt ist.

Der Umstellungsprozess in den besonderen Wohnformen hat sich dabei als besondere Herausforderung für die Leistungserbringer und den Leistungsträger LVR herausgestellt. Daher ist in der sogenannten Gemeinsamen Kommission zwischen Landschaftsverbänden und Freier Wohlfahrt vereinbart worden, mit einer begrenzten Auswahl an besonderen Wohnformen und ambulanten Diensten der Sozialen Teilhabe im Vorfeld der flächendeckenden Umstellung der Leistungs- und Vergütungssystematik (sogenannte Umstellung II) exemplarische Pilotumstellungen vorzunehmen und diese gemeinsam hinsichtlich ihrer fachlichen und finanziellen Auswirkungen zu bewerten. Dieser Prozess wurde mit höchster Priorität, absolutem Vertrauensschutz und maximaler Transparenz vollzogen.

Es hat sich dabei unter anderem gezeigt, dass die im Landesrahmenvertrag festgelegte Differenzierung nach einrichtungsbezogenen Bestandteilen und individuellen Assistenzleistungen für die Umsetzung

in der Praxis zu komplex ist, einen erheblichen bürokratischen Aufwand und nicht zuletzt erhebliche Kostensteigerungen nach sich zieht, ohne dass sich hierdurch ein Teilhabemehrwert für die betroffenen Leistungsberechtigten ergibt.

In Zeiten des Arbeitskräftemangels gibt es weder beim LVR noch bei den Leistungserbringern ausreichendes und qualifiziertes Personal. Es ist daher erforderlich, sowohl auf der Vertragsebene als auch auf der Ebene der konkreten Umsetzungspraxis kooperative Wege zu finden, die den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, eine sparsame und wirtschaftliche Hilfeleistung ermöglichen und zugleich gewährleisten, dass jede*r Leistungsberechtigte die passgenauen Hilfen erhält.

Für die Umstellung II haben sich die beiden Landschaftsverbände sowie die Leistungserbringerbank daher auf eine Weiterentwicklung der entsprechenden Regelungen des Landesrahmenvertrages verständigt. Dabei liegt der Fokus auf der Reduzierung der Komplexität, Digitalisierung und Budgetneutralität.

Die nun anstehenden „Nachjustierungen“ bieten die Chance, das im Landesrahmenvertrag angelegte und hochkomplexe Vergütungssystem auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Pilotphase unter den Aspekten der Finanzierbarkeit und Umsetzbarkeit kurzfristig anzupassen und die sich abzeichnende Kostensteigerung (bis zu 20 %) abzufedern.

Der LVR wird daher insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen im Rahmen eines Finanzcontrollings konsequent nachhalten, um eine effektive und wirtschaftliche Steuerung der Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe zu erreichen.

3.1.4 Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und in Einrichtungen über Tag und Nacht

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im § 1 AG SGB IX die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche geregelt. Danach sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Träger der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II (§ 1 Absatz 2 Satz 1 AG SGB IX).

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch vier Ausnahmen, unter anderem für die Leistungen der Eingliederungshilfe, die für diese Personen in einer Einrichtung über Tag und Nacht erbracht werden sowie Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 AG-SGB IX). Für diese Leistungen sind die Landschaftsverbände zuständig.

Zur Reichweite dieser Ausnahmeregelungen haben sich inzwischen unterschiedliche Rechtsauffassungen herausgebildet. Dabei geht es konkret um die Frage, wer für ambulante Leistungen für Kinder und Jugendliche zuständig ist, die über Tag und Nacht oder in einer Pflegefamilie betreut werden. Dies betrifft zum Beispiel die Gewährung von Schulbegleitungen, Autismustherapien oder Hilfsmitteln (sogenannte Annexleistungen).

So stehen einige Mitgliedskörperschaften des LVR auf dem Standpunkt, dass der LVR umfassend für alle Leistungen der Eingliederungshilfe an die in der Ausnahmeregelung genannten Personenkreise zuständig ist. Der LVR vertritt hingegen die Auffassung, dass die Ausnahmeregelung eng am Wortlaut auszulegen ist und sich die Zuständigkeit der Landschaftsverbände ausschließlich auf die eigentlichen Leistungen „über Tag und Nacht“ oder „zur Betreuung in einer Pflegefamilie“ erstrecken. Für die Annexleistungen sieht der LVR die Zuständigkeit bei den Mitgliedskörperschaften.

Dem LVR liegen mittlerweile mehrere Anträge von Mitgliedskörperschaften vor, die eine (rückwirkende) Erstattung der erbrachten Annexleistungen vorsehen. Aufgrund der Unvereinbarkeit der verschiedenen

Rechtspositionen beabsichtigt der LVR, alle eingehenden Erstattungsanträge unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut zurückzuweisen und den strittigen Sachverhalt einer gerichtlichen Klärung zuzuführen.

Die aktuellen Zuständigkeitsstreitigkeiten bergen ein erhebliches finanzielles Risiko für den Fall, dass die letztinstanzliche gerichtliche Entscheidung die Rechtsauffassung der Mitgliedskörperschaften bestätigt. Hier drohen jährliche Mehraufwendungen in mindestens zweistelliger Millionenhöhe mit entsprechenden Folgewirkungen für die Umlage.

Der LVR hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) über den aufgetretenen Dissens und die geltend gemachten Erstattungsansprüche informiert. Eine Positionierung des MAGS zu dieser Fragestellung steht allerdings noch aus. Der LVR bewertet den Sachverhalt derzeit umfassend und wird das weitere Vorgehen hieraus ableiten.

3.1.5 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen

Vor der Umsetzung der BTHG-Reform waren mehrere Leistungen der Eingliederungshilfe mit einem weitgehenden Einsatz von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten verbunden. Auch Angehörige von Menschen mit Behinderungen mussten einen Unterhaltsbeitrag zahlen und sich damit finanziell an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen. Die Regelungen zur Einkommens- und Vermögensheranziehung wurden jedoch im Zuge der BTHG-Reform grundlegend revidiert.

Nach der bereits mit der ersten Stufe der BTHG-Reform in 2017 eingeführten Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist ab dem 1. Januar 2020 eine weitere Anhebung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe unter Verzicht auf die Heranziehung von Partnereinkommen und –vermögen erfolgt. Die Erhöhung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten zieht für den LVR Ertragsausfälle im zweistelligen Millionenbereich nach sich, wobei diese Entwicklung durch weitere bundesgesetzliche Regelungen außerhalb des BTHG verstärkt wird.

So wurde durch das im November 2019 verabschiedete Angehörigen-Entlastungsgesetz die Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern und Kinder ab dem Jahr 2020 auf eine Einkommensgrenze ab 100.000 Euro beschränkt. Damit wurde zeitgleich in einer Vielzahl von Fällen eine Freistellung von der Unterhaltspflicht Angehöriger auf die Leistungen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe verfolgt.

Im Dezember 2020 wurde von mehreren nordrhein-westfälischen Städten und Kreisen eine Verfassungsbeschwerde gegen das Angehörigen-Entlastungsgesetz beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Die Beschwerde richtet sich im Wesentlichen gegen die Beschränkung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Sozialhilfe (§ 94 Absatz 1 a SGB XII).

In der Klageschrift wurde gleichzeitig auf die finanziellen Mehrbelastungen der beiden Landschaftsverbände durch Wegfall der Unterhaltsbeiträge von Angehörigen im Rahmen der Eingliederungshilfe hingewiesen, die über die Landschaftsumlage wiederum durch die Kommunen aufzufangen sind.

Für die durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz vollzogene Änderung im Bereich der Eingliederungshilfe (§§ 138, 142 SGB IX) verzeichnen die beiden Landschaftsverbände in NRW, bei denen die einschlägige Zuständigkeit liegt, mittlerweile Mehrbelastungen in zweistelliger Millionenhöhe. Allein beim LVR beträgt der Ertragsausfall zwischen den Jahren 2020 und 2024 insgesamt rund 42,6 Millionen Euro.

3.1.6 Pflegereformen

Seit 2017 mit Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze II und III und zuletzt durch das Pflegeunterstützungs- und –Entlastungsgesetz (PUEG) unterliegen die Leistungen der Pflege und damit auch der nachrangig gelagerten Hilfe zur Pflege umfangreichen, auch finanziellen Veränderungen. Die Einführung

neuer Pflegegrade, die Tarifbindung bei der Entlohnung sowie die verbindliche Vorgabe bundeseinheitlicher Personalrichtwerte in der stationären Pflege führen neben der hohen Inflationsrate zu einem Anstieg der Vergütung in der ambulanten wie stationären Pflege. Um die Pflegebedürftigen von den steigenden Kosten zu entlasten, sieht das PUEG eine schrittweise Anhebung verschiedener Leistungsbeiträge zum 1. Januar 2024, zum 1. Januar 2025 und zum 1. Januar 2028 vor.

Die Vielzahl von punktuellen Änderungen in der Pflegeversicherung seit 2017 ziehen für den LVR als nachrangigem Träger der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zu unterschiedlichen Zeitpunkten finanzielle Be- und Entlastungseffekte nach sich. Diese „Wellenbewegung“ von Be- und Entlastungen erschwert die Planbarkeit der Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege daher nicht nur im kommenden Haushaltsjahr, sondern auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung.

So sind die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege von 198 Millionen Euro in 2021 zunächst auf 159 Millionen Euro im Jahr 2022 gesunken, im Jahr 2023 erfolgte dann wieder ein leichter Anstieg auf 169 Millionen, während in 2024 die Aufwendungen von insgesamt 191 Millionen Euro sich annähernd wieder auf dem Niveau des Jahres 2021 bewegen. Für 2025 erwartet der LVR nach aktuellen Prognosen einen Kostenanstieg auf circa 210 Millionen Euro.

Die vom Bundesgesetzgeber eingeführten finanziellen Entlastungen der Pflegebedürftigen sind zwischenzeitlich durch die Steigerungen bei den Entgelten aufgezehrt. Künftige Entlastungen werden daher nicht mehr zu dauerhaften Reduzierungen der Belastungen in der Pflege führen. Vor diesem Hintergrund lassen sich folgende Schlüsse und Forderungen ableiten:

- Die kommunalen Spitzenverbände und die BAGüS haben wiederholt auf eine Pflegereform gedrungen, die die Leistungen der Pflegeversicherung zukunftsfest macht sowohl mit Blick auf die Finanzierung und die Auswirkungen des demografischen Wandels als auch auf das Pflegepersonal und die notwendige Stärkung der häuslichen Pflege.
- Zudem bedarf es für die Versorgung der älter werdenden Menschen mit Behinderung und zunehmendem Pflegebedarf in besonderen Wohnformen einer stärkeren finanziellen Beteiligung der Pflegeversicherung. Die pauschale Abgeltung des § 43a SGB XI mit monatlich 278 Euro wird in keiner Weise mehr den bestehenden Pflegebedarfen gerecht. Menschen mit Behinderung, die in der Pflegeversicherung versichert sind, sollten die vollen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, egal wie und wo sie leben.
- Die Pflegeversicherung erreicht ihr Ziel, die Pflegebedürftigen von den Pflegekosten zu entlasten, nur noch teilweise. Damit steigt der Kostendruck auf die Sozialhilfe, da Pflegebedürftige zunehmend nicht mehr in der Lage sind, diese Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.
- Im aktuellen Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist eine Pflegereform noch für diese Legislaturperiode angekündigt. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Bundesländer, an der auch der Deutsche Landkreistag beteiligt ist, hat die Aufgabe, bis Ende 2025 Lösungsvorschläge für eine umfassende Pflegereform vorzulegen.

3.2 Fallzahl- und -kostenentwicklung im Elementarbereich

Seit dem 1. Januar 2020 ist der LVR einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, d.h. für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zu deren Schuleintritt, zuständig. Darin sind Leistungen in Kindertageseinrichtungen (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege inbegriffen. Des Weiteren ist der LVR seit diesem Zeitpunkt erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung zuständig.

Zahlreiche Kitas haben inzwischen inklusive Betreuungsangebote entwickelt und umgesetzt und ermöglichen hierdurch vielen Kindern mit (drohender) Behinderung den wohnortnahen Kindergartenbesuch. Es zeigt sich, dass der gesetzlich intendierte Gedanke, die UN-BRK im Elementarbereich in Gestalt eines modernen Leistungsrechts zu etablieren, als gesellschaftliche Chance umgesetzt wird.

Auch in 2024 setzte sich die im Sinne der Inklusion positive Entwicklung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung in der Regel-Kita, die sich in den Vorjahren schon manifestierte, fort. Die Verbesserung der inklusiven Betreuungsangebote weist weiterhin das gesellschaftspolitisch intendierte Bild auf, wonach zahlreiche Kinder wohnortnah im Sozialraum in vielen Regel-Kitas betreut werden und die Bildung weniger sog. Cluster-Einrichtungen, in denen zahlreiche Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden, vermieden wird. Diese positive Entwicklung des inklusiven Gedankens führt zu einer Aufwandssteigerung, die auf den im Landesrahmenvertrag für Kinder mit (drohender) Behinderung festgelegten, gestaffelten Pauschalen für die Basisleistung I beruht (höhere Pauschalen, wenn nur wenige Kinder betreut werden, niedrigere Pauschalen, wenn zahlreiche Kinder betreut werden).

Herausfordernd ist und bleibt die steigende Zahl der von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder im Elementarbereich, und zwar nicht nur auf Seiten des Eingliederungshilfeträgers, sondern auch auf Seiten der Kindertageseinrichtungen in Zeiten des Fachkräftemangels. Diese Entwicklungen stellen weiterhin finanzielle Risiken für den LVR dar; der LVR hat daher eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet, die geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung und Gegensteuerung erarbeitet hat, insbesondere ein Fach- und Finanzcontrolling für die Leistungen der Eingliederungshilfe im Elementarbereich. Das Augenmerk liegt hier bei den individuellen heilpädagogischen Leistungen.

Mit der zunehmenden strukturellen Förderung der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung durch die Basisleistung I unter Inanspruchnahme der erhöhten KiBiz - Pauschalen werden in den Regel-Kitas weitaus inklusivere und umfangreichere Maßnahmen möglich. Perspektivisch sollen die ihpL wieder zu der im Landesrahmenvertrag festgelegten ergänzenden Ausnahmeleistung für Kinder mit Teilhabebedarf entwickelt werden.

3.3 Bundes- und Landesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe

Die Ausgaben für die Eingliederungshilfe bilden den größten Kostenblock im Gesamthaushalt des LVR. Damit trägt der LVR entscheidend zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Rheinland bei. Die mit dem BTHG beschlossenen Änderungen der Leistungsgewährung sowie das Angehörigen-Entlastungsgesetz sind für die kommunale Familie in NRW mit erheblichen Mehrkosten beziehungsweise Mindereinnahmen verbunden.

Obwohl durch das BTHG der bestehende Ausgabenaufwuchs gedämpft werden sollte, führen die vielen Neuregelungen wie zum Beispiel die Erhöhung der Freibeträge und Einkommensgrenzen, die Einführung eines neuen Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens, neue Teilhabeleistungstatbestände sowie die Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung zu zusätzlichen Aufwendungen für Eingliederungshilfeleistungen und Personal beim LVR.

Zusätzlich tragen demografische Entwicklungen sowie die Steigerungen bei den Tarifwerken der kirchlichen und freien Träger zum kontinuierlichen Anstieg der Aufwendungen für die Eingliederungshilfeleistungen bei.

Grundsätzlich sollte die Finanzierung der Eingliederungshilfe dem Veranlassungsprinzip folgen. Demnach unterliegen die Kostenfolgen des BTHG zum einen der Verantwortung des Bundes, der die bundesgesetzlichen Neuregelungen veranlasst hat. Zum anderen liegen sie in der Verantwortung des Landes NRW, das mit dem AG-BTHG die hauptsächliche Aufgabenträgerschaft der Eingliederungshilfe auf

die beiden Landschaftsverbände übertragen hat.

Der Kostendruck in der Eingliederungshilfe liegt in NRW jedoch auf der kommunalen Familie, da es sowohl an einer ausreichenden Bundesbeteiligung sowie an einem Mehrbelastungsausgleich des Landes NRW fehlt.

Ferner bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die vom Bund für das Jahr 2024 in Aussicht gestellte Evaluation der Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes sowie die Ergebnisse der laufenden Finanzevaluation des Bundes zu den veränderten Einkommens- und Vermögensregelungen in der Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Refinanzierung führen werden.

Entgegen der Einschätzung des Bundesgesetzgebers, wonach die Umsetzung des BTHG grundsätzlich nicht zu höheren Transferaufwendungen führen soll, erwarten die Landschaftsverbände jedoch - nicht zuletzt aufgrund möglicher Leistungsausweitungen – einen Anstieg der Aufwendungen bei gleichzeitig wegbrechenden Kostenerstattungen durch die Leistungsberechtigten und deren Angehörigen. Die Landschaftsverbände beteiligen sich daher im Rahmen der BAGüS an der Finanzevaluation des Bundes nach Artikel 25 Abs. 4 BTHG und werden gemeinsam mit den anderen in der BAGüS zusammengeschlossenen überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe diesen Prozess nutzen, um Fragen zur Konnexität zu adressieren und Mehrkosten gegenüber dem Landes- und Bundesgesetzgeber geltend zu machen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) Untersuchungen zur Evaluation des AG-BTHG NRW bezüglich der Kosten und der Trägerzuständigkeit in Auftrag gegeben. Die beauftragte Untersuchung wird sich zunächst auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 erstrecken. Gesetzlich ist ein weiterer Bericht zu den Auswirkungen bis 2028 vorgesehen. Die beiden Landschaftsverbände werden auch hier aktiv am Evaluierungsprozess mitwirken im Interesse einer nachvollziehbaren und transparenten Kostenfolgeabschätzung.

3.3.1 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe

Nach Angaben des statistischen Bundesamtes liegen die bundesweiten Nettoausgaben in der Eingliederungshilfe im Jahr 2023 bei 25,4 Milliarden Euro. Das entspricht einer Steigerung von 9,4% bzw. 2,2 Milliarden Euro im Vergleich zum Vorjahr. 2013 lagen die Nettokosten noch bei 14 Milliarden Euro, für 2024 sind die Kosten vor allem auf Grund des hohen Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst gestiegen.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die finanzielle Unterstützung von 5 Milliarden Euro jährlich, die der Bund den Ländern und Kommunen seit 2018 gewährt, durch die Ausgabenzuwächse mittlerweile aufgezehrt wurde. Das Land NRW hat daher in einem Entschließungsantrag zum Bundesrat am 29. September 2023 gefordert, das Entlastungspaket von 5 Milliarden Euro um weitere 5 Milliarden Euro anzuheben, um den zwischenzeitlich erfolgten Anstieg der Eingliederungshilfeausgaben abzumildern. Zudem soll das Entlastungspaket künftig an die Ausgabenentwicklung gekoppelt und dynamisiert werden, um die schleichende Belastungszunahme der (kommunalen) Leistungsträger abbremsen zu können und eine angemessene Beteiligung des Bundes an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Umsetzung der UN-BRK sicherzustellen. Der Antrag des Landes NRW zur Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe wurde den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen, ein Ergebnis der Beratungen liegt bislang noch nicht vor.

Es bedarf einer langfristig tragfähigen Finanzierungslösung, in deren Rahmen der Bund mit einer dynamischen Bundesbeteiligung mindestens für die durch ihn ausgelösten Kostenfolgen einsteht. Die Uneinigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, wem die Verantwortung für die Ausgabenentwicklung in der Eingliederungshilfe zuzuschreiben ist, geht zu Lasten der kommunalen Aufgabenträger und schränkt deren Handlungsspielraum zunehmend ein. Leider hat der Antrag des Landes NRW nicht dazu

geführt, die Debatte über die Finanzierung der Eingliederungshilfe im Bund und in den Ländern (wieder) in Gang zu setzen und zu einer fairen Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu kommen. Im aktuellen Koalitionsvertrag ist von einer Erhöhung der Bundesbeteiligung keine Rede.

3.3.2 Beteiligung des Landes NRW an den Kosten der Eingliederungshilfe

Die Umsetzung des BTHG und des AG BTHG NRW führt bei den beiden Landschaftsverbänden in NRW jährlich zu Mehrbelastungen im dreistelligen Millionenbereich. Der Landesgesetzgeber hingegen geht nicht von einer wesentlichen Belastung aus und hat bisher eine Konnexitätsrelevanz konsequent verneint. Das im Jahr 2018 verabschiedete AG BTHG NRW enthält keine Regelung zur Kostenfolge und verstößt damit nach Einschätzung der kommunalen Familie gegen das Konnexitätsprinzip aus Artikel 78 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung.

Daher haben die beiden Landschaftsverbände gemeinsam mit einigen Städten und Kreisen in 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land NRW wegen einer fehlenden Kostenfolgenregelung im AG BTHG NRW beim Verfassungsgerichtshof NRW angestrengt, um damit die Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu wahren. Die Landesregierung und die Beschwerdeführenden haben seitdem in mehreren Stellungnahmen ihre unterschiedlichen Positionen ausführlich und abschließend dargelegt. Eine Verhandlung durch den Verfassungsgerichtshof NRW wurde bislang dessen ungeachtet noch nicht terminiert.

Die anhaltenden Diskussionen über die fehlende Kostenfolgeabschätzung und die Mehrbelastungen der kommunalen Familie haben inzwischen dazu geführt, dass im Zuge des Artikelgesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht zum 1. Januar 2024 eine nachträgliche Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe (im Weiteren: AG-BTHG-Evaluationsgesetz) vorgenommen wurde .

In der bisherigen Fassung des § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz war eine Überprüfung der Kostenfolgen des AG BTHG zum 1. Januar 2019, 2021, 2023 und 2028 vorgesehen. Nähere Einzelheiten zum Verfahren waren jedoch nicht enthalten. Es fehlte zudem eine Regelung, wonach im Fall einer festgestellten wesentlichen finanziellen Belastung ein Ausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz erfolgt.

Durch die Änderungen im § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz wird nunmehr geregelt, welcher Maßstab für die Feststellung von finanziellen Belastungen anzulegen ist. Damit verbunden ist eine vorsorgliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, damit im Fall eines etwaigen Belastungsausgleiches keine erneute Gesetzesänderung erforderlich ist.

Aus der Sicht der kommunalen Familie ist diese Regelung zu begrüßen. Etwaige (prozessuale) Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die anhängige Verfassungsbeschwerde können allerdings nicht bewertet werden. Daher wird das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof weiter fortgeführt.

3.4 Schulträgeraufgaben

3.4.1 Schulentwicklungsplanung

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen des LVR hat bis zum Schuljahr 2029/30 teilweise stark ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an den LVR-Förderschulen

mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (KME) und Sprache, Sekundarstufe I (SQ). Für den LVR als Förderschulträger bedeutet dies bereits bei vorsichtiger Schätzung eine Zunahme der Schüler*innenzahlen um insgesamt mindestens 1.000 Schüler*innen und damit ein beträchtliches Leistungsrisiko. Die Zunahme der Schüler*innenzahlen verläuft dabei uneinheitlich in den Regionen des Rheinlandes und über die Förderschwerpunkte. Insbesondere im Förderschwerpunkt KME kommt es zu erheblichen Steigerungen der Schüler*innenzahlen, bei den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation ist davon auszugehen, dass das Schulplatzangebot auskömmlich bleibt.

Die Verwaltung richtet ihr Handeln am politisch beschlossenen Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ aus. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass den regional und behinderungsspezifisch heterogenen Herausforderungen an die Raumkapazitäten Rechnung getragen wird und zugleich Synergien durch Kooperationen mit den kommunalen Schulträgern gehoben werden.

Im Förderschwerpunkt KME sucht die Verwaltung in vier identifizierten Regionen im Rheinland nach zusätzlichem Schulraum. Die sogenannten regionalen Zielplanungen bieten die Chance, neben der gesetzlichen Verpflichtung als Schulträger für die Bereitstellung von Schulraum auch Raum für inklusionsfördernde Projekte im Bereich der inklusiven Bildung zu schaffen. So hat der LVR die Möglichkeit, seiner Rolle als aktiver Beförderer der schulischen Inklusion nachzukommen.

Neben der Schaffung zusätzlichen Schulraums aufgrund steigender Schüler*innenzahlen steht die Verwaltung vor der Herausforderung, bereits jetzt an vielen Schulstandorten Zwischenlösungen, sogenannte Interimsmaßnahmen, errichten zu müssen. Hintergrund sind zum einen steigende Schüler*innenzahlen, auch durch „Rückkehrer“ aus dem Gemeinsamen Lernen, zum anderen aber auch dringend benötigte Auswechoptionen für anstehende und über mehrere Jahre angelegte Bau- und Sanierungsvorhaben im Rahmen des Schulinvestitions- und Sanierungsprogrammes. Interimsmaßnahmen im Bestand sind dabei an nahezu allen Schulstandorten bereits ausgeschöpft. Die dauerhafte Überschreitung der Kapazitätsgrenzen an den LVR-Förderschulen hat direkte, belastende Auswirkungen auf den Schulalltag vor Ort und die qualitative Arbeit der LVR-Förderschulen.

3.4.2 Schülerspezialverkehr

Nur wenige Schüler*innen der LVR-Förderschulen können aus gesundheitlichen Gründen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Unterricht kommen. So befördert der vom LVR eingerichtete Schülerspezialverkehr täglich über 5.900 Schüler*innen zu den Schulstandorten.

In den vergangenen Jahren hat die Anzahl der Linien kontinuierlich zugenommen. Innerhalb der letzten fünf Jahre verzeichnete der LVR-Fachbereich Schulen allein einen Anstieg um knapp 20%, von 1400 auf etwa 1.680 Linien. Dieser Anstieg ist einerseits auf das generelle Wachstum der Schüler*innenzahlen zurückzuführen und andererseits auf die zunehmende Anzahl von Einzelbeförderungen. Zusätzlich führen Veränderungen in der Schülerschaft und die steigende Komplexität der Behinderungsbilder zu einem gesteigerten Bedarf an kostenintensiven Rollstuhlbeförderungen. Ebenso spielt die allgemeine Verkehrssituation in den Ballungsgebieten des Rheinlandes eine bedeutende Rolle, da die Beförderung regelhaft zu den Zeiten des Berufsverkehrs stattfindet und maximale Beförderungszeiten bei der Linieneinplanung zu berücksichtigen sind.

Der LVR kooperiert seit vielen Jahren mit denselben Unternehmen, was dazu führt, dass diese die Abläufe und Handlungsgrundsätze gut kennen (z. B. betreffend die Pflicht zum Schulbesuch). Seit Beginn der Corona-Pandemie ist zudem eine deutliche Verknappung auf der Angebotsseite (Unternehmen, Fahrzeuge, Personal) festzustellen. Nachdem im Sommer 2023 aufgrund der zuvor beschriebenen Marktlage mehrere Angebote der EU-Ausschreibung so hochpreisig ausfielen, dass Linien nicht bezu-

schlagt werden konnten, scheint sich die Beförderungsbranche im Jahr 2024 sukzessive zu normalisieren. So entsprachen in der EU-Ausschreibung 2024 die Angebote dem erwarteten Marktpreis und ein Großteil der Linien konnte ohne Kostensteigerung bezuschlagt werden. Dennoch bleibt das Preisniveau insbesondere durch den gesetzlichen Mindestlohn, der bis zu 60% des Tagespauschalpreises ausmacht, weiterhin hoch. Laut aktuellem Beschluss der Mindestlohnkommission, der laut Bundesministerium auch umgesetzt wird, sind weitere Steigerungen des Mindestlohnes ab 2026 auf 13,90 € sowie ab 01.01.2027 auf 14,60 € vorgesehen. Dies wird Auswirkungen auf die Gesamtkosten des Schülerspezialverkehrs haben, die sich derzeit noch nicht beziffern lassen.

3.4.3 Digitalisierung an den Schulen

Die Digitalisierung stellt für die LVR-Förderschulen ein wichtiges Themenfeld dar. Die digitale Ausstattung wurde bislang auf Grundlage des Medienentwicklungsplans (MEP) konzipiert und weiterentwickelt. Der aktuelle MEP wurde dem Schulausschuss 2022 vorgelegt. Ziel der Neuausrichtung war es, durch eine förderschwerpunktspezifisch angepasste digitale Ausstattung vergleichbare IT-Strukturen und optimale Lernbedingungen aller Schüler*innen an den LVR-Schulen zu schaffen. Eine Fortschreibung des MEP ist für September 2025 vorgesehen. 2024 wurde die Umsetzung des Digitalpaktes sowie weiterer Sonderprogramme des Bundes abgeschlossen und die LVR-Schulen entsprechend digital ausgestattet.

Für die kommenden Jahre ist davon auszugehen, dass weitere Sonderprogramme, z. B. ein Digitalpakt 2.0, aufgelegt werden, die die digitale Ausstattung an den Schulen weiter verbessern werden. Risiken bestehen jedoch insbesondere darin, dass solche Programme ausbleiben und keine verlässliche Finanzierung für Administration, Support oder Ersatzbeschaffungen bei Geräteverlust bzw. nach Ablauf der Nutzungsdauer gesichert ist. Hier kann dauerhaft erheblicher Aufwand für den Schulträger entstehen. Eine grundlegende Reform der landesrechtlichen Schulfinanzierung, die insbesondere die fortlaufenden Kosten der Digitalisierung berücksichtigt, ist dringend erforderlich. Da diese Reform in der laufenden Landeslegislatur nicht mehr zu erwarten ist, bleibt eine strukturelle Entlastung der Schulträger aus.

Die Digitalisierung wird auch in Zukunft hohe Anforderungen an die Schulen und den LVR als Schulträger stellen. Vor diesem Hintergrund wurde auf Anregung der LVR-Schulen das Projekt „Lernen in der digitalen Welt – Förderschule der Zukunft“ initiiert, das vom LVR-Dezernat Schulen und dem LVR-Zentrum für Medien und Bildung (LVR-Dezernat Kultur) gemeinsam mit Lehrkräften sowie Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis Perspektiven für eine zukunftsfähige digitale Ausstattung und deren pädagogische Nutzung erarbeitet.

4 Chancen und Risiken im Gesundheitswesen

Die Gesundheitsdienste des LVR sind überwiegend in wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen ausgliedert. Der LVR betreibt neun psychiatrische Kliniken und eine orthopädische Klinik mit stationären und tagesklinischen Behandlungs- und Betreuungsplätzen und einen Verbund Heilpädagogischer Hilfen mit Plätzen in besonderen Wohnformen. Die Jahresabschlüsse der Betriebe des LVR-Klinikverbundes sowie des LVR-Verbundes Heilpädagogische Hilfen geben detailliert Bericht über deren Lage.

4.1 Klinikbetrieb

4.1.1 Krankenhausfinanzierung

Der LVR ist Träger einer orthopädischen und neun psychiatrischer Kliniken. Die Krankenhausfinanzierung in Deutschland erfolgt nach dem Prinzip der dualen Finanzierung, wobei die Investitionskosten von den Ländern getragen, die laufenden Betriebskosten hingegen durch die Krankenkassen im Rahmen der Leistungsvergütung finanziert werden.

Die vom Land NRW jährlich bereitgestellten Fördermittel nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz NRW decken strukturell nicht den jährlichen Investitionsbedarf in den Krankenhäusern. Die mangelnde Investitionsfinanzierung hat zu einer beträchtlichen Förderlücke bei den NRW-Krankenhäusern geführt, die die Leistungsfähigkeit der Kliniken tangiert.

Die jahrelange chronische Unterfinanzierung der Investitionen im Krankenhausbau hatte auch in den LVR-Kliniken zu einer vielfach veralteten Gebäudesubstanz, unwirtschaftlichen Strukturen, unflexiblen Prozessen sowie hohen Betriebs- und Erhaltungskosten geführt. Daher hat der LVR in 2010 einen Gesamtfinanzierungsplan (GFP) mit einem Kostenvolumen von 492 Mio. Euro für den LVR-Klinikverbund aufgestellt, um die rheinischen Kliniken zukunftsfähig aufzustellen. Die Investitionstätigkeit in den Kliniken des LVR ist seitdem durch die Umsetzung dieses Plans geprägt; der GFP größtenteils umgesetzt.

Für Digitalisierungsmaßnahmen wurden mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) umfangreiche Fördermittel durch den Bund bereitgestellt, über die eine Vielzahl von Projekten mit einem Gesamtkostenumfang von ca. 20 Mio. Euro im LVR-Klinikverbund umgesetzt werden.

Des Weiteren wurde für die Jahre 2019 - 2025 ein Brandschutzsanierungsprogramm für die LVR-Kliniken mit einer Gesamtsumme von 40,5 Mio. Euro aufgelegt, das nach Abzug des Anteils des Maßregelvollzugs sowie des Eigenanteils der LVR-Kliniken mit einem Trägerzuschuss des LVR in Höhe von bis maximal 22,37 Mio. Euro finanziert wird. Hierfür wurde beim Träger eine Rückstellung gebildet.

Trotz umfangreicher – teils durch den LVR finanziert – Programme der vergangenen Jahre besteht ein hoher Investitionsbedarf in den LVR-Kliniken. Dieser steigt durch die Anforderungen an eine Nachhaltigkeits- und Digitaltransformation der Krankenhäuser. Zur Umsetzung der Krankenhausreform des Bundes (KHVVG) wurde im März 2025 ein sog. Transformationsfonds im Umfang von 50 Mrd. € für 10 Jahre beschlossen, von denen der LVR erwartbar allerdings nicht profitieren wird.

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Baupreise hat der LVR im Rahmen eines sog. Stresstests die bisherigen Haushaltsansätze für Bau- und Sanierungsmaßnahmen einer umfassenden Prüfung hinsichtlich der Tragfähigkeit der Haushaltsplanung unterzogen, um eine Priorisierung von Baumaßnahmen in der mittelfristigen Finanzplanung vorzunehmen. Die in Vorlage 15/1361 (Stresstest der Tragfähigkeit der Haushaltsplanung des LVR) beschriebenen erheblichen Baukostensteigerungen sowie die zunehmend verschlechterte wirtschaftliche Situation erfordern ein Umdenken und eine konsequente Priorisierung von Maßnahmen.

So wurde beschlossen, Baumaßnahmen an Schulen mit höchster Priorität umzusetzen. Daher wurden einige der für den LVR-Klinikverbund ursprünglich geplanten Baumaßnahmen unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit gestellt. Der LVR-Klinikverbund plant aufgrund der Kostenentwicklung derzeit nur noch mit wenigen, besonders priorisierten Maßnahmen. Auch bei den priorisierten Maßnahmen kann von einer Finanzierbarkeit nicht in jedem Fall ausgegangen werden. Mit der Vorlage 15/1313 wurde für die LVR-Kliniken ebenfalls ein Stresstest über die wirtschaftliche Tragfähigkeit vorgelegt, in der die Auswirkungen der kriegs- und krisenbedingten wirtschaftlichen Verschlechterung und deren Konsequenz auf ausstehende bauliche Investitionen sowie das zukünftige Leistungsangebot der Kliniken dargestellt sind.

Eine besondere Belastung und ein finanzielles Risiko stellt für die LVR-Kliniken die kriegs- und krisenbedingte Kostenentwicklung dar. Die finanzielle Situation der Krankenhäuser wird belastet durch die hohe Inflation sowie hohe Preissteigerungen für Waren und Dienstleistungen, die in den Krankenhäusern besonders benötigt werden und die nicht substituierbar sind (z.B. Medizinprodukte, Lebensmittel, Wäschereileistungen, Instandhaltungsleistungen). Inflationbedingt sind zudem auch erhebliche Personalkostensteigerungen eingetreten, die aus den außerordentlich hohen Tarifierhöhungen der Jahre 2023 und 2024 resultieren. Auch in 2025 und 2026 kommt es zu weiteren Tarifierhöhungen, die im Bereich der Krankenhäuser besonders zu Kostenanstiegen führen (z.B. durch Erhöhung der Zulagen).

Erschwerend kommt hinzu, dass nach der Systematik des aktuellen Krankenhausfinanzierungsrechts die Kostenanstiege erst retrospektiv erfasst werden und - gedeckelt durch die Veränderungswerte - allenfalls zu Teilen in die Budgets einfließen können. Über die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der LVR-Kliniken wurde in der Vorlage 15/1313 ausführlich berichtet und in einem Belastungstest die wirtschaftliche Entwicklung simuliert. Gleichzeitig wurden umfassende Maßnahmen eingeleitet, um das Ausmaß der wirtschaftlichen Verschlechterung nach Möglichkeit zu begrenzen und das Leistungsangebot der Kliniken derart zu verändern, dass auch mit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen eine hochwertige Versorgung geleistet werden kann. Über die Ergebnisse der stringenten Konsolidierungsmaßnahmen im LVR-Klinikverbund wurde in Vorlage 15/2362 berichtet, deren verbessernde Wirkung auf die Betriebsergebnisse der Kliniken trotz der anhaltend schwierigen Rahmenbedingungen bereits erkennbar sind.

Gesetzliche Regelungen zur Energiepreisbremse sowie zum Ausgleich der gestiegenen Energiekosten für Krankenhäuser, die in 2024 spürbar für Entlastung gesorgt haben, sind inzwischen ersatzlos ausgelaufen. Mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) wurde Ende 2025 im Zuge der Krankenhausreform (siehe 1.1.2) eine verbesserte Refinanzierung von Kostensteigerungen beschlossen. Für tarifliche Personalkostensteigerungen wird hierdurch auch rückwirkend für das Jahr 2024 ein höherer Ausgleich refinanziert. Die hohen Personal- und Sachkostensteigerungen der Jahre 2022 und 2023 werden bislang allerdings nicht basisbereinigt und müssen weiterhin durch die Kliniken getragen werden, was ein finanzielles Risiko darstellt.

4.1.2 Krankenhausplanung und Krankenhausreform

Im April 2022 wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) ein neuer Krankenhausplan in Kraft gesetzt. Der Krankenhausplan greift erstmalig auf insgesamt 32 Leistungsbe- reiche und 64 Leistungsgruppen zurück. Die Planung orientiert sich nunmehr nicht mehr an Betten und Plätzen, sondern in der Somatik an Fallzahlen und in den Bereichen der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie an Belegtagen.

Ziel des Krankenhausplanes NRW 2022 ist es, für jede/n Bürger*in medizinische Leistungen aus den Gebieten der Allgemeinen Medizin, der Allgemein Chirurgie und der Geriatrie innerhalb von 20 Fahrminuten erreichbar zu machen. Die somatischen Leistungsgruppen sollen an der Fallzahl orientiert so zur Verfügung stehen, dass durch die Bündelung des Leistungsangebotes Patient*innen sich auf eine möglichst hohe Expertise verlassen können.

Ende 2024 sind für alle Krankenhäuser in NRW die Bescheide über die nach der neuen Planungssystematik zugewiesenen Leistungen ergangen, ab 1. April 2025 ist die Krankenhausplanung in Kraft getreten. In den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie wurden die beantragten Leistungen weitestgehend vollumfänglich bestätigt. Für die somatischen Leistungsangebote (Orthopädie, Abteilungen für Neurologie) wurden die Leistungen nur vorübergehend bestätigt, sodass für die Versorgungsleistungen perspektivisch Alternativen gefunden werden müssen.

Auf Bundesebene wurde mit dem KHVVG – teilweise mit inhaltlichen Überschneidungen zur neuen

Krankenhausplanung NRW – eine Krankenhausfinanzierungsreform beschlossen. Ziel ist es, bundesweit die Finanzierung an Leistungsgruppen (LG) mit Struktur- und Qualitätsvoraussetzungen auszurichten. Gleichzeitig soll der über Leistungsmengen finanzierte Anteil weiter reduziert werden, und zwar zugunsten einer höheren leistungsunabhängigen „Vorhaltefinanzierung“. Von der Finanzierungsreform sind die Leistungen der Psych-Fächer vorerst ausgenommen.

Es ist davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund der sich weiterentwickelnden Krankenhausplanung und auch der sich abzeichnenden Krankenhausfinanzierungsreform Wechsel der Trägerschaft vom LVR auf andere Träger erforderlich sein werden, was ein wirtschaftliches Risiko bedeutet.

4.1.3 Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie

Mit der Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL) hat der Gemeinsame Bundesausschuss in 2020 die personelle Mindestausstattung psychiatrischer und psychosomatischer Kliniken geregelt. Demnach müssen Kliniken der Allgemeinpsychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychosomatik bei der personellen Besetzung ihrer Stationen nachweislich konkrete Mindestvorgaben in Abhängigkeit von der Anzahl der behandelten Patient*innen und deren Erkrankungsschwere erfüllen.

Die Übergangsregelung sieht nach neuerlichem Änderungsbeschluss aus Juni 2024 vor, dass die personellen Mindestvorgaben ab 2029 vollständig, in der Übergangszeit aber bereits weitestgehend erreicht sein müssen. Ab 2026 sollen Unterschreitungen sanktioniert werden. Zur Erfüllung genügt es nicht, den Jahresdurchschnitt des erforderlichen Personals einzusetzen, sondern die Mindestvorgaben müssen für jedes Quartal, für jede Berufsgruppe und für jeden Standort bzw. jede Fachabteilung eingehalten werden. Die Mindestvorgaben sind jedoch kaum planbar, und deren jederzeitige Erfüllung ist nur äußerst schwierig sicherzustellen.

Aus den Anforderungen einer jederzeitigen, vollständigen Umsetzung der Mindestvorgaben ergibt sich ein erhöhter Personalbedarf, der angesichts der aktuellen Knappheit von Fachkräften am Arbeitsmarkt schwer zu decken ist. Nichtsdestotrotz wurden in den Jahren 2023 und 2024 deutliche Zugewinne an therapeutisch-pflegerischem Personal in den LVR-Kliniken erreicht, die allerdings auch zu außerordentlichen Kostensteigerungen geführt haben. Daher besteht durch die Richtlinie ein wirtschaftliches Risiko in Form von möglichen Sanktionen bei Unterschreitung der Mindestpersonalvorgaben, oder es drohen alternativ weitere Einschränkungen des Leistungsumfangs bzw. der diesbezüglichen Erlöse.

4.1.4 Krankenhauszukunftsgesetz

Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) vom 23. Oktober 2020 hat der Bundesgesetzgeber das Ziel formuliert, den „digitalen Reifegrad“ in den Krankenhäusern zu erhöhen. Bund und Länder fördern mit dem KHZG Maßnahmenbündel, die die IT-Infrastrukturen und IT-Sicherheit modernisieren und nachhaltig verbessern sollen. Die Umsetzung einiger dieser Maßnahmenbündel ist obligatorisch: Kliniken, die diese digitalen Dienste nicht umsetzen, werden nach Auslauf der Förderzeiträume mit Sanktionszahlungen belegt.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderungen hat der LVR im März 2021 ein umfangreiches Digitalisierungsprogramm entlang der Muss-Kriterien des Gesetzes mit einem Volumen von rund 24 Mio. Euro aufgelegt (s. Vorlage 15/170 „Umsetzung des Krankenhauszukunftsgesetzes im LVR-Klinikverbund“). Für die förderfähigen Teile dieser Projekte wurden beim Land Fördermittel in Höhe von rund 18 Mio. Euro beantragt, die vollständig bewilligt wurden. Ein weiterer Eigenanteil von 10 % ist durch die Kliniken selbst zu leisten (mind. 2 Mio. €).

Die digitale Transformation der Kliniken ist für den LVR Chance und Risiko zugleich. Die Kliniken profitieren vom Digitalisierungsschub, der durch das Gesetz und die Förderung ausgelöst wird. Allerdings verbleiben weitere notwendige Investitionen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben bei den Kliniken. Als finanzielles Risiko größeren Ausmaßes ist der Aufwuchs der IT-Betriebskosten einzuordnen. Denn die Kosten für Betrieb, Wartung und Pflege der durch das KHZG vorgegebenen neuen Funktionalitäten sind für einen Zeitraum von maximal drei Jahren förderfähig.

Aufgrund der Inflation, der gestiegenen Nachfrage nach IT-Leistungen und der infolge von Handelskonflikten und geopolitischen Spannungen aufgetretenen Störungen in den Lieferketten sind die Anschaffungs- und Wartungskosten für Hard- und Software überdurchschnittlich angestiegen. Daher werden die Preise, die durch den LVR-internen IT-Dienstleister InfoKom aufgerufen werden, aktuell (Beginn: Mai 2025) einem externen Benchmark unterzogen. Derzeit muss jedoch von einem weiteren Anstieg der IT-Kosten in den Folgejahren ausgegangen werden, was ebenfalls ein wirtschaftliches Risiko darstellt.

4.2 LVR-Verbund WohnenPlusLeben

Zum 1. Januar 2020 wurden die drei LVR-Netze heilpädagogischer Hilfen (LVR-HPH Netze) Niederrhein, Ost und West zu einer organisatorischen Einheit (LVR-Verbund HPH) zusammengefasst. Im Jahr 2024 wurde beschlossen, die Abteilungen für Soziale Rehabilitation (ehemals der LVR-Kliniken) in einen gemeinsamen Teilhabebetrieb mit dem LVR-Verbund HPH zu überführen, der ab 1.1.2025 den Namen LVR-WohnenPlusLeben (LVR-WPL) trägt.

Die Reorganisation ging und geht zeitlich mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG und einer grundlegenden Änderung der Finanzierungssystematik einher. Die Reorganisation bietet die Chance, die Ressourcen zu bündeln, die betrieblichen Prozesse unter den gesetzlichen Vorgaben zu optimieren und Synergieeffekte in der Verwaltungstätigkeit zu realisieren. Dies schafft u. a. die notwendigen Voraussetzungen, um die durch das BTHG eingeführte wesentlich komplexere Finanzierungs- und Abrechnungssystematik zu bedienen. Aus fachlicher Perspektive ist das BTHG die Chance, um die Teilhabe und die Selbstbestimmung der Kundinnen und Kunden deutlich zu verbessern. Bezogen auf die sogenannte „Umstellung II“ konnten in den verschiedenen Gremien der Gemeinsamen Kommission zwar einige Entwicklungen vereinbart werden, jedoch sind weiterhin wichtige Fragen hinsichtlich der praktischen Ausgestaltung des zukünftigen Finanzierungssystems weiterhin ungeklärt. Insofern bleibt in betriebswirtschaftlicher Hinsicht ein Risiko bestehen. Im Jahr 2024 seitens des Verbund-HPH viele vorbereitende Schritte unternommen; wichtige Erkenntnisse konnten etwa aus Pilotierungen der neuen Leistungssystematik gewonnen werden.

Die mit dem BTHG verbundene Abkehr von dem pauschalen Finanzierungssystem der Eingliederungshilfe führt durch eine personenzentrierte Finanzierung mittels differenzierter Module und der Anspruchsberechtigung für Grundsicherung ebenfalls zu neuen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Finanzierung und Unterhaltung von besonderen Wohnformen. Bezüglich der derzeitigen Finanzierung der Liegenschaften zeigt eine standortspezifische Betrachtung der gebäudebezogenen Kosten und Erlöse im LVR-Verbund HPH die Problematik der die Erlöse übersteigenden laufenden Kosten für den Unterhalt bzw. die Anmietung von Gebäuden auf.

Der bereits bestehende Personalmangel hat sich weiter verschärft. Es ist davon auszugehen, dass dieser in Zukunft noch weiter zunehmen wird. Besonders Fachkräfte stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht in der erforderlichen Menge zur Verfügung, um die Vakanzen in den Einrichtungen des LVR-Verbund HPH auszufüllen. Der Arbeitsmarkt ist hart umkämpft, und insbesondere Personaldienstleister locken mit besseren Arbeitsbedingungen und reizvollen Zuwendungen. Um den Betrieb der bestehenden Einrichtungen des LVR-Verbundes HPH zu sichern, sind umfassende Bemühungen auf allen Ebenen erforderlich.

Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind ebenfalls von kriegs- und krisenbedingten Sach- und Personalkostensteigerungen der letzten Jahre betroffen, die in Abhängigkeit von den jeweiligen Vergütungsvereinbarungen mit dem LVR-internen Kostenträger für den wie-Eigenbetrieb Risiken darstellen kann. An den umfassenden Konsolidierungsmaßnahmen, wie sie ausführlich für den LVR-Klinikverbund beschrieben wurden, beteiligte sich der Verbund ebenfalls in aller Konsequenz.

5 Weitere Chancen und Risiken

5.1 Kultur

5.1.1 Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen

2024 verzeichneten die LVR-Museen nach den Pandemie-Jahren weiterhin einen Aufwärtstrend mit einer Steigerung von fast 16 % auf 1,3 Millionen Besuche. Damit sind die Besuchszahlen der Vor-Corona-Zeit erstmals übertroffen. Der Zuwachs ist vor allem dort zu verzeichnen, wo viele Veranstaltungen und Wechselausstellungen angeboten werden konnten. Die Konsolidierungsanstrengungen stellen die Museen des LVR in den kommenden Haushaltsjahren daher vor die Herausforderung, mit knapperen Ressourcen attraktive Programme anzubieten, um die Gästezahlen zu halten.

Eine dieser Maßnahmen ist der in 2021 eingeführte LVR-Mobilitätsfonds zur Förderung kultureller Bildung bei jungen Menschen. Aus diesem Fonds werden beim Besuch der LVR- und Netzwerk-Museen den Kitas und Schulen auf Antrag die Fahrtkosten erstattet. Mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 wurde dieses Angebot um die Ziele des LWL-Mobilitätsfonds (korrespondierendes Förderprogramm des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe) erweitert; verbunden war damit eine Aufstockung der Fördermittel und eine Mittelverteilung auf beide Schulhalbjahre. Die Resonanz auf den Mobilitätsfonds ist weiterhin außerordentlich positiv; der Fonds erfüllt damit in hohem Maße seinen Zweck.

Im Bereich Bildung und Vermittlung erweist sich der Fachkräftemangel in den Museen als zunehmendes Risiko. Qualifizierte freie Mitarbeitende für Führungen und andere Vermittlungsangebote sind immer schwieriger zu gewinnen und zu halten. In Folge kann der Bedarf an Führungen, Workshops etc. nicht immer im vollen Umfang erfüllt werden.

Darüber hinaus ist noch unklar, ob das „Herrenberg-Urteil“ Auswirkungen auf den Einsatz von Honorarkräften in Museen haben wird. Dieses Urteil des Bundessozialgerichts aus 2022 behandelt die Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit in der Bildungsarbeit in Bezug auf die Sozialversicherungspflicht. Zur aktuellen Situation lässt sich festhalten, dass Ende Februar 2025 über die Stationen Deutscher Bundesrat und Deutscher Bundestag eine Übergangsregelung als Gesetz verabschiedet wurde. Diese beinhaltet, dass bis Ende 2026 keine Prüfungen bzw. Sanktionen oder ähnliches durchgeführt werden. Der LVR wird diese Zeit nutzen, um zu prüfen, inwieweit Anpassungen erforderlich sind. Abzuwarten bleiben weitere Entwicklungen, da der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert hat, im Wege von gesetzlichen Anpassungen und/oder gegebenenfalls untergesetzlichen Regelungen schnellstmöglich eine Lösung zu erarbeiten. Diese soll einen statusrechtlich rechtssicheren Einsatz von selbständigen Kräften und nach den praktischen Erfordernissen der Einrichtungen auch eine freiberufliche Tätigkeit im Rahmen einer eindeutigen Statureinordnung ermöglichen und so den Betrieb der betroffenen Einrichtungen in ihrer bestehenden Form erhalten.

Das Thema Nachhaltigkeit wurde 2024 durch einen dezernatsinternen Arbeitskreis weiter intensiv bearbeitet. Strategien und Maßnahmen kamen in den Museen und Kulturdiensten zur Umsetzung. Mitarbeitende konnten mit Unterstützung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW zu

Transformations- bzw. Nachhaltigkeitsmanager*innen qualifiziert werden. Diese zusätzliche Kompetenz fördert die Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten in den Dienstbetrieb. Gleichzeitig verlangen die schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen eine verstärkte Priorisierung, bei denen auch ökologische Themen gegenüber anderen Aspekten abgewogen werden müssen.

5.1.2 Kulturelle Netzwerkprojekte

Der LVR verfügt über ein breites Netz von kulturellen Kooperationen und Beteiligungen. Hierzu gehören das Netzwerk Umwelt mit den Biologischen Stationen und Naturparks, der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz und spezielle fachlich orientierte Kooperationen (Koordinierungsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen, Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde). Diese Netzwerke sind in unterschiedlichen Rechts- und Organisationsformen ausgestaltet. Besonders hervorzuheben sind vor allem die Beteiligungen an Stiftungen, sei es als Zu- oder Mitstifter, an Förderstiftungen und bei Beteiligungen ohne finanziellen Beitrag.

Während sich die Netzwerkbildung lange Zeit auf fachliche Kooperation und Austausch, die Zusammenarbeit in Projekten oder im Stiftungsengagement (einmalige Zuführung zum Stiftungskapital, Mitarbeit in den Stiftungsgremien) konzentrierte, so markierte das Jahr 2006 einen grundlegenden Wandel: mit der Bildung des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe im Rheinland vollzog sich ein Paradigmenwechsel. Erstmals übernahm der LVR die Verpflichtung, dauerhaft Betriebskostenzuschüsse zu leisten, und engagierte sich seitdem in unterschiedlichen Rechtsformen für den Betrieb von Kultureinrichtungen. Er reagierte damit auch auf die langanhaltende Niedrigzinsphase, die ein finanzielles Engagement in Form der Stiftungen wenig attraktiv machte.

Der LVR beteiligt sich an Stiftungen, um seine kulturpolitischen, sozialen und bildungspolitischen Ziele nachhaltig zu fördern. Zentrale Ziele dieses Engagements für den LVR sind zum einen die Stärkung kultureller Angebote im Rheinland durch Netzwerkbildung. Zum anderen verfolgt der LVR das Ziel, seine Sichtbarkeit in den Mitgliedskommunen zu erhöhen und damit deren konkrete Aktivitäten im Bereich der kulturellen Bildung und Vermittlung zu unterstützen. Diese Maßnahmen zahlen zugleich auf übergeordnete Zielsetzungen des LVR ein - Demokratiestärkung, Qualität und Teilhabe.

Die Stiftungen sind damit ein wichtiger Baustein für das kulturpolitische Netzwerk des LVR. Mit ihnen ist aber auch ein hohes Maß an Verpflichtung verbunden – nicht primär aus stiftungsrechtlichen Vorgaben, sondern vor allem aus der Verantwortung gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften und der besonderen Rolle des LVR in der Landschaftlichen Kulturpflege. Der Bedarf nach finanzieller Unterstützung für kulturelle Netzwerke des LVR ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, weil die Kosten allgemein steigen (Inflation, Personal, Energie, Bauunterhaltung u.a.). Erforderliche Anpassungen stellen für alle Gesellschafter aufgrund der allgemeinen Haushaltslage der Kommunen eine Herausforderung dar.

Trotz der positiven Zinsentwicklung können die Erträge aus Stiftungsvermögen die eingegangenen Verpflichtungen zur Entlastung des Haushalts von Kultureinrichtungen nicht im ursprünglichen Umfang erfüllen.

Die Kompensation der fehlenden Stiftungsmittel leistet der LVR aus den ihm für Zwecke der landschaftlichen Kulturpflege zugewiesenen pauschalen Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG-Mittel).

5.1.3 LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln

Der LVR hat sich verpflichtet, die Betriebsführung für das zu errichtende Museum „MiQua“ (LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln) zu übernehmen. Bauherr des Museums ist die Stadt

Köln, die zu diesem Zweck auch Mittel des Landes einsetzt. Mit der Errichtung des MiQua ist der LVR an einem Projekt beteiligt, das bereits aktuell durch seine kulturhistorischen Alleinstellungsmerkmale weit über die Grenzen des Rheinlandes hinaus wahrgenommen wird und so zu einer weiteren Profil-schärfung des LVR beitragen kann.

Durch besondere Anforderungen an die bauliche Ausführung, die in der Verantwortung der Stadt Köln liegt, verzögert sich die geplante Baufertigstellung bis auf Weiteres. Nach derzeitigem Sachstand und dem aktualisierten Rahmenterminplan kann eine Eröffnung des Hauses frühestens 2028 erfolgen. Um das MiQua frühzeitig öffentlichkeitswirksam in der Kulturlandschaft zu positionieren, wird der seit Jahren sehr erfolgreiche Sonderausstellungs-, Veranstaltungs- und Bildungs-/Vermittlungsbetrieb weiter fortgesetzt. Seit der offiziellen Eröffnung des MiQua:forum in Köln am Alter Markt im September 2024 ist ein weiterer dezentraler Veranstaltungsbetrieb entstanden, der sich mehr und mehr in der Stadtmitte Kölns etabliert.

5.1.4 Änderungen im Denkmalrecht

Das zum 1. Juni 2022 in Kraft getretene neue Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) hat einige Änderungen mit sich gebracht, die – auch nach fast drei Jahren Wirksamkeit – kritisch zu sehen sind. Insbesondere das Fehlen der erforderlichen untergesetzlichen Regelungen zum DSchG NRW führt nach wie vor zu Defiziten im Vollzug und erzeugt erhöhten Beratungsbedarf durch die Denkmalfachämter des Landschaftsverbandes.

Im Bereich der Baudenkmalpflege hat sich an der Situation wenig geändert. Nach wie vor ist der Beratungsbedarf sehr hoch, weil Untere Denkmalbehörden (UDB) personell und fachlich vielfach unzureichend ausgestattet sind. Die im neuen DSchG NRW aufgezeigten Möglichkeiten zur Übertragung der Aufgaben an die Kreise oder zur interkommunalen Zusammenarbeit beim Vollzug des Gesetzes wurden im Rheinland bisher nicht genutzt, so dass sich an den seit Jahren bekannten Vollzugsdefiziten durch das neue Gesetz nichts geändert hat.

Allerdings wirken sich die seit 2022 in das neue DSchG NRW aufgenommenen Abwägungstatbestände Klima und Energie auch in 2024 als zentrales Thema in vielfältigen Erlaubnisverfahren aus.

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland kann die hieraus erwachsenden Freiräume noch stärker als bisher für seine Vermittlungsarbeit einsetzen. Ziel ist es, die gesetzlich zugeschriebene Rolle der Fachämter transparent zu machen und die fachliche Expertise in den Abwägungsprozess der Entscheidungsfindung in den Unteren Denkmalbehörden (UDB) einzubringen. Dabei verstehen sich die Denkmalfachämter des LVR als Partner der Kommunen.

Im Bereich der Bodendenkmalpflege ist der durch die neuen gesetzlichen Regelungen intendierte und auch theoretisch erreichbare verbesserte Schutz von Bodendenkmälern wesentlich mit einer Steigerung der Fallzahlen der Verfahrensbeteiligungen verbunden, die die Mitarbeitenden – verbunden mit verkürzten Bearbeitungsfristen – stark fordert. Die in 2024 verbesserte personelle Ausstattung hat zwar zu einer Entspannung der Lage geführt, dennoch ist die ordnungsgemäße und fristgerechte Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht jederzeit im vollen Umfang gewährleistet. Die Kapazitäten werden daher auf zeitkritische Planungen konzentriert. Diese Priorisierung kann wiederum schädliche Folgen für die Außenwirkung haben, zu Akzeptanzverlust und zu Konflikten zwischen Planungen und Bodendenkmalschutz führen.

Der stetige Zuwachs bei der Beteiligung an Planungen und Vorhaben schlägt sich zwangsläufig auch in der steigenden Zahl archäologischer Maßnahmen nieder, die durch das Denkmalfachamt zu überwachen oder selbst durchzuführen sind. Durch zusätzliches, befristet eingestelltes Personal ist hier eine verbesserte Betreuungsdichte der Baustellen, Bauherren und überwachten Unternehmen möglich geworden.

Die neue gesetzliche Aufgabe der Denkmallistenführung für die Bodendenkmalpflege wurde vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (ABR) mit neu eingestelltem Personal zum 1. Januar 2025 vollständig von den 164 Unteren Denkmalbehörden im Rheinland übernommen. Eine Umsetzung des deklaratorischen Systems und der Listenführung durch das LVR-ABR bietet die Chance auf einen verbesserten Schutz von Bodendenkmälern und Verfahrensbeschleunigungen. Noch bestehende Regelungslücken und zu konkretisierende Vorgaben verzögern den Prozess der Umstellung und stellen damit ein Risiko dar. Daher sind die Fachämter von LVR und LWL mit dem zuständigen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung in NRW (MHKBD) im Dialog, um die Regelungslücken gemeinsam zu schließen.

5.2 Beteiligungen

Finanzwirtschaftliche Beteiligungsrisiken ergeben sich aus den potenziellen Risiken der Unternehmen, an denen der LVR beteiligt ist und durch die der Haushalt unmittelbar berührt wird. Betriebswirtschaftliche Chancen der wirtschaftlichen Beteiligungen liegen in einer effizienten und effektiven Aufgabewahrnehmung zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Mittels eines wirkungsvollen Beteiligungscontrollings werden finanzielle Risiken der einzelnen Engagements engmaschig begleitet.

5.2.1 Provinzial Rheinland Holding AöR

Der LVR ist als Gewährträger mit 32,67 Prozent an der Provinzial Rheinland Holding AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts) beteiligt. Die Risiken aus der Gewährträgerschaft des LVR an der Provinzial Rheinland Holding AöR sind systemimmanent und beziehen sich auf die Haftungsinstrumente „Gewährträgerhaftung“ und „Anstaltslast“. Die Provinzial Rheinland Holding AöR hält ihrerseits Anteile i.H.v. 44,5 Prozent an der Provinzial Holding AG, die Mitte 2020 aus der Fusion der Provinzial Nordwest und der Provinzial Rheinland Versicherungsgruppe hervorgegangen ist. Durch den Zusammenschluss der beiden Unternehmen hat sich deren Marktstellung, Substanz und Ertragskraft entsprechend gestärkt.

5.2.2 Rheinland Kultur GmbH

Die Rheinland Kultur GmbH (RKG) ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des LVR. Das Kerngeschäft der Gesellschaft umfasst den Betrieb von LVR-Kultureinrichtungen mit Publikumsverkehr, Museen und Baudenkmalern, die Verpachtung und den Betrieb von Besuchereinrichtungen in Museen sowie die Übernahme von Serviceleistungen für den LVR in den Bereichen Reinigung, Bewachung, Veranstaltungsmanagement, Bewirtschaftung von Museumsgaststätten, Vermarktungsleistungen sowie Anzeigenvermittlung.

Als Dienstleistungsunternehmen sind für die RKG insbesondere die von der gesamtwirtschaftlichen Lage geprägten Personalkostenentwicklungen relevant. So wurden für das Berichtsjahr 2024 Tariflohn- und Tarifgehaltssteigerungen für den Bereich Wach- und Sicherheit geplant, die nicht in der erwarteten Höhe wirksam wurden. Da im Vorfeld eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Preiskalkulationen stattgefunden hat, resultieren hieraus positive Ergebniseffekte, die insbesondere die RKG-Geschäftssparte LVR-Museen betreffen.

5.3 Gebäudewirtschaft

5.3.1 Baupreisentwicklung

Die Baupreisentwicklung wird anhand von Baupreisindizes gemessen, die die durchschnittlichen Preisveränderungen ausgewählter Bauleistungen beim Neubau und der Instandhaltung abbilden. Diese Indizes dienen der Dokumentation vergangener Entwicklungen und als Grundlage für Prognosen künftiger Baukosten. Im LVR werden sie fortlaufend analysiert und fließen maßgeblich in die Kostenplanung ein.

Laut dem Statistischen Bundesamt haben sich die Baupreisindizes nach einem deutlichen Anstieg im Jahr 2022 (bis zu 17%) inzwischen auf einem stabileren Niveau (knapp über 3%) eingependelt. Auch die Preise für Instandhaltungsarbeiten sowie für den Neubau gewerblicher Gebäude zeigen eine gemäßigte Entwicklung. Parallel dazu hat sich die allgemeine Preissteigerung im Jahresverlauf 2024 spürbar verlangsamt.

Insgesamt bleibt abzuwarten, wie sich die Preisentwicklung im Bausektor auswirken wird, insbesondere vor dem Hintergrund des neu eingerichteten Sondervermögens des Bundes für Infrastruktur. Während einerseits die Chance besteht, langfristig den Instandhaltungsstau aufzulösen und Infrastruktur zu modernisieren, besteht andererseits das Risiko, dass die Inflationsrate durch die erhöhte Nachfrage steigen wird, da die limitierenden Faktoren zur Bedienung der Nachfrage - die Verfügbarkeit von Unternehmen und entsprechender Fachkräfte - weiterhin bestehen werden.

Angesichts der in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Baukosten hat der LVR im Rahmen eines sogenannten Stresstests die bisherigen Haushaltsansätze für Bau- und Sanierungsmaßnahmen umfassend auf ihre Tragfähigkeit geprüft. Ziel war es, eine Priorisierung der Baumaßnahmen innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung vorzunehmen. Die in der Vorlage 15/1361 („Stresstest zur Tragfähigkeit der Haushaltsplanung des LVR“) dargelegten erheblichen Kostensteigerungen im Baubereich sowie die sich zunehmend verschlechternde wirtschaftliche Lage machen ein Umdenken und eine konsequente Schwerpunktsetzung bei künftigen Maßnahmen erforderlich.

5.3.2 Energiepreisentwicklung

Die durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ausgelösten drastischen Energiepreiserhöhungen und Turbulenzen an den Energiemärkten haben sich in den letzten beiden Jahren wieder gelegt, und die Entwicklung der Preisindizes zeigt inzwischen wieder einen gleichmäßigen Verlauf. Die Preise für Energieprodukte lagen bspw. im Februar 2025 um 1,6 % niedriger als im Vorjahresmonat. Bereits im Januar 2025 und Dezember 2024 hatte der Preisrückgang -1,6 % betragen.

Die zur Risikostreuung bereits eingeführten Tranchen-Einkäufe des LVR sowie die strategische Neuausrichtung der Energiebeschaffung in 2022 als Gegensteuerungsmaßnahme zu den erschwerten Bedingungen am Energiemarkt wurden analog auch für 2024 übernommen. Trotz einer Beruhigung der Energiemärkte gegen Mitte bis Ende 2023 bleibt das Risikobewusstsein auf Seiten der Versorger geschärft. Die Beibehaltung der neu implementierten Beschaffungsstrategie von 2022 sichert somit auch weiterhin die verlässliche und kostengünstige Versorgung des LVR.

5.3.3 Bauunterhaltung

Die finanzielle Situation des LVR erfordert es, im Rahmen der Haushaltskonsolidierung Bauunterhaltungsmaßnahmen nur noch auf solche zu beschränken, die für die Betriebssicherheit und Betriebsbereitschaft zwingend notwendig sind. Während die Betriebssicherheit sich an den gesetzlichen und ver-

traglichen Verpflichtungen zum Betrieb der Gebäude und der baulichen Anlagen richten, hängt die Betriebsbereitschaft von den Nutzungsbedarfen ab, die sich aus den zur Aufgabenerfüllung bereitgestellten Bauten, z.B. Schulen oder Kultureinrichtungen, ergeben.

Die Umsetzung und durchgängige Beachtung dieser Restriktionen bedarf einer gemeinschaftlichen Anstrengung und Disziplin aller Organisationsbereiche des LVR. Neben der Realisierung von Einsparungen liegt hierin die Chance, insgesamt das Bewusstsein für Kosten und Verbräuche sowie den Blick auf das Wesentliche im Bereich der Bauunterhaltung zu schärfen. Mittelfristig besteht - bei gleichbleibender finanziellen Lage des LVR – das Risiko, dass in Folge der Beschränkung auf nur noch zwingend notwendige Maßnahmen über mehrere Jahre der Substanzverzehr an den LVR Gebäuden spürbar zunehmen und damit die folgenden zukünftigen Unterhaltungsaufwendungen deutlich steigen könnten.

5.3.4 Liegenschaften der Zentralverwaltung

Der LVR hat in den Jahren 2023 und 2024 die Grundlagen dafür gelegt, die angemieteten Flächen für Büroarbeitsplätze der Zentralverwaltung teilweise aufzugeben und die dort befindlichen Arbeitsplätze in seine im Eigentum stehenden Gebäude zu verlagern. Im Bereich der Gebäudewirtschaft wird hierdurch ein spürbarer Beitrag zur Reduzierung der Mietaufwendungen erbracht und gleichzeitig die Chance ergriffen, die Flächennutzung zu optimieren sowie den Bedürfnissen der veränderten Arbeitswelt, u.a. nach aktivitätsbasierter Nutzung von Büroräumlichkeiten, in den nächsten beiden Jahren Rechnung zu tragen.

Mit der geplanten Fertigstellung des Neubaus des LVR-Hauses in 2028 wird der LVR am Standort seiner Zentralverwaltung in Köln-Deutz über drei Eigentumsobjekte verfügen. Durch den geplanten Leerzug der Mietobjekte eröffnet sich dem LVR die Chance, die Nutzung seiner Eigentumsobjekte strategisch neu zu bewerten, Nutzungsoptionen zu prüfen und wirtschaftliche Überlegungen zur weiteren Reduzierung von Mietaufwänden im LVR und/oder zur Generierung von Mieterträgen einfließen zu lassen.

5.3.5 Umwelt

Ein Schwerpunkt im Umweltbereich der kommenden Jahre wird die Ausweitung der EMAS-Validierung (Eco Management Audit Scheme) von LVR-Einrichtungen sein. Durch sein langjähriges Engagement ist der LVR als Kommunalverband für seinen Einsatz von Umweltmanagementsystemen als Vorreiter bekannt und trägt somit auch im Umweltbereich seiner Vorbildfunktion Rechnung. EMAS gilt als das anspruchsvollste Umweltmanagementsystem. Durch die Implementierung des Systems trägt der LVR zu einer kontinuierlichen Verbesserung seiner Umweltleistung hinsichtlich Ressourceneffizienz und Treibhausgasemissionen bei. Dabei wird es für den LVR in diesem Aufgabenfeld herausfordernd sein, die Balance zwischen der Schonung seiner finanziellen Ressourcen einerseits und einer größtmöglichen Verbesserung bei den Umweltauswirkungen andererseits zu halten.

Insgesamt bleibt beim Thema Umwelt abzuwarten, wie eine neue Bundesregierung den für den Klimaschutz vorgesehenen Teil des Sondervermögens in gesetzliche Regelungen und Maßnahmen überführen und wie sich dies auf der kommunalen Ebene konkret auswirken wird.

5.4 Chancengleichheit und Antidiskriminierung

5.4.1 Diversity

Im Juni 2021 beschloss der LVR-Verwaltungsvorstand ein erstes LVR-Diversity-Konzept, das in einem dezernatsübergreifenden Arbeitsprozess entwickelt wurde. Das LVR-Diversity-Konzept basiert auf den

sog. Diskriminierungsgründen des § 1 AGG und diesen sechs daraus abgeleiteten Vielfaltsdimensionen:

- Lebensalter,
- Geschlecht und geschlechtliche Identität,
- Sexuelle Orientierung und Identität,
- Behinderung,
- Ethnische Herkunft und Nationalität,
- Religion und Weltanschauung.

Das Konzept definiert insgesamt zehn strategische Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf sog. übergreifende Ziele nach einem mehrdimensionalen (s.o.) und intersektionalen, d.h. die Wechselwirkung der verschiedenen Dimensionen berücksichtigenden, Ansatz.

Als deutlich herauszustellendes Merkmal beschränkt sich das LVR-Diversity-Konzept nicht auf ein personalwirtschaftliches "Diversity-Management". Es geht nicht allein um das positive Werben für Vielfalt als Chance und Ressource, auf das viele andere Diversity-Konzepte von Unternehmen sowie der renommierte Förderverein „Charta der Vielfalt e.V.“ das primäre Augenmerk legen. Vielmehr geht es beim Diversity-Konzept des LVR darum, dass alle Menschen, die im LVR arbeiten und für die der LVR arbeitet, vor diskriminierender Behandlung, Belästigung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit geschützt werden. Die Umsetzung des Diversity-Konzeptes ist als kontinuierlicher Lern- und Entwicklungsprozess zu verstehen.

5.4.2 Gewaltschutz

Im September 2021 wurde der politischen Vertretung ein Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR vorgelegt. Es definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen sollen zukünftig bei Bedarf durch weitergehende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen weiter konkretisiert werden. Für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen wurde ein solches Rahmenkonzept ebenfalls 2021 vorgelegt.

Ein Ausgangspunkt war die erste Staatenprüfung Deutschlands hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die schon 2016 weitere Anstrengungen für den wirksamen Schutz insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen forderte. Investigative Fernsehbeiträge des Journalisten Günter Wallraff („Team Wallraf“) zu Missständen in Wohn- und Pflegeheimen und Werkstätten, die Verbrechen mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Münster und Bergisch Gladbach sowie Anzeigen im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe in Ostwestfalen haben die Aufmerksamkeit für das Thema in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Der LVR ist der Landesinitiative Gewaltschutz NRW unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) beigetreten und wird sich dort im Sinne der eigenen Grundsätze aktiv einbringen.

6 Perspektiven für den Gesamtverband

In Anbetracht der herausfordernden finanziellen Situation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist es auch weiterhin Aufgabe und Priorität des LVR, die umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften nur so weit zu belasten, wie es unbedingt notwendig ist.

In Anbetracht der stetig weiter auseinanderfallenden Entwicklung der Erträge und Aufwendungen stellt dies eine strukturelle und immer herausfordernde Zielsetzung dar. Wie im Zuge des Lageberichts bereits an verschiedenen Stellen angeklungen ist, hält die finanzielle Ausstattung der Kommunen nicht mehr Schritt mit der wachsenden finanziellen Last aus den zugeordneten Aufgaben. Dies gilt auch und insbesondere für den LVR.

Gerade bei den Leistungen zur Eingliederungshilfe sind starke Anstiege zu verzeichnen. Die ungebremste Dynamik schlägt sich auch erneut im Jahresergebnis 2024 des LVR nieder. Eine substantielle und dynamisierte Beteiligung von Bund oder Land an diesen Lasten erfolgt jedoch nicht, sodass diese nach wie vor aus der kommunalen Familie heraus zu finanzieren sind.

Erst mit der Änderung des sozialen Entschädigungsrechts, welche auch Regelungen zur Konnexität beinhaltete, wurden im Nachgang klarere Regelungen zur Konnexität im Bereich BTHG getroffen. Auch wenn dies erste positive Zeichen sind, bleibt doch die konkrete Umsetzung abzuwarten. Insgesamt wird das Bestehen auf einer angemessenen Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips weiterhin eine der wichtigsten Interessen der kommunalen Ebene bleiben, da die Erfahrung gezeigt hat, dass dieses oft nicht ausreichend eingehalten wird und eine spürbare finanzielle Entlastung nur auf diesem Wege möglich ist.

Mit Blick auf die weiterhin angespannte Lage der deutschen Wirtschaft, die die Grundlage bildet für die Steuereinnahmen, die letztlich auch die Aufgaben des LVR finanzieren, und der volatilen und durch multiple Krisen geprägten politischen Situation auf internationaler Ebene steht grundsätzlich in Frage, ob Bund und Land künftig gewillt und strukturell in der Lage sein werden, die gesetzlich beauftragten Leistungen der kommunalen Ebene angemessen zu finanzieren.

Vor diesem Hintergrund muss und will der LVR auch selbst tätig werden, um mittelfristig finanziell handlungsfähig zu bleiben. Dafür hat der LVR in Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses (Antrag 15/232) drei Säulen konzipiert, um seinen Finanzbedarf noch effizienter priorisieren zu können. Die erste Säule besteht aus einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung. Diese setzt sich zusammen aus einer Bewirtschaftung mit restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben und der Umsetzung des Konsolidierungsprogramms 2021-2025, welches zusätzlich um das Jahr 2026 erweitert wurde. Die zweite Säule umfasst zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen, die von Politik und Verwaltung gemeinsam erarbeitet werden und eine Perspektive vor allem für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 aufweisen. Inhalt der dritten und letzten Säule ist die Erarbeitung eines Handlungsprogramms zur Überprüfung der Organisation, Strukturen und Prozesse im LVR hinsichtlich etwaiger (Kosten-)Effizienzen sowie zur Erarbeitung konkreter Maßnahmen zu deren Optimierung. Die Perspektive des Handlungsprogramms ist mittelfristig; Resultate sollen vor allem ab dem Jahr 2028 sichtbar werden.

Da die gesetzlich reglementierten sozialen Leistungen über 80 % der Aufwendungen des LVR ausmachen, können die Konsolidierungsbemühungen des LVR nur in einem begrenzten Rahmen wirksam sein. Gleichwohl ist der sparsame Umgang mit den ihm anvertrauten Mitteln jedoch nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern auch leitender Gedanke bei den Aktivitäten des LVR. In einem idealen Szenario kann es auf diese Weise gelingen, auch mittelfristig eigenverantwortlich über die eigenen Finanzen zu entscheiden und sich gleichzeitig solidarisch mit der kommunalen Familie zu verhalten.